

V. Hauptstück.

Von der Conscription überhaupt.

I. Abschnitt.

Von der Conscription in den conscribirten Provinzen.

A.

Von der Conscription überhaupt.

§. 842.

Erklärung und Zweck der
Conscription.
Hth. am 25. Oct. 804.

Die Conscription ist die Aufnahme der Volksmenge überhaupt und der Qualification der Einzelnen ins Besondere, mit der Rücksicht, die Armee ohne Nachtheil des Nährstandes beständig vollzählig zu erhalten.

§. 843.

Erhebung des Viehstandes.
Hth. am 25. Oct. 804.

Zugleich wird bey der Conscription die Anzahl der verschiedenen Viehgattungen sammt deren Besitzern, und dabey vorzüglich die Zahl und Beschaffenheit der Zug- und Tragthiere erhoben, welche zum Gebrauche der Armee im Kriege geeignet sind.

§. 844.

Nummerirung der Häuser.
Hth. am 25. Oct. 804.
" " 12. Dec. 807. O 140.

Die Bevölkerung eines jeden Ortes wird nach den vorhandenen Wohngebäuden aufgenommen, wozu die Nummerirung derselben die Hand bietet. Diese Nummerirung wird da, wo sie noch nicht besteht, oder erneuert werden muß, auf folgende Art vorgenommen:

Sie geschieht in jedem Orte entweder nach der regulären Reihe der Häuser, oder sie wird von einem vorzüglichen Gebäude, als: Residenz-Schloß, Rathhaus u. d. gl., angefangen, und nach der Lage der Häuser auf die schicklichste Art in arithmetischer Ordnung fortgesetzt, bis alle zu der nähmlichen Ortschaft gehörigen Häuser nummerirt sind.

Die Vorstädte, wenn sie einen eigenen Namen und eine besondere Gerichtsbarkeit haben, sind in Hinsicht der Nummerirung von den Städten abzusondern.

Eben dieses gilt auch von den Wohnbezirken der Juden, wo dieselben ohnehin abgesondert sind, und einen eigenen Richter haben.

Uebrigens sind die Häuser der Juden da, wo es bisher üblich war, auch künftig mit römischen Ziffern zu bezeichnen.

Alle Gebäude, welche zur Wohnung der Menschen bestimmt und eingerichtet sind, müssen nummerirt werden, folglich auch einzeln stehende Häuser, entfernte Waldhütten u. d. gl., desgleichen solche Gebäude, welche nur für einige Zeit unbewohnbar oder nicht bewohnt sind.

Hingegen sind weder Gebäude zu nummeriren, welche zur menschlichen Unterkunft nicht bestimmt sind, noch solche, welche den in anderen Häusern wohnenden Menschen nur zu

einem zeitlichen Aufenthalte dienen, z. B. Kirchen, Wachtstuben, wie auch Werkhäuser, Mühlen, u. d. gl., wenn sie von niemanden bewohnt, sondern bloß wegen der Arbeit besucht werden.

Geht ein Haus zu Grunde, so wird dasselbe so lange unbewohnt geführt, als noch die Wahrscheinlichkeit zu dessen Wiedererbauung vorhanden ist; wenn aber diese verschwindet, so erhält das erste neu gebaut werdende Haus die Nummer des zu Grunde gegangenen. Sonst wird ein neues Haus mit jener Nummer bezeichnet, welche auf die letzte der in dem Orte befindlichen Häuser folgt, wenn auch das neue Gebäude zwischen anderen schon nummerirten aufgeführt wird, weil bey den Hausnummern keine Bruchtheile mehr vorkommen dürfen.

Aus dieser Ursache muß auch, wenn mehrere Häuser zu einem einzigen verbauet werden, dieses Eine so lange die mehreren Nummern fortführen, bis eine neue Hausnummerirung erfolgt, welche besonders in größeren Ortschaften immer nach einigen Jahren durch die Ortsobrigkeit, nach vorläufiger Bewilligung des Kreisamtes, und zwar während der jährlichen Conseription bewirkt werden muß, um wieder jene Ordnung der Hausnummern zu erhalten, welche sonst durch das Verändern und Bauen gänzlich verloren gehen würde.

Wenn die zu nummerirenden Häuser nicht ohnehin schon eine Ortschaft unter einem eigenen Nahmen bildend, beysammen liegen, und, wie dieses im Salzburgischen häufig der Fall ist, zerstreut sind, so müssen sie in schickliche, der physischen Lage angemessene Abtheilungen gebracht, und jede solche Abtheilung mit einem eigenen Ortsnahmen bezeichnet werden, wobey vorzüglich darauf zu sehen ist, daß:

- a. die mit einem eigenen Ortsnahmen bezeichneten Häuser nicht zu sehr aus einander liegen.
- b. Häuser, die zu verschiedenen Pfarren, Vicariaten u. c. gehören, nicht in eine und die nämliche Ortschaft zusammen gezogen werden, sondern daß jede Ortschaft ganz zur nämlichen Pfarre, zum nämlichen Vicariat u. c. gehöre, und daß
- c. kein Haus uneingetheilt und unnummerirt bleibe.

Zur genauen und richtigen Bezeichnung dieser Häuser und ihrer Bewohner müssen der Conseriptions-Revisioner und der betreffende politische Beamte einen besonderen Ausweis führen, in welchem folgende Rubriken auszufüllen sind:

1. Nahme der Ortschaft.
2. Pfarre, wohin dieselbe gehört.
3. Nummer des Hauses.
4. Demähliger Eigenthümer.
5. Der allenfallsige eigene Nahme oder sonst eine nähere Bestimmung des Hauses.
6. Nahme der Grund- oder Gerichtsbarkeit, welcher das Haus untersteht.
7. Das etwannige steuerbare Gewerbe, welches mit dem Hause verbunden ist, oder in demselben getrieben wird, wobey, Falls dasselbe der Hauseigenthümer nicht selbst besitzt, der Nahme des Gewerbsinhabers beygesetzt werden muß.

Die Nummern sind oberhalb der Thür des Einganges anzubringen, und in Städten und Märkten auch noch innerhalb des Hauses aufzuzeichnen.

Auf dem Lande, ins Besondere in manchen Gegenden Galliziens, wo wegen Mangel an Raufhängen die Nummern bald unlesbar werden, muß in jedem Hause auch eine mit dessen Nummer und dem Nahmen der Ortschaft versehene Tafel aufbewahrt werden, welche bey der Conseriptions-Revision vorzuzeigen ist.

§. 845.

Die Aufzeichnung der in jedem Hause wohnenden Menschen geschieht auf eigene hierzu bestimmte Bogen.

Von dieser Aufzeichnung ist bloß das in den Monath-Tabellen der Regimenter, Bataillone und Corps erscheinende Militär ausgenommen.

Auch diese Ausnahme ist bloß persönlich.

Von der Conseription Ausgenommene.

- Stth. am 25. Oct. 804.
 » » 15. Nov. 804.
 » » 31. Jan. 805. D 93.
 » » 2. Jun. 807. G 270.
 » » 23. Jun. 807. I 3440.
 » » 12. Dec. 807. O 140.

Die Frauen, Kinder, Dienstleute u. s. w. werden in die Bogen eingetragen, und mit der Ziffer 1. in eine Rubrik ausgesetzt (ausgeworfen), und dabey in der Qualification bemerkt, z. B. Ehegattinn des Hauptmanns N. N. vom Regiment N. N. Das Nähmliche geschieht auch bey Weibern und Kindern der Soldaten: *et cetera*

Auch Militär-Personen, die bey keinem Regiment, Bataillon oder Corps im Stande vorkommen, als:

Generale, welche nicht Regiments-Inhaber sind, das Platz-Personal, die Patent-Invaliden u. s. w. werden sammt ihren Kindern, wie alle anderen Menschen, in die Conscriptions-Bogen aufgenommen.

Das Verpflegs-Bäcker-Personal muß da, wo es vorkommt, conscribirt werden.

Die der Cavallerie zur Feld-Musik bewilligten Spielleute sind zwar, da sie in den Stand- und Dienst-Tabellen der Regimenter erscheinen, nicht zu conscribiren, sie können jedoch, wenn sie zum Feuergewehrstande geeignet sind, dazu gestellt werden; weshalb in den Aufnahmsbogen ihrer Aeltern die gehörige Vormerkung zu halten ist.

Nebst der Belehrung, welche den conscribirenden Officieren über jene Individuen ertheilt werden muß, die in den Stand- und Dienst-Tabellen der Regimenter und Corps erscheinen, und deshalb von der Conscription ausgenommen sind, müssen diese Officiere auch Ausweise über derley Individuen zur Conscription mitbringen.

§. 846.

Die Gestalt dieser Bogen bestimmt das Formular A. Die Aufschrift desselben hat folgende Widmung:

Aufnahmsbogen im Jahre 18.

Hier wird die Jahreszahl, wenn der Bogen erst eingetragen wird, beygesetzt. Diese bleibt, so lange der Bogen dauert, unabänderlich stehen.

Land. B. W. Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, Königreich Böhmen u. s. w.

Kreis oder Viertel. Hier wird der Kreis oder das Viertel, in welchem der Ort liegt, und zu Ort: Stadt, Vorstadt, Dorf, Markt beygesetzt.

Zu Pfarre. Kommt jene, wohin das Haus, und zu Herrschaft jene, wohin derjenige gehört, den der Aufnahmsbogen betrifft.

Conscriptions-Bezirks-Section und Ortsnummer wird durch §. 873 erklärt, so wie die Hausnummer durch §. 844, und die Nummer der Wohnparteyen durch §. 868.

Nahme des Hausbesizers. Dieser wird immer, er wohne in seinem Hause oder nicht, hier eingeschrieben, und wenn ein Haus mehrere Miteigenthümer hat, so werden die Nahmen aller angemerkt.

Wohnt der Hausbesitzer oder der eine und andere Miteigenthümer nicht in dem nämlichen Hause, so wird bey seinem Nahmen angemerkt: Kommt hier oder im Orte N. N. Hausnummer N. vor.

So wird auch hierher, z. B. Universität, Rathhaus, Schloß, Schulhaus, Pfarrhof, Spital u. s. w. mit der Anmerkung gesetzt: Landesfürstlich, dem Grafen N. N., der Gemeinde N. N. u. s. w. gehörig.

Wenn für ein Haus mehrere Aufnahmsbogen gebraucht werden, wird zur Abkürzung der Schreiberey bloß auf dem ersten Bogen der Name des Besizers ausgedrückt, und statt dessen auf die folgenden nur: der N ä h m l i c h e gesetzt.

In den Aufnahmsbogen und in den Tabellen Lit. C. ist die Grundobrigkeit, in allen übrigen Beylagen aber die Ortsobrigkeit anzusetzen.

Aufnahmsbogen; dessen Aufschrift.

Formular A.
Hth. am 25. Oct. 804.
" " 21. Apr. 805, D 898.
" " 12. Dec. 807, O 140.

Wo in einer Provinz keine Kreise und keine Kreisämter bestehen, kann im Aufnahmsbogen die Aufschrift: Kreis oder Viertel nicht angefügt werden, sondern es ist die landesübliche Benennung beizubehalten.

B.

Von der Conscribierung des Bevölkerungsstandes.

a. Erklärung der Rubriken.

§. 847.

Nahmen der Bewohner. Die Tauf- und Zunahmen der Bewohner werden so, wie sie nach der Landessprache geschrieben werden, eingetragen. Auch die Juden haben bestimmte, unabänderliche Vor- und Geschlechtsnahmen zu führen.

Nahme, Geburtsjahr.
Hth. am 25. Oct. 804.
" " 29. Dec. 804.
" " 12. Dec. 807, O 140.

Bey einer Witwe ist der Name ihres verstorbenen Mannes, und bey Kindern aus verschiedenen Ehen jener ihres leiblichen Vaters auszudrücken.

Uneheliche Kinder werden mit dem Zunahmen, der ihnen im Tauf-Register beygelegt ist, in den Concriptions-Bogen ihrer Mutter eingetragen.

Ein Findling bekommt den von seinen Pflegeältern ihm gegebenen Namen, und wird in ihren Bogen aufgenommen.

Der Zusatz: Unehelich, Findling hat wegzubleiben.

Das Geburtsjahr wird sowohl bey dem männlichen als weiblichen Geschlechte eingetragen, und ist in zweifelhaften Fällen aus den Pfarr-Matrikeln zu erheben.

Um bey der ersten Aufnahme das Geburtsjahr aus dem angefügten Alter geschwind zu finden, und, ohne sich zu irren, richtig einzutragen, muß jeder conscribirende Officier nachfolgende Tabelle immer neben dem Conscriptions-Buche führen.

Tabelle,

um bey der ersten Aufnahme, wenn sie z. B. im Jahre 1805 Statt hätte, aus dem besagten Alter das Geburtsjahr sogleich zu finden.

Alter.	Geburtsjahr.	Anmerkung.
1	1804	Diese Tabelle ist bis zu dem Alter von 70 Jahren zu verfassen.
2	1803	
3	1802	
4	1801	
5	1800	

Bey Kindern, welche noch nicht Ein Jahr alt sind, wird das laufende Jahr als Geburtsjahr eingeschrieben. Damit das Alter eines jeden der Conseription unterliegenden Individuums bey der ersten Aufnahme außer Zweifel gesetzt werden kann, haben die Pfarrer oder Schullehrer, welche ohnehin einen Bestandtheil der Conseriptions-Commission ausmachen, und die auch in mehreren bey der Qualification sich zeigenden Anständen zur Aufklärung aufzufordern sind, einen Ausweis aller Männer von 18 bis 45 Jahren mitzubringen, in welchem der Ort, das Haus, der Name des Betreffenden, und das Geburtsjahr aufgezeichnet seyn müssen.

§. 848.

In dem Qualifications-Fache, welches sowohl in dem Aufnahmsbogen, als in der Fremden-Tabelle gehörig auszufüllen ist, müssen alle auf die Classification der betreffenden Individuen Bezug habenden persönlichen Umstände und Eigenschaften kurz und deutlich angemerkt werden.

Qualification.
Hth. am 25. Oct. 804.
" " 29. Dec. 804.
" " 31. Jan. 805, D 93.
" " 8. Jun. 805, D 1558.
" " 11. Apr. 807, D 1550.
" " 12. Dec. 807, O 140.
" " 23. Aug. 808, O 2048.

Diese werden im Wesentlichen auf folgende Art bezeichnet:

1. Stufe des Adels. Fürst, Graf u. s. w.
2. Würde, Amt, Gewerbe, Beschäftigung; überhaupt, was das Individuum ist, z. B. geheimer Rath, Kammerherr, Bischof, Propst, Piarist, Kreishauptmann, Bäcker, Müller, Schuhmachergesell u. s. w.

Bey dem Bauernstande wird ein ganzer, ein drey Viertel-, ein halber und ein Viertelbauer, ferner ein Häusler, Gärtler, Tagelöhner angezeigt. Jedes Kreisamt wird dem Militär officiell mittheilen, wie viele Grundstücke oder liegendes Vermögen in der betreffenden Gegend zu einem ganzen, drey Viertel-, halben und Viertelbauer, dann zu einem Häusler, Gärtler u. s. w. gehören.

Die Freybauern oder so genannten Sculteten, welche ihre Contribution selbst abführen, dann die freyen Leute in Städten, worunter jene vom Bürgerstande verstanden werden, welche landtäfliche, d. i.: Schloßhäuser besitzen, endlich die Karaimen, nämlich jene Juden, die sich dem Feldbaue widmen, sind hier besonders anzumerken.

Bey den Frauen wird die Würde oder Eigenschaft angemerkt, die ihre Männer bekleiden.

3. Stand. Verheirathet, ledig oder Witwer.

Die verheiratheten Häusler, Gärtler, herrschaftlichen Haus-Officiere, Bedienten, Gesellen, Knechte, Tagelöhner und Menschen von was immer für einer Beschäftigung sind bey dem Umstande, daß die Verheiratheten von der Militär-Widmung nicht befreyt sind, gleich den Ledigen nach ihrer Qualification zu conscribiren, und entweder, wenn sie nach ihrem Alter und ihrer körperlichen Beschaffenheit dazu geeignet sind, in die Rubrik der anwendbaren, zum Militär-Dienste Vorgemerkten, oder in jene der Unanwendbaren aufzunehmen.

4. Religion. Evangelisch, reformirt, griechisch, unirt und nichtunirt, Juden. — Die katholische, als die herrschende in den k. k. Erblanden, wird nicht beygefügt, und versteht sich von selbst.

5. Bey den Fremden. In der betreffenden Tabelle, der Geburtsort, die etwanige Nationalisirung, die Aelterlosigkeit, oder wenn sie Aeltern oder eigene Familie haben, wo diese vorkommen, d. i.: wo sie classificirt werden.

6. Sind älternlose Stief- und Pflegekinder der ledigen Fremden und bey dem weiblichen Geschlechte die natürlichen Kinder besonders zu unterscheiden. Gleich den Aelterlosen sind auch jene zur einheimischen Bevölkerung Gehörigen zu behandeln, deren Aeltern man nicht weiß, oder deren Aeltern sich in unconscribirten Ländern oder im Auslande sesshaft gemacht haben.

7. Bey den Abwesenden. Im Aufnahmebogen der Aufenthaltsort und die Ursache der Abwesenheit.

Die richtige Auswerfung der Abwesenden und Fremden in die einem jeden zustehenden Rubriken ist wegen Verfassung der Bezirksübersicht Lit. G äußerst wichtig und nothwendig.

Hierzu sind die alphabetischen Ortschafts-Tabellen zu benutzen.

8. Ursachen der zeitlichen Befreyung. Ausgediente Capitulanten nach der vollstreckten einfachen gesetzlichen Dienstzeit oder nach der Reengagirung. — Vom Militär-Stande entlassen: auf welche Art und unter welcher Bedingungen.

Wenn ein zeitlich Befreyster heirathet, zu alt wird, oder der Grund seiner Befreyung aufhört u. s., so wird er bey den folgenden Revisionen in eine andere Rubrik versetzt, wie dieses überhaupt bey allen Menschen geschieht, je ihre Qualification verändern.

9. Körperliche Beschaffenheit der nach ihrer Qualification zur Militär-Widmung geeigneten Menschen von 18 bis 45 Jahren, und zwar: 69 den Anwendbaren: zu klein — mittelmäßig, — groß.

Bei Gebrechlichen: die Art des Gebrechens. Untauglichkeitszeugnisse dürfen bey der Conscriptions-Revision nicht ausgestellt werden.

b.

Classification des männlichen Geschlechtes.

§. 849.

Unter der Aufschrift Classification des männlichen Geschlechtes kommen mehrere Rubriken vor, in welche jedes männliche Individuum nach den dasselbe betreffenden vorzüglichsten Eigenschaften aufgenommen wird, und zwar:

a) Geistliche.
Hkth. am 25. Oct. 804.

a) In die Rubrik der Geistlichen kommen alle Diener der Religion, ohne Unterschied des Ranges, adelig oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion.

Hingegen gehören hierher keinesweges die Söhne der nicht katholischen Geistlichkeit, denn diese werden in jene Rubriken, die ihnen persönlich zustehen, aufgenommen.

§. 850.

b) In die Rubrik der Adelligen wird ein jeder Edelmann eingetragen, er mag in landesfürstlichen oder anderen Bedienstungen stehen.

b) Adelige.
Hkth. am 25. Oct. 804.

Auch alle Söhne der Adelligen gehören ohne Rücksicht auf das Alter in diese Rubrik. Jedoch sollen in Ansehung derjenigen Individuen, über deren angeblichen Adel ein Zweifel entsteht (wie dieses in Gallizien häufig der Fall ist) die betreffenden Kreisämter den Beweis abfordern, und hierdurch der Conscriptions-Commission eröffnen, wie ein solches Individuum bey der Conscription zu classificiren sey.

§. 851.

c) In die Rubrik der Beamten und Honoratioren gehören, wenn sie nicht adelig sind:

c) Beamte und Honoratioren.
Hkth. am 25. Jul. 804.
" " 25. Oct. 804.
" " 31. Jan. 805. D 93.
" " 6. Apr. 805.
" " 21. Apr. 805. D 898.
" " 1. Jun. 808. O 1314.
" " 4. Dec. 808. O 3120.
" " 14. Aug. 811. K 3433.
" " 21. Nov. 812. K 4412.
" " 16. Jun. 813. K 2450.
" " 3. Sept. 818. K 3270.

1. Alle, welche bey landesfürstlichen, landschaftlichen und geistlichen Stellen und Aemtern, bey Universitäten, Lycäen, Gymnasien und allen übrigen öffentlichen Lehranstalten, wie auch bey der Akademie der bildenden Künste angestellt sind, wozu auch die bey landesfürstlichen und anderen organisirten Stellen beedeiten Practicanten und die Subjecte der k. k. Hof-Apotheke gerechnet werden.

Ausgeschlossen sind jedoch die Haus-Inspectoren, Thürhüter, Kanzelley-Diener und das noch mindere Personal.

Eben so gehören von Aerial- und ständischen Gefällen, als: Tabak, Mauth, Stämpel, Salz, Lotto, Post u. s. w., nur jene in diese Rubrik, welche bey den Directionen der Länder, dann bey Inspectoraten, Administrationen angestellt, und jene, welche in der Eigenschaft als Oberbeamte von diesen Aemtern in den Provinzen vertheilt sind.

Auch gehören hierher die auf dem Lande befindlichen Districts-Tabak-Verleger, keinesweges aber bloße Aufseher, Ueberreiter u. d. gl. Endlich sind auch von den Beamten bey landesfürstlichen Fabriken, Bergwerken, Salinen, Hammerwerken, Salniter-Siedereyen u. s. w. nur die Directoren, Inspectoren, Rechnungsführer, Buchhalter, Cassiere, Adjuncten, Oberaufseher, und überhaupt nur beedeite Beamte in diese Rubrik aufzunehmen, desgleichen von der Hofdienerschaft, von den in Diensten der k. k. Prinzen und des diplomatischen Corps Stehenden nur jene, welche in eigenen Amtskanzelleyen angestellt sind.

2. Die in Städten und Märkten unter landesfürstlicher Genehmigung bey organisirten Magistraten für beständig angestellten Magistratualen, Rätthe, Secretäre, Syndici, die Raths-Protocollisten, Expeditoren, Taxatoren, Rechnungs-Officiere, Criminal-Actuare

und Kanzellisten, nicht aber jene, die nur auf einige Zeit ein Vorsteheramt bekleiden, sonst aber hauptsächlich vom bürgerlichen Gewerbe leben. Diese letzteren sind unter die Bürger einzutragen.

3. Herrschaftliche Wirthschafts- und Justiz-Oberbeamte, d. i.: Räte, Inspectoren, Directoren, Verwalter, Pfleger, Justitiäre, Oberforstmeister, und überhaupt die ersten Vorsteher jedes Amtes; keinesweges aber Haus-Secretäre, Haushofmeister, Amtschreiber, Aufseher bey Privat-Gefällen u. s. w.
4. Doctoren der Rechte, Notaren, Agenten, Senalen, Doctoren der Arzeney und Chirurgie, k. k. privilegirte Großhändler.
5. Die Schullehrer, sowohl in Städten als auf dem Lande.
6. Diejenigen, welche aus den in diesem §. erwähnten Classen wegen hohen Alters und Gebrechlichkeiten austreten oder pensionirt sind, ingleichen pensionirte oder mit Beybehaltung des Charakters ausgetretene Officiere, sowohl der activen Armee als der Landwehr.

Die Eöhne der unadeligen Beamten, Honoratioren und Officiere, die sich keiner solchen Beschäftigung widmen, womit die Befreyung von der Militär-Pflicht verbunden ist, gehören keinesweges in die Rubrik ihrer Väter, sondern in jene, die ihnen persönlich zu steht; sie sind daher wie jeder andere vom Civil zu classificiren, und wenn sie nicht wegen ihrer persönlichen Eigenschaft zu einer anderen Classe sich eignen, in die Rubrik der anwendbaren, zum Dienste Vorgemerkten aufzunehmen.

Auch die ohne Beybehaltung des Militär-Charakters quittirten unadeligen Officiere gehören nicht in die Classe der Beamten und Honoratioren. Diese Officiere sind nach ihren Civil-Verhältnissen zu classificiren, und können, wenn sie die für die verschiedenen Waffengattungen in der Armee vorgeschriebene Capitulationszeit in derselben nicht ausgedient haben, wieder zum Dienste vorgemerkt und gestellt werden, jedoch wird ihnen bey der neuen Dienstleistung die Zeit, welche sie bereits vor der Quittirung gedient haben, zu gute gerechnet.

Geborne Ausländer, welche in der k. k. Armee den Officiers-Charakter durch was immer für eine Zeit bekleiden, sind zwar von den Vortheilen der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen, übernehmen aber bloß durch den bekleidenden Officiers-Charakter, außer den Militär-Pflichten, die übrigen Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft noch nicht, und unterliegen nach ihrer etwa erfolgenden Quittirung erst dann diesen Verpflichtungen, wenn sie ununterbrochen durch zehn Jahre, vom Tage der Quittirung gerechnet, in den österreichischen Staaten sich aufgehalten haben, oder auf eine andere in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Art in die vollen Rechte und Pflichten der österreichischen Staatsbürgerschaft eintreten.

In dieser Gemäßheit sind sowohl die wirklich in der Armee dienenden, als auch die mit und ohne Quittirung ausgetretenen Officiere, welche geborne Ausländer sind, zu behandeln.

Auch die Kinder dieser Officiere, sie mögen im Auslande oder im Inlande geboren seyn, folgen der Eigenschaft ihrer Väter rücksichtlich der Nationalität in so lange, als diese Kinder nicht selbstständig betrachtet und darnach behandelt werden können.

Die Gattinnen der dienenden und ausgetretenen Ausländer-Officiere sind jedoch nur dann als Ausländerinnen zu betrachten, wenn sie im Auslande geboren sind, und vor ihrer Verehelichung die österreichische Staatsbürgerschaft noch nicht gesetzlich erlangt haben. Die Inländerinnen müssen nach den bestehenden Vorschriften als solche behandelt werden.

In die Rubrik Bürger, Gewerbsinhaber, Künstler werden alle ein-
getragen, die ein bürgerliches Hausgewerbe, das Bürger- oder Meisterrecht in Städten und
Märkten besitzen; es gehören in diese Rubrik auch jene, welchen die noch lebenden Aeltern bereits
das Gewerbe verschrieben haben, wenn sie als wirkliche Besitzer obrigkeitlich bestätigt werden,
und die Realität wirklich besitzen. Diejenigen aber, welche bloß Antheil an Häusern haben,
können deshalb auf die Befreyung keinen Anspruch machen.

Die durch den Besitz einer Realität zum Bürgerrecht gelangten sind nur so lange von
der Militär-Stellung frey, als sie die Realität mit Rücken besitzen, welcher Umstand auch
bey verkäuflichen Gewerben gilt.

Die mit Personal-Gewerben betheiligten Bürger sind, wenn sie das Gewerbe durch 3
Jahre nicht betrieben haben, wieder unter die zum Militär-Dienste Anwendbaren aufzuneh-
men. Derjenige, welcher ein Haus in dem Burgfrieden einer städtischen oder marktischen Ge-
meinde besitzt, die durch einen regulirten Magistrat geleitet wird, und das Bürgerrecht er-
langt hat, ist, so lange er diese mit dem Bürgerrechte verbundene Realität wirklich mit
Rücken besitzt, von der Militär-Widmung befreyt, dagegen der Besitzer eines solchen Hau-
ses, welcher das Bürgerrecht hierauf nicht erhalten hat, so wie auch derjenige, welcher diese
Realität nicht mehr besitzt, der Militär-Widmung unterliegt, und hiernach zu classificiren ist.

Die Gewerbe müssen nicht bloß übergeben, sondern von dem Uebernehmer auch persön-
lich betrieben werden, um von der Militär-Widmung befreyen zu können.

Auf die öffentlichen Handlungsgesellschafter, welche das Bürgerrecht erlangt haben, und
sich über alle Erfordernisse eines solchen Gesellschafters bey den competenten Behörden gehö-
rig ausgewiesen haben, sind als Bürger zu betrachten.

Die in den Vorstädten von Büren befindlichen Gewerbsinhaber sind gleichfalls in die
Rubrik der Bürger und Gewerbsinhaber zu classificiren, wenn sie auch nicht zugleich das
Bürgerrecht besitzen.

Bestandwirthe, welche nicht Bürger sind, haben keinen gesetzlichen Grund der Befreyung
für sich, und müssen, wenn sie dazu geeignet sind, zum Militärdienste vorgemerkt werden.

Auch die bloße Pachtung eines Real-Gewerbes begründet die Befreyung von der Mi-
litär-Widmung nicht.

Das von den Städten und Märkten oben gesagte gilt nur solchen, die einen or-
ganisirten Magistrat haben, deren Einwohner sich Bürger nennen, und im Durchschnitte
mehr vom Handel als vom Gewerbe leben, weil die Einwohner anderer Städte und Märkte
nach ihrer Qualifikation als Bauern zu classificiren sind.

Die Schauspieler sind, so lange sie in einer stabilen Gesellschaft, unter einer obrigkeit-
lich genehmigten Direction stehen, und nicht etwa, wie alle übrigen in diesem Paragraphe
erwähnten in eine der vorgehenden Rubriken gehören, in diese Rubrik aufzunehmen.

Von den Künstlern gilt Folgendes:

1. Bürgerliche Künste werden den Gewerben in Allem rücksichtlich der Conscriptio
gleichgehalten.
2. Akademische Künstler werden:
 - a) So lange sie noch zu ihrer Ausbildung an der Akademie sind, gleich den Studie-
renden behandelt.
 - b) Wenn sie als ausübende Künstler mit guten Zeugnissen der Akademie ausgetreten
sind, so werden sie als Künstler hier eingetragen.
3. Diejenigen fremden Künstler, welche sich etwa in den k. k. Erbländern niedergelassen
haben, und somit von einer inländischen Akademie kein Zeugniß der erwähnten Art
besitzen, so wie diejenigen Künstler, welche eine freye, aber keiner erbländischen Aka-
demie einverleibte Kunst ausüben, z. B. Virtuosen auf musikalischen Instrumenten,
Compositeurs u. d. gl., werden nur dann in diese Rubrik aufgenommen, wenn sie

- d) Bürger, Gewerbsinhaber, Künstler.
- Stth. am 25. Oct. 804.
- " " 21. Apr. 805, D 898.
- " " 25. Jan. 810, K 118.
- " " 30. Jun. 810, K 1439.
- " " 28. Aug. 811, K 3643.
- " " 4. Sept. 811, K 3750.
- " " 1. Jul. 813, K 2629.
- " " 7. May 818, K 1658.
- " " 23. Jul. 818, K 2777.

diefalls eigene Zeugnisse der politischen Behörde (der Regierung oder des Kreisamtes) vorweisen können. Diese Behörden sollen jedoch dergleichen Zeugnisse nur solchen Künstlern ausstellen, welche ihre Kunst wirklich ausüben, sich in derselben auszeichnen, und von guter Moralität sind.

Auch müssen diese Zeugnisse von den ausstellenden Behörden von 3 zu 3 Jahren vidirt werden.

Die Gesellen der Gewerbsleute, und überhaupt alle jene Individuen, welche die Akademie der bildenden Künste besuchen, um sich bloß im Zeichnen zu üben, und sich für ein Handwerk geschickter zu machen, gehören nicht hierher, sondern werden so, wie die nicht kunstmäßigen Handwerker, in eine der folgenden, ihnen zustehenden Rubriken ausgeworfen.

Bei den Professionisten auf dem Lande, welche zugleich Grundstücke haben, kommt es überhaupt darauf an, ob das Handwerk oder der Feldbau ihre Hauptnahrung ausmache, um entweder in diese oder in eine der folgenden Rubriken aufgenommen zu werden.

Die Hausirer werden nicht unter die Gewerbsleute gerechnet, indem dieser Handel von der Militär-Pflichtigkeit nicht befreyet.

Die Zeugnisse, welche den um einen Hausirer-Paß sich meldenden Individuen unter dem 30sten Lebensalter über ihre Untauglichkeit zum Militär-Dienste zu erteilen sind, werden zwar von den betreffenden Obrigkeiten ausgefertigt, jedoch müssen sie von dem betreffenden Bezirks-Commando vidirt werden.

Der bloße Besitz eines Hauses in einer städtischen oder Marktsgemeinde, die durch einen regulirten Magistrat geleitet wird, begründet übrigens schon an und für sich die Befreyung des Besitzers von der Stellung zum Militär, wenn derselbe an die Gewähe des Hauses geschrieben und wirklicher Bürger ist, und es ist keinesweges notwendig, daß mit dem Besitze des Hauses zugleich ein von dem Hauseigenthümer wirklich ausgeübt werdendes Gewerbe verbunden sey.

Jeder Besitzer eines Hauses in einer städtischen oder Marktsgemeinde, die durch einen regulirten Magistrate geleitet wird, ist von der Stellung zum Militär befreyt, wenn er das Haus mit Rücken besitzt, und das Bürgerrecht erlangt hat, das Haus mag denselben hinlänglich ernähren oder nicht.

Uebrigens sind die Kreisämter durch die k. k. Hof-Kanzelley bereits angewiesen worden, den Werbsbezirks-Commandanten das Verzeichniß jener Städte und Märkte zu übergeben, die einen regulirten Magistrat haben, und auf welche obige Anordnung Bezug nimmt.

S. 853.

e) Die Rubrik der Bauern ist für jene bestimmt, welche wenigstens so viele eigene oder gepachtete, vom Hause unzertrennbare Gründe besitzen, als zu einem Viertelbauern-gute erforderlich sind.

Es werden unter den Pachtungen nicht nur die emphyteutischen, sondern auch die zeitlichen verstanden. Hört die Pachtung auf, so cessirt auch die Befreyung des Pächters.

Der Grundsatz zur Classification eines ein Viertel-, halben, drey Viertel- und ganzen Bauers beruht eigentlich auf dem Besitze, der nach der Verfassung des Landes zu den Häusern gehörigen, somit von denselben unzertrennbaren Grundstücke.

Da sich nicht wohl weder allgemein für alle conscribirten Provinzen, noch ins Besondere für jedes Land die Classification der Bauerngüter bestimmen läßt, weil die Verschiedenheit des Clima, das Ausmaß der Gattung und Fruchtbarkeit der Gründe, nebst der hierauf Bezug nehmenden Steuer, zu groß sind, um mit Zuverlässigkeit die Scheidungslinie zwischen einem Viertelbauern und einem Häusler mit Zuversicht zeichnen zu können: so müssen fortan, und bis zu einer definitiven Bestimmung, bey Eintragung der Conscriptions-Rubri-

Handwritten notes in the left margin, including dates and numbers.

Welche Häuserbesitzer von der Militär-Stellung befreyt sind. Hth. am 10. Aug. 818. K 2624.

Wann Leute von städtischen oder Marktsgemeinden von der Militär-Stellung befreyt sind. Hth. am 7. May 819. K 1658.

- e) Bayern. Hth. am 25. Oct. 804. 31. Jan. 805. D 93. 21. Apr. 805. D 898. 12. Dec. 807. O 140. 9. Oct. 808. O 2470. 14. Dec. 808. O 3120. 24. Dec. 808. O 3217. 20. März 809. O 704. 10. Jul. 812. K 2685. 15. Feb. 816. K 5523. 1. Jun. 816. K 2517. 30. Oct. 816. K 5032. 22. May 817. K 1962. 18. Jun. 817. K 2453. 30. Jun. 818. K 2517. 11. Aug. 818. K 3006. 3. Sept. 818. K 2276.

ken, die in jedem Lande und auf jeder Herrschaft alt hergebrachten, auf Catastral-Einlage und Subrepartition sich stützenden Abtheilungen der ganzen, drey Viertel-, halben und ein Viertel-Bauern beygehalten werden.

In zweifelhaften Fällen haben die Kreisämter einverständlich mit den Dominien und mit Anhandnehmung der Steuer-Subrepartition und Robothverzeichnisse die Kategorie der zu Classificirenden zu bestimmen.

In Inner-Oesterreich ist bey Classification der Bauern das Steuerausmaß vom Jahre 1754 zur Grundlage zu nehmen.

Im Görzer Kreise classificiren 21 Campi oder 20 Joch, 15½ Campi oder 10 Joch, und 7¾ Campi oder 5 Joch ungetrennbare Hausgründe den ganzen, halben oder ein Viertel-Bauer.

In Oesterreich ob der Enns wird derjenige als ein Viertel-Bauer betrachtet, welcher ein mit 10 Joch Aecker und 20 Joch Wiesen versehenes Haus inne hat, wobey jedoch nur zu dem Hause gestiftete, keinesweges aber gepachtete oder Ueberländ-Grundstücke in Antrag zu bringen sind.

In Oesterreich unter der Enns soll, so lange keine Regulirung des Catasters daselbst bewirkt werden kann, jede Wirtschaft, die nicht schon ausdrücklich in dem Urbarium als Viertelleben bezeichnet ist, nur dann als ein Viertelleben betrachtet werden, wenn sie wenigstens 104 Robothtage zu leisten hat.

Im Salzburgischen eignet einstweilen und bis zur gänzlichen Reform der Conscriptions-Vorschriften daselbst der Besitz eines Hauses mit 7 Joch Aecker oder 10½ Joch Wiesen und 10 Alpengräser zum Viertel-Bauer, wobey, wenn ein Unterthan keine Alpengräser, von welchen 2 Einem Joch Wiesen gleich kommen, besitzt, 10 Joch Aecker oder 20 Joch Wiesen dieselben constituiren sollen.

In Gallizien ist bey Classification der Bauern bis zur endlichen Bestimmung der Urbarien sich an die Lustrationen zu halten, und haben als Bauern bey der Conscription nur jene zu gelten, die als solche, als Ackerleute, eingetragen sind.

Wenn mehrere unadelige Besitzer einer Dominical- oder ständischen Realität an die Gewähr geschrieben sind, so kommt es darauf an, ob die Realität nur von einem allein, oder von mehreren, oder von allen verwaltet wird. Im ersten Falle ist nur dieser Eine, in den beyden letzteren Fällen hingegen sind, der Seltenheit wegen, alle jene, welche die Realität wirklich verwalten, von der Militär-Widmung befreyt.

Auch jene, denen die lebenden Aeltern bereits die Wirtschaft verschrieben haben, wenn sie als wirkliche Besitzer dieser Realitäten obrigkeitlich bestätigt werden, d. i.: die Realitäten mit Rücken besitzen, sind als Wirtschaftsbesitzer zu classificiren.

Ueberhaupt müssen die Wirtschaften nicht bloß übergeben, sondern von den Uebernehmern auch persönlich betrieben werden, um diese, als von der Militär-Widmung befreyt, verzeichnen zu können.

Nach diesem Maßstabe sind auch die Winzer oder so genannten Hauer, und endlich auch die Waldhüttler, deren Grundeigenthum so bedeutend ist, daß dasselbe einem Viertelleben gleich kommt, unter dieser Benennung aufzunehmen.

Dieserjenigen Individuen, welche, weil sie entweder durch Erbschaft, durch Heirath oder durch freyen Ankauf in den eigenthümlichen Besitz einer steuerbaren Wirtschaft gelangen, und zum Antritte derselben entweder aus der activen Militär-Dienstleistung, oder aus dem Stande der Reserve, oder der Landwehr, gegen Stellung eines anderen Unterthans von Seite des betreffenden Dominiums, oder auch gegen bloße Vormerkung des Erfages, im Concertations-Wege entlassen wurden, und noch entlassen werden, gehören, in so fern sie den Bedingungen der Entlassung entsprechen, d. i.: die Wirtschaft mit Rücken besitzen, gleichfalls in diese Rubrik.

Dasselbe gilt auch von den aus dem gleichen Beweggrunde im Concertations-Wege auf die laut des §. 854. von der Militär-Pflicht befrehenden Häuser und Gewerbe entlassenen Soldaten, Reserve- und Landwehymänner.

Wenn jedoch die betreffenden Individuen den Zweck der Entlassung nicht erfüllen, so sind sie wieder in die Classe der Vorgemerkten aufzunehmen.

Bei ihrer abermahligen Stellung zum Militär wird ihnen die vor ihrer Entlassung bereits geleistete Dienstzeit zu gute gerechnet.

Zeitweilige Bewirthschafter eines Bauerngrundes können nicht als von der Militär-Widmung befreit betrachtet, und daher nicht in die Rubrik der Bauern aufgenommen werden, sie sind daher nach ihren sonstigen Verhältnissen unter die Vorgemerkten zu einzutragen.

Die eingewanderten Ansiedler, so wie ihre im Auslande erzeugten Kinder sind von der Militär-Stellung befreit. Stth. am 18. März 819. N 991.

Die mit dem Hofkanzley-Decrete vom 22. Jänner 1803 den eingewanderten Ansiedlern zugesicherte lebenslängliche Befreyung vom Militär-Stande für sich und ihre im Auslande erzeugten Kinder muß als eine persönliche Begünstigung (Privilegium), welche durch das Conscriptions-System vom Jahre 1804 nicht aufgehoben ist, und als ein mit allerhöchster Genehmigung erworbenes besonderes Recht nicht aufgehoben werden konnte, unverbrüchlich eingehalten werden. Dieses besondere, bloß persönliche Recht muß jedoch in vorkommenden Fällen, wie jedes sonstige Privilegium, immer durch legale Documente von den betreffenden Individuen erwiesen werden.

§. 854.

f) Vermischte Beschäftigung. Stth. am 25. Oct. 804.

- „ „ 31. Jan. 805. D 93.
- „ „ 21. Apr. 805. D 898.
- „ „ 18. Sep. 805. D 3166.
- „ „ 11. Feb. 807. D 554.
- „ „ 12. März 807. D 2487.
- „ „ 13. Nov. 808. O 2820.
- „ „ 8. März 809. O 573.
- „ „ 21. Nov. 812. K 4412.
- „ „ 12. Apr. 813. O 890.
- „ „ 13. Nov. 813. K 5736.
- „ „ 6. May 814. K 1702.
- „ „ 4. Jul. 814. K 3239.
- „ „ 20. Nov. 814. K 4503.
- „ „ 8. Sept. 815. K 4467.

f) Die Rubrik vermischte Beschäftigung nimmt jene Menschen auf, welche laut Nr. 1 bey Widmung der Rubrik Beamte und Honoratioren von dieser sind ausgeschlossen worden, welche jedoch nach ihren persönlichen Eigenschaften von der Militär-Pflicht befreit sind, als:

1) Die k. k. Haus-Inspectoren, Thürhüter, Kanzleydiener, Hausknechte.

Bey den k. k. Gefällen die Aufseher, Ueberreiter u. s. w. Es sollen jedoch als solche nur ganz- oder halbinvaliden Soldaten, und in deren Ermanglung zum Militär-Dienste unanwendbare Leute angestellt werden.

Die mindere k. k. Hofbienerschaft, die Dienerschaft der k. k. Prinzen, und die Hofwärter in den k. k. Stallungen; zu letzteren dürfen jedoch nur zum Militär nicht geeignete Leute angenommen werden.

Die Reitknechte bey der k. ungarischen adeligen Leib-Garde gehören nicht in diese Rubrik.

Die gesammte k. k. Jagdpartey, wovon aber die Jägerjungen, so wie die Handlanger und Meierknechte der k. k. Familien-Herrschaften ausgeschlossen sind.

2) Die mit Decreten versehenen beedeten und besoldeten Practicanten bey der Drucker Tuch-Fabrik.

3) Die Polizey-Diener bey der Wiener Polizey-Ober-Direction.

4) Die Gefälls-einnehmer, Manipulanten und Aufschlagspachter in Gallizien.

5) Die Militär-Bäcker-Handlanger, dann die bey den Artillerie-Magazins-Verwaltungen angestellten beedeten, besoldeten und pensionsfähigen Magazins-Handlanger.

Ueber alle in diesem §. bereits erwähnten Individuen sollen jedes Mal vor der jährlichen Conscriptions-Revision die richtig verfaßten nahmentlichen Verzeichnisse den Kreisämtern übergeben, und von diesen der Conscriptions-Commission mitgetheilt werden.

6) Die ohne Verbehaltung des Militär-Charakters quittirten Officiere, wenn sie die für die verschiedenen Waffengattungen bestimmte Capitulation in derselben ausgedienet haben.

7) Zur Beförderung der öffentlichen Correspondenz von jeder Post-Station Ein Postknecht und Ein Estaffeten-Reiter.

Diese von der Militär-Widmung ausgenommenen und von dem Postmeister zu bestimmenden 2 Knechte müssen dem Kreisamte und Bezirks-Commando nahhaft gemacht, und erforderlichen Falls der Conscriptions-Commission persönlich vorgestellt werden.

Stens. Die auf eine bey den Bancal-Gefällen oder sonstigen k. k. Cameral-Civil-Stellen erhaltene mindere Anstellung vom Militär Entlassenen. — Diese Leute sind jedoch, wenn sie in der Folge auf was immer für eine Art aus einer derley Bedienstung treten, in so fern sie noch dazu geeignet sind, bis zur Vollstreckung ihrer gänzlichen gesetzlichen Dienstzeit bey den Regimentern, oder wenn sie dazu nicht mehr tauglich sind, in die Landwehr aufzunehmen.

gten. In Gemäßheit einer besonders allerhöchsten Begünstigung die in Gallizien sich ange- siedelten Mennoniten.

10ten. Die mit Decreten angestellten Schrankenzieher.

Wenn jedoch gegen die allerhöchste Willensmeinung solche Leute als Schranken- zieher mit Decreten angestellt würden, welche noch zu Feldkriegsdiensten qualificir sind, so ist von Fall zu Fall hiervon die Anzeige zu erstatten, damit die Entgegen- handelnden nicht nur angemessen bestraft, sondern auch über dieß zur Stellung und Montirung eines uncapitulirten Mannes für jeden solchen Fall mit Nachdruck verhalten werden können. Die Werbbezirks-Commanden haben hierauf genau zu wachen, und jedes entdeckte fehlerhafte Benehmen, welches sie zu erweisen im Stande sind, sogleich anzuzeigen.

Alle in diesem Paragraphen erwähnten Individuen werden, wenn sie das 45. Jahr überschritten haben, oder wegen Gebrechen unfähig werden, in die Rubrik der ganz Unanwendbaren übertragen. Diejenigen hingegen, welche sonst die Qualification ihrer Classification als Häusler verändern, werden sodann in die nach ihrer neuen Eigenschaft ihnen zustehenden Rubriken übersezt.

§. 855.

g. Alle bisher in den §. 849 bis 854 erwähnten Menschen- Classen sind vermöge ihres Standes von der Militär- Stellung befreyt. Die noch übrigen Menschen werden nach ihrer Qualification und in Beziehung auf den Militär- Dienst

g. Minder Anwendbare.
Hth. am 25. Oct. 804.
" " 20. Jän. 810. K 82.

in minder Anwendbare,
gänzlich Unanwendbare und
Anwendbare

nach verschiedenen, in den folgenden Paragraphen bezeichneten Categorien abgetheilt.

Die bisher bestandene Rubrik der Unanwendbaren muß in zwey Rubriken getheilt werden, wovon die erste mit der Aufschrift: minder Anwendbare, und die zweyte mit der Aufschrift: Gänzlich Unanwendbare, zu bezeichnen ist.

In die Rubrik der minder Anwendbaren kommen von jenen Menschen, die das 45. Jahr noch nicht zurück gelegt haben, wegen aufhabender Gebrechen und gar zu kleiner Statur zum Dienste bey den Regimentern nicht geeignet sind, diejenigen, welche doch noch zu einem und dem andern geringerm Militär- Dienste geeignet sind.

§. 856.

h. In die Rubrik der ganz Unanwendbaren kommen solche, welche

h. Ganz Unanwendbare.
Hth. am 25. Oct. 804.
" " 29. Dec. 804.
" " 20. Jän. 810. K 82.

- a. das 45ste Jahr bereits zurück gelegt haben;
 - b. welche, ohne das 45. Jahr zurück gelegt zu haben, mit solchen Gebrechen behaftet sind, daß sie weder zur Stabs- Infanterie, noch zu sonst einem k. k. Militär- Dienste geeignet sind;
 - c. welche zwar das 18. Jahr erreicht haben, aber für den Militär- Dienst auffallend zu klein, zu schwach, oder wegen notorischer, d. i.: jedermann in die Augen fallender, oder denen um den Defectuoson Befindlichen kundgewordener Gebrechen untauglich sind.
- Auf heilbare Gebrechen ist bey der Classification der Menschen keine Rücksicht zu nehmen.

d. Auch jene mit sichtbaren und unheilbaren Gebrechen Behafteten, welche das 18. Jahr noch nicht erreicht haben, und außer dem in den Nachwuchs kommen.

Die im Zuchthause wirklich Sitzenden sind, wenn sie in keine andere vorher gehende Rubrik, zum Beispiel der Bürger, Bauern ac., gehören, indessen als unanwendbar in Bezug auf Moralität einzutragen.

§. 857.

i) Anwendbare ausgediente Capitulanten.

Hftb. am 25. Oct. 804.

„ „ 4. Dec. 811, R 5135.

i) In die Rubrik: Anwendbare ausgediente Capitulanten, mit den Unterabtheilungen: von den Regimentern und: vom Fuhr- und Packwesen, sind alle ausgedienten, welche ohne vorher gegangene Reengagirung, oder ohne Reengagirung vor vollstreckter zwanzigjähriger activer Militär-Dienstleistung ihren Abschied erhalten haben, und nicht etwa wegen des Besitzes steuerbarer Wirthschaften oder Gewerbe vom Landwehrdienste ganz frey sind, bis zu ihrem vollstreckten 45. Lebensjahre aufzunehmen, wenn sie noch die Tauglichkeit zum Militär besitzen.

Es sind demnach alle ausgedienten Capitulanten, welche sich weder reengagiren, noch ohne Reengagirung 20 volle Jahre in der activen Armee gedient haben, wenn sie nicht, wie oben gesagt, wegen Antrittes einer steuerbaren Wirthschaft oder Gewerbes von jeder Dienstverpflichtung ganz frey sind, zum Landwehrdienste verpflichtet.

Ueber die unter diesen ausgedienten Capitulanten sich befindenden Ausgedienten von der Cavallerie müssen bey der Conscriptions-Revision besondere Verzeichnisse verfaßt, und dem Conscriptions-Acte beygelegt werden.

§. 858.

k) Zeitlich Befreyte.

Hftb. am 25. Oct. 804.

„ „ 2. Apr. 807, D 1414.

„ „ 27. Nov. 817.

„ „ 13. May 819, R 1644.

k) Unter zeitlich Befreyte gehören von nachstehenden Menschen-Classen nur jene, die unverheirathet sind, und die persönliche Eigenschaften für den Militär-Dienst besitzen, weil andere keiner gesellschaftlichen Befreyung bedürfen.

Studierende, das ist: diejenigen, die auf einer öffentlichen höheren Schulanstalt oder Real-Akademie, dann dem k. k. polytechnischen Institute, und Kunstzöglinge, welche an der Akademie der bildenden Künste sich verwenden, in so fern sie sich über Fortgang und Sitten durch Zeugnisse der ersten Classe ausweisen. Eben dieselben, welche nicht etwa in eine andere Rubrik gehören, wie z. B. Adelliger Nachwuchs u. s. w., werden nur in so fern als zeitlich Befreyte betrachtet, als sie Beweise von guten Sitten, von Fähigkeiten und einer beharrlichen guten Verwendung geben. Daher diejenigen Studierenden, welche das 18. Jahr des Alters erreicht haben, wenn sie durch ein ganzes Jahr mit schlechten Sittenzeugnissen classificirt sind, sich der zeitlichen Befreyung nicht zu erfreuen haben. Das Nähmliche gilt von denjenigen, welche durch ein ganzes Jahr aus allen Gegenständen die zweyte Classe erhalten haben. Diejenigen aber, welche wenigstens aus einigen Gegenständen Zeugnisse der ersten Classe erhalten, werden noch unter die zeitlich Befreyten aufgenommen. Wenn aber ein solcher auch im nachfolgenden Jahre in die zweyte Classe versetzt würde, so genießt er die zeitliche Befreyung nur in so fern, als die Studien-Direction befindet, daß er in anderen Lehrgegenständen sich so ausgezeichnet habe, daß der Staat sich an ihm einen brauchbaren Beamten versprechen dürfe.

Hey dem Nährstande und bey verschiedenen Beschäftigungen Nothwendige, als:

a. die einzigen Söhne von Bürgern und Bauern, wenn sie sich dem Betriebe der Landwirtschaft oder des väterlichen Gewerbes persönlich widmen.

Als einzige Söhne sind auch jene zu betrachten, deren übrige Brüder alle Soldaten sind.

b. Von jeder Ortschaft die Schullehrer, bey größeren Ortschaften auch ein geprüfter Gehülfe.

c. Die Postschreiber.

d. Von jedem Advocaten, Agenten und Notar ein Collicitor.

e. Von jedem Wechsler, Großhändler, Niederleger, Kaufmanne in Städten ein Buchhalter.

f. Das erste Subject von jeder Apotheke, wie auch der Provisor, wo die Apotheke von diesem verwaltet wird.

g. Bey Privat-Fabriken und Manufacturen die Directoren, Controlleurs oder Buchhalter, auch bey den Fabriken überhaupt diejenigen, deren Kenntnisse schwer zu ersetzen sind, als: Coloristen, Secretisten u. dgl.

h. Bey dem Canal-Wasser- und Straßenbaue, bey Holzflößen die für beständig bestellten Aufseher und ersten Werkführer.

i. Eben so die ersten Werkführer und vorzüglichsten Arbeiter bey dem Bergbau, bey Salz-, Salpeter-, Pulver-, Hammer- und Eisenwerken.

k. Bey der Schiffahrt der Steuermann oder sogenannte Nausführer, die ersten Schiffsknechte und Vorreiter.

l. Jene, welche laut Nr. 3 bey Widmung der Rubrik Beamten und Honoratioren von dieser ausgeschlossen wurden, als:

Haus-Secretäre, Haushofmeister, herrschaftliche Amtschreiber, Aufseher bey Privat-Gefällen u. dgl.

Die Ursache der Befreyung muß bey jedem in der Qualification ersichtlich gemacht werden.

Jenen Pflegeältern, welche zwey Findlinge, worunter wenigstens Ein Knabe ist, bis in das zwölfte Jahr unentgeltlich erziehen, wird die Wohlthat zu Theil, daß dafür einer ihrer eigenen Söhne — und denjenigen Pflegeältern, welche zwey Findlinge, die beyde Knaben sind, von der Findelhaus-Anstalt ohne Kostgeld oder einen sonstigen Vertrag übernehmen, und sie bis in das zwölfte Jahr erziehen, wird die Wohlthat zugestanden, daß Einer der beyden Findlinge vom Militär-Stande befreyt bleibt.

859.

h) Die Rubrik: Vorge merkte zum Dienste mit den Unterabtheilungen: Verheirathete und: Witwer mit unversorgten Kindern, dann: Ledige und sonstige Witwer nimmt alle in keine der vorigen Rubriken gehörigen Menschen von 18 bis 40 Jahren auf, wenn sie nach ihrer Qualification in Beziehung auf Körperliche Beschaffenheit und Größe zum activen Armeedienste bey den Regimentern und Extra-Corps geeignet sind.

Bey diesen wird in der Qualification angezeigt, wenn sie nach dem Augenmaße über 5 Schuh 1 bis 3 Zoll messen, klein; von 3 bis 5 Zoll mittelmäßig; über 5 Zoll groß.

Auch junge starke Leute, wenn sie noch Wachsthum versprechen, und nach dem Augenmaße nur 5 Schuh messen, können in diese Rubrik aufgenommen werden.

In die Classe der Vorge merkten gehören ferner:

1) Entlassene Kriegs-Capitulanten, wenn sie nach ihrer erfolgten Entlassung weder eine Wirtschaft, noch ein Gewerbe angetreten haben.

2) Die aus Rücksicht des Nahrungsstandes auf Wirtschaften und Gewerbe im Concultations-Wege Entlassenen, wenn sie dem Zwecke ihrer Entlassung nicht entsprechen.

3) Wegen körperlicher Gebrechen entlassene Leute, wenn ihre Gebrechen sich gebessert haben.

4) Jene, welche auf Ansuchen einer Fabrik oder anderer politischen Ursachen wegen gegen Offerte entlassen worden sind, wenn sie sich nicht mehr in diesen Fabriken verwenden, oder überhaupt der Absicht ihrer Entlassung nicht entsprechen.

Allen diesen von 1 bis 4 bemerkten, und wenn sie das 40. Jahr noch nicht überschritten haben, zum Dienste für die Regimente minder vorzumerkenden Individuen, welche nur in dem Falle, als sie die im Capitulations-Parante bestimmte gesetzliche Dienstzeit noch nicht vollendet haben, wieder gestellt werden können, muß die vor ihrer Entlassung zurück gelegte Dienstzeit auf die gesetzliche Capitulation zu gute gerechnet werden.

h) Vorge merkte zum Dienste bey den Regimentern. Cons. Par. am 25. Oct. 804. Hth. am 5. Aug. 812.

Hth. am 11. Apr. u. 7. Jun. 807. D 1550. S 2383.

Hth. am 9. Jan. 808. O 54. „ 2. Nov. 808. O 2693.

Hth. am 21. Apr. 805. D 898.

Hth. am 9. Oct. u. 24. Dec. 808. O 2820. S 307.

Hth. am 21. Apr. 805. D 898.

Hth. am 2. Sept. 808. u. 24. Oct. 808. O 3217.

Hftb. am 31. Jul. 812.

„ „ 21. Nov. 812. R 2954.

S 1412.

„ „ 16. Jun. 813. R 2450.

Stens: Es gehören auch in diese Classe die ohne Beybehaltung des Militär-Charakters quittirten unadeligen Officiere sowohl der activen Armee als der Landwehr, wenn sie die für die verschiedenen Waffengattungen der Armee vorgeschriebenen Capitulations-Zeit in derselben nicht ausgeübt haben, und nicht etwa in solche Verhältnisse getreten sind, die sie gesetzlich von der Militär-Widmung erimiren. Auch diesen wird im Falle einer Stellung zum Militär bey der neuen Dienstleistung die Zeit, welche sie bereits vor der Quittirung gedient haben, hieran zu gute gerechnet werden.

Hftb. am 1. Jul. 813. R 2629.

Auch die Söhne der unadeligen Officiere, welche sich nicht in solchen Verhältnissen befinden, die sie von der Militär-Widmung gesetzlich befreien, können zum Militär gestellt werden, und sind somit in die Classe der Vorgemerkten aufzunehmen. Bey einer wirklichen Stellung eines solchen Individuums haben sich jedoch die politischen an die betreffenden Militär-Behörden zu verwenden, um auf diese Art Collisionen zu vermeiden, weil sonst zuweilen solche Officiers-Söhne als Recruten gestellt werden könnten, welche bereits als k. k. ordinäre Cadetten aufgenommen sind, oder zur nächsten Aufnahme bereits in Vormerkung stehen.

Zu den zum Dienste Vorgemerkten gehören auch alle jene ungarischen Untertanen, welche sich in den k. k. Erblanden, ohne von Amts wegen hierzu verbunden zu seyn, durch 10 Jahre ununterbrochen aufhalten, mithin allda sich nationalisirt haben, wenn sie nicht etwa sonst nach Beschaffenheit der Umstände ihres Erwerbes oder ihrer Hantirung in eine der benannten Rubriken zu classificiren wären.

§. 860.

m) Zum Fuhr- und Packwesen.

Hftb. am 26. Oct. 804.

„ „ 11. Apr. 807. D 1550.

„ „ 5. Jun. 807. D 2383.

m) Kleine Menschen von 5 Schuben, welche keinen Wachsäum mehr versprechen, oder solche, die mit geringen Defecten, z. B. mit einem dicken Halse behaftet, einäugig sind, denen Finger oder die vorderen Zähne mangeln u. s. w., werden bey einem sonst dauerhaften und gesunden Körperbaue, wenn sie mit Pferden umzugehen verstehen, in die Rubrik: zum Fuhr- und Packwesen ausgeworfen.

Diese Rubrik nimmt Menschen von 18 bis 45 Jahren auf. Das Qualifications-Fach muß die Ursache ihrer dießfalligen Classification angeben.

Diese Rubrik hat eben so, wie jene §. 858. der zum Dienste bey den Regimentern Vorgemerkten die Unterabtheilungen: Verheirathete, und: Witwer mit Kindern, dann: Ledige und sonstige Witwer.

§. 861.

Ergänzung- und Landwehr-Mannschaft.

Hftb. am 15. Feb. 809.

„ „ 20. Jan. 810.

„ „ 9. Oct. 811. 341. R

82. u. 4240.

Was diejenigen Menschen-Classen betrifft, welche zu der in den conscribirten Provinzen bereits bestehenden allerhöchst sanctionirten Landwehranstalt zu treten die Verpflichtung haben, so besteht zwar in dem österreichischen Conscriptions-Patente vom Jahre 1804 noch keine besondere Rubrik, wohin diese Menschen verzeichnet werden könnten. Es wird aber in dem achten Abschnitte des sechsten Hauptstückes §. 1483 ausdrücklich vorgeschrieben, welche conscribirten Inländer zur Landwehr geeignet sind; außer diesen sind auch noch die vor Verlauf der gesetzlichen Dienstzeit auf Wirthschaften, Gewerbe oder wegen Gebrechen entlassenen Soldaten zur Landwehr geeignet, wenn sie dem Zwecke der Entlassung nicht entsprechen, und sich ihre Gebrechen gekessert haben, zum Feueergewehre nicht mehr geeignet, und auch nicht schon zum Fuhr- und Packwesen classificirt worden sind.

Derley Leute sind, bis eine besondere Rubrik für die zum Dienste bey der Landwehr Geeigneten eröffnet wird, einstweilen in die Rubrik in der Anwendbare zu verzeichnen. Was die wirklichen Landwehr- und Reserve-Männer betrifft, so muß bey dem Umstande, daß mittlerweile die Reserve- und Landwehranstalt organisirt und in Ausübung gebracht worden ist, in den Conscriptions-Bogen und Summarien von a bis inclusive G gleich nach den Vorgemerkten die Rubrik Ergänzungsmannschaft, und nebst dieser die Rubrik Landwehrmänner gezogen werden, in welche Rubriken alle zur ein-

heimischen männlichen Bevölkerung gehörigen, bey der Revision sich vorfindenden wirklichen Reserve- und Landwehrmänner ohne Rücksicht auf sonstige Qualification einzutragen sind.

Jeder derselben ist verpflichtet, sich in seinem Geburtsorte, oder, wenn er legal abwesend ist, da, wo er sich befindet, persönlich zu stellen, und seine Reserve- oder Landwehr-Karte der Conscriptiions-Commission vorzuweisen, welche zum Merkmahe ihres wirklichen Erscheinens von dem conscribirenden Officiere mit Vidi und Datum zu bezeichnen ist. Die sich bey der Revision befindenden fremden Reserve- und Landwehrmänner sind als Fremde zu classificiren, und in die betreffenden Fremden-Verzeichnisse Nr. 9 und 10 aufzunehmen. Im Qualifications-Fache ist bey denselben das Wort Reserve-Mann oder Landwehrmann beizusetzen.

§. 862.

Es werden noch immer in mehreren Bezirken viele Leute als anwendbar classificirt, welche mit auffallenden sichtbaren Gebrechen, die zum Militär-Dienste untauglich machen, behaftet sind. Da durch derley unrichtige Classificirungen dem Lande fruchtlose Kosten verursacht, und zur Verzögerung des Stellungsgeschäftes und zu häufigen Nachstellungen Anlaß gegeben wird, wurde neuerlich wiederholt empfohlen, bey den jährlichen Conscriptiions-Revisionen auf die gehörige Classificirung der betreffenden Individuen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu verwenden, damit nicht Leute mit auffallenden Gebrechen in der Classe der Anwendbaren aufgeführt, und dadurch bey sich ergebenden Stellungen den Dominien durch Zurücksendung solcher Leute unnöthige Kosten verursacht werden.

Bev Classificirung der Leute zur Reserve-Aufstellung haben die Conscriptiions-Revisionen hinsichtlich der Tauglichkeit dieser Leute vorzüglich aufmerksam zu seyn.
Hsth. am 5. Jän. 819. K 36.

§. 863.

Im Einverständnisse mit der Hofkanzley wird angeordnet, daß zur Erleichterung und Beförderung des Stellungsgeschäftes Leute zwischen 5 Schuh 1 Zoll bis 5 Schuh 3 Zoll keinesweges auszuschließen, sondern ohne Anstand zur Reserve für die Infanterie und die Jäger-Bataillone anzunehmen seyen, wenn sie nur sonst hierzu die volle Angemessenheit haben.

Maßbestimmung bey der Stellung der Reserve-Mannschaft.
Hsth. am 9. Nov. 818. K 4011.
" " 18. Oct. 818. K 3811.

§. 864.

n) Die zwey Rubriken Nachwuchs von der Geburt bis 14 Jahre und von 15 bis 17 Jahren nehmen außer den Söhnen der Adelligen Alle auf deren Lebensalter sie dahin bestimmt, so lange sie nicht in eine andere Rubrik, oder wegen unheilbarer Defecte unter die Unanwendbaren gehören.

n) Nachwuchs.
Hsth. am 25. Oct. 804.
" " 31. Jän. 805. D 93.

Die ErziehungsKnaben kommen in die Rubrik des Nachwuchses.

c.

Classification des weiblichen Geschlechtes.

§. 865.

In die Rubrik das weibliche Geschlecht überhaupt werden alle anwesenden Weibspersonen, welche zur einheimischen Bevölkerung gehören, eingetragen.

Das weibliche Geschlecht überhaupt.
Hsth. am 25. Oct. 804.

d.

Ueber die Rubriken.

§. 866.

Die Aufschrift: unter den vorstehend Classificirten männlichen Geschlechtes sind: zeigt an, daß jeder, der in was immer für einer Classifications-Rubrik erscheint, hier noch Ein Mahl entweder als verheirathet, oder als ledig und Witwer müsse ausgeworfen werden, indem diese beyden Rubriken zur Controlle der Classifications-Rubriken eingeschaltet sind.

Verheirathete, Ledige und Witwer.
Hsth. am 25. Oct. 804.

Abwesende.
Hth. am 25. Oct. 804.
" " 1. Nov. 807, D 4417.

§. 867.

Jedes in der Classifications-Rubrik des männlichen Geschlechtes ausgeworfene Individuum, welches vom Hause abwesend ist, muß in einer der fünf dazu bestimmten Rubriken noch ins Besondere aufgeführt werden.

Als abwesend werden jedoch nur jene betrachtet, bey welchen eine längere Entfernung vom Hause eingetreten ist, z. B. weite Reisen, Wanderschaft, Aufenthalt in Studien, Dienstverdingung u. s. w.

Hingegen wird niemand wegen einer Reise von einigen Tagen und anderer zufälliger Verrichtungen, die seine Gegenwart bey der Conscriptio eben verhindern, als abwesend geführt.

Die Abwesenden bleiben so lange, bis nicht ihr Sterbfall oder ihre anderweitige Nationalisirung obrigkeitlich erhoben ist, sowohl in ihrer Classifications-Rubrik, als in jener der Abwesenden ausgeworfen.

Es können demnach diejenigen Abwesenden, deren Aufenthalt durch längere Zeit als unbekannt angegeben wird, deshalb nicht aus dem Stande der Population gebracht werden.

In dem Qualifications-Fache werden ihr Aufenthalt und die Ursache ihrer Abwesenheit angemerkt.

§. 868.

In dem Anmerkungs-fache wird mit Beysetzung der Jahreszahl eingetragen:

1tens: Geboren, Gestorben, Eingewandert, woher? Ausgewandert, wohin?

Als Ausgewandert werden auch jene behandelt und ausgewiesen, welche in einen geistlichen Orden getreten sind.

2tens: Zum Militär abgegangen, assentirt, wann? wohin?

(Hierher gehören alle Gestellten, sie mögen zum activen Stande der Regimenter oder Corps, oder zur Reserve, oder zur Landwehr assentirt worden seyn.)

3tens: Vom Militär zugewachsen, z. B. Entlassene, Kriegs- oder ausgediente Capitulanten, oder wegen Wirthschaftsantrittes gegen Offerte u. s. w. früher Entlassene.

Diese vorstehenden Anzeigen sind jedoch nur in so fern zu machen, als sich diese Veränderungen seit der letzten Revision ergeben haben, um den Ausweis Nr. 1 über Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung hierdurch richtig verfassen zu können.

4tens: Bey Ausländern, von welcher Zeit sie sich im Lande befinden.

5tens: Bey jenen, die in die weiter unten benannten individuellen Verzeichnisse gehören, die Nummer des Verzeichnisses. Diese Nummer müssen die conscribirenden Officiere auswendig wissen.

6tens: Endlich solche Anzeigen, die im Qualifications-Fache nicht mehr Raum finden, oder sonst zur Ersichtlichmachung geeignet sind, z. B.: hat bey der Verpflegsbäckerey, bey Militär-Monturs-Oekonomie-Commissionen u. s. w. gedient; ferner die Ursache, wenn ein Sohn lebender Aeltern an deren Haus oder Wirthschaft geschrieben wird u. d. gl.

e.

Sonstige Erläuterungen über den Aufnahmebogen.

§. 869.

Einen eigenen Aufnahmebogen hat bey der Conscriptio zu erhalten:

a. Jeder Verheirathete mit oder ohne Kinder.

Auch die fremdherrschaftlichen Verheiratheten des nämlichen oder eines anderen Bezirkes oder einer anderen conscribirten Provinz, wenn sie von ihrer Obrigkeit die Heirathsbewilligung oder wirkliche Entlassung der Unterthanspflicht erhalten haben.

Anmerkungs-fach.
Hth. am 25. Oct. 804.
" " 12. Dec. 807, O 140.

Zum eigenen Aufnahmebogen
Gen Geeignete.
Hth. am 25. Oct. 804.
" " 17. Nov. 810, K 2350.

b) Witwer und Witwen, die Kinder haben.

Hth. am 25. Oct. 804.

c) Jene ledigen und verwitweten kinderlosen Personen, welche Dienstleute halten, oder allein für sich wohnen, oder von eigenem Vermögen, Amte oder Gewerbe leben.

Hier ist zu bemerken, daß die lebenden Kinder, anwesend oder nicht, immer auf dem Bogen ihrer Aeltern zu erscheinen haben.

Eine Ausnahme hiervon hat Statt bey den Böglingen und Knaben in den Militär- und Civil-Akademien, Stiftungen, Waisenversorgungs- und Regiments-Erziehungshäusern, welche in diesen Anstalten zu conscribiren, dagegen bey ihren Aeltern nicht zu classificiren sind.

Auf dem Aufnahmebogen sind auch solche Anverwandte und Pflegekinder zu verzeichnen, welche diesen drey Säzen zu Folge keinen eigenen Bogen für sich erhalten, und welche bey denen leben, die der Aufnahmebogen betrifft, d. i.: zu der nämlichen Haushaltung gehören.

d) Klöster, Spitäler, Akademien, Stiftungen, Civil- und Militär-Erziehungs- oder Waisenhäuser, Toll-, Gebär- und Findelhäuser, Versorgungshäuser erhalten einen eigenen Aufnahmebogen für alle darin in Gemeinschaft unter Einem Vorsteher wohnenden Menschen, mit Ausnahme jener, welche nach obigen drey Säzen ohnehin ein eigener Bogen zukommt.

Hth. am 25. Oct. 804.
" " 31. Jan. 805. D 93.
" " 21. Apr. 805. D 898.

In den Spitälern und allgemeinen Krankenhäusern werden nur diejenigen Menschen zusammen conscribirt, welche nicht auf dem Aufnahmebogen ihrer Familie oder Aeltern ohnehin erscheinen, und dort als abwesend geführt werden.

Hth. am 21. Apr. 805. D 898.
" " 12. Dec. 807. O 140.

Die anderen Kranken werden in der Fremden-Tabelle bloß als Fremde ausgeworfen, weil sie ohne dieß anderwärts classificirt, das ist: der einheimischen Bevölkerung zugezählt werden.

In den Gebär- und Findelhäusern, da es hier bloß um die Anzahl der darin befindlichen Menschen zu thun ist, sind sowohl Weiber als Kinder, letztere jedoch mit Unterschied des Geschlechtes, bloß summarisch zu conscribiren.

Die Vorsteher aller in diesem §. sub d. erwähnten Anstalten haben die Ausfertigung der Conscriptions-Zettel und deren Zustellung an die Conscriptions-Commission zu besorgen, derselben auch über Alles die nöthige Auskunft zu ertheilen.

e) Casernen. Für die darin wohnenden kinderlosen Officiers-Frauen und derley Soldatenweiber, dann für jene Officiers- und Soldatenkinder, deren Mutter gestorben ist, wird nur Ein Aufnahmebogen bestimmt, jedoch mit Ausnahme jener, welchen nach den ersten drey Säzen ohnehin ein eigener Bogen zukommt.

Hth. am 25. Oct. 804.

Die Weiber und Kinder (Inländerinnen) der Soldaten, welche außer der Caserne wohnen, werden dort, wo sie angetroffen werden, in einem eigenen Aufnahmebogen beschrieben.

Hth. am 31. Jan. 805. D 93.

f) Jeder in den österreichischen Provinzen sich aufhaltende, nicht nationalisirte Ausländer, welcher mit einer Inländerinn verheirathet ist. Hierbey wird aber bemerkt, daß nur die Gattinn eines solchen Ausländers in dem Aufnahmebogen gehörig auszuwerfen, er selbst aber in diesem Bogen bloß mit seiner Qualification zu bemerken, dagegen in der Fremden-Tabelle ordnungsmäßig zu classificiren ist.

Hth. am 10. Nov. 807. R 4566.
" " 4. Dec. 807. R 4967
und 5102

In Absicht auf die Kinder von derley Ausländern ist zu bemerken, daß jene Kinder, welche eine Inländerinn vor ihrer Verheirathung mit einem nicht nationalisirten Ausländer schon hatte, wie die Mutter zu behandeln, und also in dem Aufnahmebogen der Mutter ordnungsmäßig zu classificiren sind, die Kinder hingegen, welche in der Ehe mit einem nicht nationalisirten Ausländer erzeugt werden, sind wie der Vater zu behandeln, daher im Aufnahmebogen ohne Classification anzusehen.

in der Fremden-Tabelle aber mit ihrem nicht nationalisirten Vater in der betreffenden Rubrik auszuwerfen.

Für die Kinder der obligaten Militäristen, welche Ausländer sind, wenn sich die Kinder in keiner Erziehungsanstalt des Staates befinden, gilt das so eben Gesagte; wenn aber diese Kinder oder ein und das andere derselben in irgend eine Erziehungsanstalt des Staates unentgeltlich aufgenommen, somit vom Staate gleichsam adoptirt sind, so müssen sie als Inländer behandelt, und in dem Aufnahmebogen der Mutter classificirt werden, wenn auch ihre Väter in den österreichischen Staaten noch nicht nationalisirt wären.

Hth. am 3. Sep. 818. H 3270.

Rücksichtlich der Gattinnen und Kinder jener Officiere, welche geborne Ausländer sind, ist ganz dasjenige zu beobachten, was oben von den ausgedienten Militäristen, welche Ausländer sind, sowohl, als überhaupt wegen der mit Inländerinnen verehelichten Ausländer gesagt worden ist.

Sobald jedoch ein solcher Ausländer auf was immer für eine Art die österreichische Staatsbürgerschaft erhält, müssen auch alle seine Kinder als Inländer betrachtet und hiernach classificirt werden.

Auch jedes unbewohnte Gebäude, welches nummerirt ist, erhält seinen eigenen Bogen, mit der Bemerkung: ist der mahl unbewohnt.

§. 870.

Einschreibung in den Aufnahmebogen. Nummerirung der Wohnparteyen. Hth. am 25. Oct. 804.

Die Eintragung der auf einen solchen Bogen aufzuzeichnenden Menschen hat in folgender Ordnung zu geschehen:

Nach einem Hausvater und dessen Ehefrau, oder nach einer Witwe folgen die Söhne nach dem Alter abwärts, sodann die Töchter, nach diesen die daselbst befindlichen Anverwandten männlichen und weiblichen Geschlechtes.

Hth. am 15. Apr. 807. D 160.

In Gallizien darf bey den Söhnen die Führung des Vornamens ihrer Väter nach russischer Sitte nicht geduldet werden.

Hth. 25. Oct. 804. 1

Zwischen den Söhnen und Töchtern, und zwischen diesen und den Anverwandten ist immer ein Raum von 3 bis 4 Querlinien leer zu lassen, um die etwa noch geboren werden Kinder nach der Ordnung eintragen zu können.

Wenn die Einschreibung auf die andere Seite des Bogens fortgesetzt werden muß, so ist rechts unten am Bogen das Wort Vertatur anzurücken, damit bey Verfassung des Summariums zugleich auf die Gegenseite gedacht werde.

Wenn alternlose Geschwister gemeinschaftlich wohnen, so sind sie ebenfalls in der erwähnten Ordnung einzuschreiben, und statt Sohn, Tochter, wird Bruder, Schwester gesetzt.

Bey solchen mit einander lebenden Geschwistern werden nur die Anwesenden in die betreffenden Rubriken mit der Ziffer 1 ausgesetzt, die Abwesenden aber bloß benannt und qualificirt, weil sie als Alternlose ohnehin da, wo sie vorkommen, classificirt werden.

Bey Häusern, für welche nach obigen Grundsätzen mehrere Aufnahmebogen erforderlich sind, wird nach Wohnparteyen nummerirt.

Wenn die Besitzer oder Miteigenthümer in ihren Häusern wohnen, so erhalten sie die ersten Wohnparteyen-Nummern.

Mit Nummerirung der übrigen Wohnparteyen wird vom obersten Stockwerke bis zu ebener Erde nach fortlaufender Zahlenreihe fortgefahren.

Falls ein Aufnahmebogen nicht hinreicht, um alle dahin gehörigen Menschen darauf einzutragen, z. B. bey Kistern u. d. gl., so wird der 2te, 3te u. s. f. Bogen mit der Bezeichnung Fortsetzung der Wohnparteyen-Nummern dazu genommen.

§. 871.

Die Auswerfung eines Individuums in die Rubrik des Aufnahmsbogens geschieht mittelst der Ziffer 1, welche mit dessen Namen auf die nämliche Quer-Linie gesetzt wird.

Auswerfung der Individuen in die Rubrik 1. am 25. Oct. 804.

Die Grundsätze dieser Auswerfung, wozu in Bezug auf die Classifications-Rubriken die Qualification die richtigste Leitung gilt, beruhen auf der Abtheilung der Bevölkerung.

Die Bevölkerung eines jeden Ortes wird in Bezug auf den Aufnahmsbogen zuerst in männliche und weibliche abgetheilt.

Die männliche hat folgende drey Unterabtheilungen:

Abtheilung der männlichen Bevölkerung. Stf. am 25. Oct. 804.

1. Die Einheimischen. — Hierzu gehören:

a) Alle in dem Orte Gebornen. Diese werden immer, sie seyen anwesend oder nicht, bey ihren noch lebenden Aeltern classificirt, und in die ihnen zustehende Rubrik ausgeworfen, so lange sie sich nicht zu einem eigenen Aufnahmsbogen qualificiren, oder anderwärts nationalisirt haben, oder auch in den geistlichen oder Soldatenstand übergetreten sind, in welchen Fällen sie nicht mehr auf den Aufnahmsbogen ihrer Aeltern mit der Ziffer 1 ausgeworfen werden, wohl aber noch daselbst benannt und qualificirt bleiben.

b) Alle, welche sich in dem Orte nationalisirt haben.

Die Nationalisirung geschieht entweder durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den conscribirten Erblanden, oder durch häusliche Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Anretung des Bürger- oder Meistersrechtes, einer Bedienung, eines Amtes oder einer anderen stabilen Versorgung.

Fremde ererben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst, durch Antritt eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansfähigkeit notwendig macht, durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

Bürg. Gesetzbuch 1. Theil Seite 11 §. 29.

Auch ohne Anretung eines Gewerbes oder Handwerkes und vor Verlaufe von 10 Jahren kann die Einbürgerung bey den politischen Behörden ange sucht und von denselben, je nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

Bürg. Gesetzbuch 1. Theil Seite 11 §. 30.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes, durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem oder an beyden ohne persönliche Ansfähigkeit in einem Lande dieser Staaten wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Bürg. Gesetzbuch 1. Theil Seite 11 §. 31.

Hiernach nationalisiren sich sowohl Ausländer, als auch aus unconscribirten Provinzen gebürtige Leute.

Hinsichtlich der aus unconscribirten Provinzen und zwar aus Ungarn gebürtigen Menschen ist zu bemerken, daß unter die nationalisirten jene zu nehmen seyen, welche mit ordentlichen Entlassscheinen in die conscribirten Erblande einwandern, oder die mit Pässen auf unbestimmte Zeit und ohne gewisse Bedingungen versehen sind, und deren Reclamirung während eines zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthaltes in den deutsch-erbländischen conscribirten Provinzen von den ungarischen Behörden nicht erfolgt ist.

Stf. am 28. Dec. 814. R. 4815 A. 4846.

Das hier von den Ungarn Gesagte hat gegenseitig auch auf die nach Ungarn sich begebenden Unterthanen der deutsch-erbländischen conscribirten Provinzen seine Anwendung, weshalb die Kreisämter über die coramisirten, und die Dominien über die ertheilten Pässe eine eigene Vormerkung zu halten haben.

Die vorerwähnte Vorschrift hinsichtlich der Nationalisirung der Ungarn in den conscribirten Provinzen und gegentheilig der Unterthanen der conscribirten Erblande in Ungarn ist jedoch auf jene Uebersiedlungsfälle, welche vor dem 4. August 1814,

Stf. am 28. März 816. R. 1460

als dem Tage der obigen allerhöchsten Entschliessung, Statt hatten, nicht auszudehnen.

Uebrigens nationalisirt selbst der zehnjährige Aufenthalt diejenigen nicht, welche bey Gesandtschaften sich befinden, und die ungarischen Diensteute, so lange sie bey ungarischen Adelligen im Dienste stehen.

Die Unterthanen der conscribirten Länder, sie mögen die Bewilligung ihrer Obrigkeit zum Aufenthalte in dem Orte, wo sie sich vorfinden, erhalten haben oder nicht, sind immer in die Classe der Fremden zu setzen.

Die ohne obrigkeitliche Bewilligung sich vorfindenden derley Unterthanen sind anzuweisen, daß sie sich binnen einer bestimmten Frist um einen obrigkeitlichen Paß zu bewerben, und solchen beizubringen haben, widrigen Falls sie an ihre Obrigkeit zurück geschoben werden.

Ausländer, welche sich nicht schon auf eine der oben erwähnten Arten nationalisirt haben, können durch die bloße Heirath mit einer Inländerinn nicht als nationalisirt betrachtet werden.

Durch zeitliche Militär-Dienste nationalisiren sich die Ausländer nicht. Ausländer, welche in der k. k. Armee einen Officiers-Charakter durch was immer für eine Zeit bekleiden, und in der Folge quittiren, nationalisiren sich erst dann, wenn sie, vom Tage der Quittirung an gerechnet, durch 10 Jahre sich ununterbrochen in den österreichischen Staaten aufgehalten haben, oder auf eine andere in dem bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Art in die vollen Rechte und Pflichten der österreichischen Staatsbürgerschaft eintreten.

Bey entlassenen Soldaten, welche Ausländer oder aus unconscribirten Erblanden gebürtig sind, werden die Aufenthaltsjahre vom Tage ihres Austrittes vom Militär an gerechnet.

Sobald das ausländische Nationale eines Mannes anerkannt ist, muß derjenige, welcher behauptet, daß ein wirklicher Ausländer bereits nationalisirt sey, den Beweis führen.

2. Die conscribirten Aelternkosen, d. i.: solche Aelternkose, welche in was immer für einem conscribirten Lande gebürtig sind, oder sich durch einen zehnjährigen Aufenthalt daselbst nationalisirt, jedoch nicht für einen eigenen Aufnahmsbogen qualificirt haben.

Zu den Aelternkosen werden auch jene gerechnet, deren Aelter man nicht weiß.

Diese Menschen werden immer da, wo sie bey der Conscription angetroffen werden, in der Fremden-Tabelle (Formular B a) classificirt, und ihr Geburtsort sammt der Herrschaft, zu der sie gehören, in der Qualification angezeigt.

3. Die Fremden. Hierunter werden in Bezug auf die Conscription bloß jene Menschen verstanden, welche nicht zu den beyden vorher gehenden Abtheilungen der Bevölkerung gehören; ins Besondere kommen unter diese Abtheilung die Kinder der noch dienenden Ausländer-Capitulanten.

Hinsichtlich derjenigen Fremden, welche nicht nationalisirte Ausländer sind, und sich mit Inländerinnen verheehelicht haben, ist dasjenige genau zu beobachten, was §. 867 für derley zu einem eigenen Aufnahmsbogen geeignete Menschen vorgeschrieben ist.

Die Fremden werden nicht classificirt, sondern mit Anzeige ihres Nationalitäts gehörig qualificirt, und in einer der für sie bestimmten fünf Rubriken der Fremden-Tabelle ausgeworfen.

Die allgemeinen Regeln der Ausweisung sind:

a) Es darf niemand in den Classifications-Rubriken mehr als Ein Mal vorkommen.

— Die erste Rubrik hat immer vor der folgenden den Vorzug.

Hth. am 21. Apr. 805. D 898. f
" " 12. Dec. 807. O 140.

Hth. am 12. März 809. O 569.
" " 11. Aug. 810. K 1937.

Hth. am 4. May 812. K 820.
" " 3. Sep. 818. K 3717.

Hth. am 25. Oct. 804.

Hth. am 17. Sep. 810. K 2331.

Hth. am 25. Oct. 804.

B. a.

Hth. am 20. Nov. 817. K 4561.

" " 4. Dec. 817. K $\frac{4967}{8102}$

Hth. am 25. Oct. 804.

3. B. Ein Adeliger, der geistlich ist, kommt unter die Geistlichen; ein Beamter, der adelig ist, unter die Adelligen u. s. w. So wird auch ein sonst in die Rubrik: vermischter Beschäftigung Gehöriger, wenn er so viele Grundstücke besitzt, als zu einem Viertelgrunde eines Bauerngutes erforderlich sind, unter die Bauern gesetzt.

b) Wer classificirt wird, kann nicht in den Fremden-Rubriken erscheinen, und umgekehrt.

So wird ein zeitlich Befreyter, der in eine der fünf Fremden-Rubriken gehört, nicht in die Rubrik der zeitlich Befreyten aufgenommen, jedoch in der Qualification seine Befreyung angemerkt.

Dagegen muß jeder, der unter die Abwesenden aufgenommen wird, classificirt, d. i.: der einheimischen Bevölkerung zugehlet seyn.

§. 872.

Die in jedem Orte wirklich anwesende weibliche Bevölkerung wird abgetheilt:

Abtheilungen der weiblichen Bevölkerung.
Hsth. am 25. Oct. 804.

1. In Einheimische, für diejenigen, welche in dem Orte gebürtig sind, oder sich selbst nationalisirt haben. Diese werden in der Rubrik des betreffenden Aufnahmebogens: das weibliche Geschlecht überhaupt, eingetragen.

Abwesende Töchter noch lebender Aeltern werden bey ihren Aeltern benannt und qualificirt, aber nicht in dem Aufnahmebogen derselben, sondern dort, wo sie angetroffen werden, in der Fremden-Tabelle, Rubrik: das weibliche Geschlecht überhaupt mit der Ziffer 1 eingetragen, wodurch sie zur Bevölkerung des Ortes, wo sie vorkommen, gezählt werden.

Hsth. am 31. Jan. 805. D 93.

2. Die conscribirten Aelterlosen, das ist: solche älternlose, unverheirathete Weibspersonen, welche zur Bevölkerung was immer für eines conscribirten Landes gehören. Diese werden in die Rubrik der Fremden-Tabelle: das weibliche Geschlecht überhaupt, aufgenommen.

Hsth. am 25. Oct. 804.

3. In die Fremden. Bey dem weiblichen Geschlechte werden unter den Fremden nur jene verstanden, welche aus unconscribirten Erblanden oder aus fremden Staaten gebürtig sind, und sich noch in keinem conscribirten Erblande nationalisirt haben. Diese werden, ihrem Geburtsorte gemäß, in eine der beyden für sie bestimmten Rubriken der Fremden-Tabelle eingetragen.

§. 873.

Die Fremden-Tabelle, welche zur Schonung des Aufnahmebogens eingeführt ist, bedarf in Hinsicht ihrer Rubriken keiner näheren Erläuterung, indem Alles, was bey dem Aufnahmebogen gesagt wurde, und dahin Bezug hat, auch für die Fremden-Tabelle gilt.

Erläuterung der Fremden-Tabelle.
Hsth. am 25. Oct. 804.

Die Fremden-Tabelle wird während der Revision neben dem Conscriptions-Buche jeder Ortschaft geführt, damit die bey jeder Wohnpartey vorkommenden, dahin gehörigen Menschen sogleich in dieselbe eingetragen werden können.

Ministeriale vom 15. Nov. 804.
Hsth. am 12. Dec. 807. O 140.

Diese Tabelle wird bey jeder Conscriptions-Revision neu verfaßt.

Es ist jedoch hier zu beobachten, daß in der Fremden-Tabelle nur die aus conscribirten Erblanden gebürtigen Aelterlosen, und die aus unconscribirten Erblanden, oder aus fremden Staaten Gebürtigen, welche sich durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den conscribirten Provinzen, ohne zu einem eigenen Aufnahmebogen geeignet zu seyn, nationalisirt haben, in die Classifications-Rubriken der älternlosen Ledigen, alle anderen Fremden aber in die für Fremde bestehenden Rubriken einzutragen seyen.

Gleich vorn wird die Haus- und Wohnparteyen-Nummer, wo jeder Aelterlose und Fremde bey der Conscription vorgefunden wird, angezeigt, und so sind diese Menschen, welche durch das beständige Wechseln ihres Aufenthaltes die Aufnahmebogen bald unleserlich machen würden, nach der Ordnung, wie sie in dem Orte vorkommen, in die Fremden-Tabelle einzutragen.

Hsth. am 25. Oct. 804.

Oben auf dieser Tabelle ist die Vogennummer angebracht, damit, wenn für eine Ortschaft mehrere derley Vogen erforderlich werden, dieselben nach der Reihe nummerirt werden können.

Bei den Fremden ist noch zu bemerken, daß Individuen, welche zur Bevölkerung der conscribirten Länder gehören, und bloß Durchreisende sind, ohne einen beständigen oder längeren Aufenthalt in dem Orte zu genießen, da, wo sie nur zufällig sich vorfinden, nicht in die Vogen aufzuzeichnen sind, den Fall ausgenommen, wenn man vermuthen könnte, sie hätten sich der Conscription wegen absichtlich vom Hause entfernt.

Hingegen sind solche Fremde, welche zur Bevölkerung der unconscribirten Erblande oder fremder Staaten gehören, und sich in den conscribirten Erblanden überhaupt auf einige Zeit aufzuhalten vorhaben, immer da, wo sie vorkommen, in die Fremden-Tabelle einzutragen, wenn sie auch weder im Dienste, noch Amte stehen, oder überhaupt noch keinen bestimmten Aufenthalt in dem Orte genommen haben.

Bei dieser Gattung von Fremden muß immer in der Qualification nebst ihren übrigen dahin gehörigen Eigenschaften angemerkt werden, seit wann sie sich in den conscribirten Ländern befinden.

Die in den Regiments-Bezirken vorfindigen Tyroler und Vorarlberger, dann die aus Dalmatien, Ragusa und Cattaro gebürtigen Individuen sind in die Rubrik der aus unconscribirten Provinzen Gebürtigen aufzunehmen.

Für die aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche gebürtigen Individuen aber ist einstweilen und bis auf weitere Anordnung eine eigene Rubrik zu machen, weil dieses Königreich zwar noch nicht conscribirt ist, aber seiner Zeit noch conscribirt werden wird.

Die aus dem krainerischen und küstenländischen Kreise gebürtigen Individuen sind in die Rubrik: aus andern conscribirten Provinzen Gebürtige, zu setzen, weil das Königreich Illyrien bereits conscribirt worden ist. Nur die aus den der Conscription nicht unterworfenen zwey Städten Triume und Triest gebürtigen Leute sind als aus unconscribirten Provinzen Gebürtige anzuführen.

f.

Die Conscriptions-Summarien.

§. 874.

Orts-, Sections-, Bezirks-, Landes- und Haupt-Summarien.

C. a. 1804.

Stth. am 25. Oct. 804.

Aus den Aufnahmsbogen, welche nach den Nummern der Häuser und Wohnparteyen geordnet sind, wird das Orts-Summarium nach dem Formulare C. a. verfaßt, die Grundherrschaft, die Nummer des Hauses und der Wohnpartey wird hier so, wie sie in dem Aufnahmsbogen steht, eingeschrieben, auch die übrigen Rubriken des Summariums stimmen mit dem Aufnahmsbogen überein, es dürfen daher nur die in jeder Rubrik des Bogens stehenden Ziffern zusammen gezählt, und die Summen in die correspondirenden Rubriken des Summariums eingetragen werden.

Nur die Rubrik: Summa der Einheimischen, wurde in dem Summarium eingeschaltet, welche demnach alle Classifications-Rubriken des männlichen und jene des weiblichen Geschlechtes zusammen addirt.

Wenn auf diese Art alle Aufnahmsbogen eines Ortes in das Summarium übertragen sind, so wird die Summa gezogen.

Auf gleiche Art, wie der Aufnahmsbogen, wird die jedem Conscriptions-Buche beyliegende Fremden-Tabelle für sich laterirt, und die heraus kommende Summa mit dem Zusatze: Hier zu die Summa der Fremden, zu ersteren hinzu geschlagen, wodurch sich die Haupt-Summa des Orts-Summariums ergibt.

Wenn ein Ort so stark bevölkert ist, daß ein Summarien-Bogen nicht hinreicht, so werden Anstoßbögen dazu genommen, die Bögen nach der Reihe nummerirt, und die Summa von einem zum andern Bogen übertragen, bis die Haupt-Summa des ganzen Ortes ausfällt.

Die Rechnungsrichtigkeit der Haupt-Summa zeigt sich, wenn die addirten einzelnen Summen der Classifications-Nubriken mit der Summa der Verheiratheten, Ledigen und Witwer männlichen Geschlechtes übereinstimmen; ferner, wenn die Summa der Verheiratheten, Ledigen und Witwer des männlichen Geschlechtes, zu jener des weiblichen addirt, die Total-Summa der Einheimischen gibt.

Wenn sich bey diesen Proben eine Differenz zeigt, so muß in den einzelnen Summen der Aufnahmebogen so lange nachgesucht werden, bis der Fehler entdeckt ist, oder es muß das Summarium ganz neu aus den Aufnahmebögen verfaßt werden.

Um die Uebereinstimmung des militärischer Seite verfaßten Orts-Summariums der Haupt- und Residenz-Stadt Wien mit jenem, welches vom Politicum verfaßt wird, zu erwecken, hat der Magistrat die sich während des Jahres häufig ergebenden Veränderungen nicht mehr, wie ehemals, in die Conscriptions-Bücher sogleich einzutragen, sondern mit dieser Eintragung bis zur jährlichen Revision zu warten, und einstweilen diese Veränderungen mittelst eines besonderen Protocolls nach alphabetischer Ordnung vorzumerken.

Hfth. am 21. Apr. 805. D 895.

Aus den Orts-Summarien wird das Sections-Summarium, aus den Sections-Summarien das Bezirks- oder Kreis-Summarium, und aus den Bezirks-Summarien das Landes-Summarium zusammen gesetzt, endlich aus den Landes-Summarien das Haupt-Summarium aller conscribirten Länder.

Hfth. am 25. Oct. 804.

In den Bezirks- und Landes-Summarien ist die ausgefallene bezirks- und länderweise Summa unten freisweise zu dociren, auch muß in diesem Summarium das Vermehrt und Vermindert unten ausgewiesen werden.

Hfth. am 9. Jan. 808. O 54.

Alle vorerwähnten Summarien, mit Ausnahme des Landes- und Haupt-Summariums (welche mit der Feder rubricirt und verfaßt werden), werden in eigens dazu bestimmte, gedruckte Bögen eingetragen. (Formularien D, E, F, G, zu diesen Summarien.)

Hfth. am 25. Oct. 804.

„ „ 18. Feb. 808. O 402.

D. E. F. G.

G.

Benennung der conscribirten Provinzen.

S. 375.

Die Conscription besteht demnach:

- In Oesterreich unter und ob der Enns, dann Salzburg;
- » Böhmen;
- » Mähren und Schlesien;
- » Illyrien und Inner-Oesterreich;
- » Gallizien.

Conscribirte Länder, ihre Eintheilung in Conscriptions-Bezirke, und diese in Sectionen.

Zum Behufe der Conscription sind die Provinzen in Infanterie-Regimenter-Bezirke eingetheilt, aus welchen diese Regimenter ihre Ergänzung beziehen. Alle übrigen Waffengattungen werden aus dem Concretum theils einzelner, theils aller Provinzen ergänzt.

Die Eintheilung oben gedachter conscribirter Länder und Conscriptions-Bezirke, in welchen das Conscriptions-Geschäft von politischer Seite durch die Kreisämter, und von militärischer durch die deutschen Infanterie-Regimenter gemeinschaftlich besorgt wird, enthält die diesem Systeme voran gehende Tabelle.

Nur die Nummer des deutschen Infanterie-Regiments, dem der Bezirk zu seiner Ergänzung zugetheilt ist, ist zugleich die Conscriptions-Bezirks-Nummer.

Jeder Conscriptions-Bezirk wird in eine verhältnismäßige Anzahl von Sectionen

untergetheilt, und diese Sectionen werden nach der schicklichsten Ordnung, welche die Lage darbiethet, nummerirt.

Ministeriale vom 15. Nov. 804.
Hth. am 25. Oct. 804.

Der Hauptort einer Section ist so viel wie möglich im Mittelpuncte derselben zu wählen; eben so werden die Nahmen aller Ortschaften einer Section nach dem Alphabete gerichtet, und jeder Ort von A bis Z nach arithmetischer Ordnung mit einer beständigen Nummer bezeichnet.

In Folge dessen sind bey dem Ein- und Ausgange eines jeden Ortes entweder oberhalb des Thores oder auf einer eigens dazu bestimmten errichteten Säule Tafeln, da, wo sie noch nicht bestehen, anzubringen, und beständig zu unterhalten, auf welchen der Name des Ortes, der Kreis oder das Viertel, dann die Bezirks-Sections- und Orts-Nummer gezeichnet seyn müssen.

C.

Von der jährlichen Conscriptions-Rectification.

§. 876.

A. Zeitpunkt der jährlichen Conscriptions-Rectification.

Conscribirende Officiere und Schreiber.

Hth. am 25. Oct. 804.

Die Aufnahme der Bevölkerung und die jährliche Rectification derselben hat immer am 2. Jänner ihren Anfang zu nehmen.

Dieses Geschäft wird zugleich von militärischer und politischer Seite in jeder Section eines Conscriptions-Bezirktes vorgenommen.

Hierzu wird für jede Section einer Seits ein conscribirender Officier mit einem Schreiber bestimmt, anderer Seits aber werden die politischen Conscriptions-Bücher, wie bisher, durch die Dominien geführt.

In Ortschaften, die aus Unterthanen mehrerer Dominien bestehen, wird das Kreisamt gleich Anfangs nach der Mehrheit der Unterthanen und nach dem Besitze der Ortsgerichtsbarkeit fest setzen, welches Dominium auf immer die politischen Conscriptions-Bücher zu führen und aufzubewahren haben wird.

Hth. am 27. März 807. D 868.

Dieses Dominium, welches alle in das Conscriptions-Geschäft einschlagenden Vormerkungen, und in Inner-Oesterreich auch die Dienstbothen-Protocolle zu führen hat, ist jederzeit verpflichtet, den anderen Dominien auf Verlangen die Einsicht in die ihre Unterthanen betreffenden Conscriptions-Acten zu verschaffen.

Hth. am 22. Jul. 807. D 2937.

In Salzburg ist das Conscriptions-Geschäft den Cameral-Pfleggerichten übertragen.

Hth. am 25. Oct. 804.

Die conscribirenden Officiere werden in der Regel aus dem Stande des Regiments, welchem der Bezirk zugewiesen ist, vom Ober-Lieutenant abwärts, genommen. In Kriegszeiten können auch, jedoch nur im äußersten Falle der Noth, Officiere aus dem Pensionsstande, welche die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse besitzen, zur Revision verwendet werden.

Wenn die conscribirenden Officiere aus dem Pensionsstande sind, so genießen sie auf die Zeit ihrer dießfalligen Verwendung zur Conscriptions-Revision die charaktermäßige Infanterie-Friedensgebühr, und das ganze Jahr hindurch in jenem Conscriptions-Bezirkte, wo sie zur Revision angestellt sind, das unentgeltliche Quartier in natura.

Der nämliche Officier soll nicht immer die nämliche, sondern wo möglich alle Jahre eine andere Section conscribiren, auch kann im Kriege, oder wenn sonst nicht hinlänglich in dem Geschäfte bewanderte Officiere vorhanden wären, ein Officier zwey Sectionen conscribiren.

Die gute Auswahl der conscribirenden Officiere liegt da, wo sie aus dem Pensionsstande zu nehmen sind, dem General-Commando, sonst aber dem Regiments-Commando ob.

Ministeriale vom 29. Dec. 804.
Hth. am 21. Jul. 807. D. 2947.

Diese Officiere müssen des Geschäftes und der Landessprache vollkommen kundig, geschickt und erfahren seyn, auch schon practisch mit gutem Erfolge in diesem Geschäfte gear-

beitet haben. Sie müssen die nöthige Fertigkeit in Beurtheilung der Anwendbaren, der Grundlage der Recrutirung haben, mit der Landesverfassung, in so fern sie auf Conscription und Recrutirung Bezug hat, bekannt, und fähig seyn, die mancherley Auswege zu durchblicken, welche die taugliche Mannschaft ihrer Widmung entziehen, endlich in zweifelhaften Fällen sich die Aufklärung zu verschaffen wissen, — sie müssen die politischen Beamten genau controlliren, mit Bescheidenheit, aber fest auf die Vorschriften des Systemes halten, ohne Nebenabsichten geraden Weges fortschreiten, Bemerkungen sammeln, und eingeschlichene Mißbräuche und Absprünge anzeigen.

Uebrigens müssen sie im strengsten freundschaftlichen Einvernehmen mit dem Politicum, mit aller nöthigen Klugheit und Vorsicht zu Werke gehen, durch ein vorzügliches Betragen gegen das Civil sich auszeichnen, und alles sorgfältig vermeiden, was die Conscription in einem falschen Lichte darstellen und dem Lande gleich Anfangs gehässig machen könnte.

Zu Schreibern während der jährlichen Conscription werden Leute aus dem Stande der Regimenter, vom Corporal abwärts, verwendet, welche mit den erforderlichen Kenntnissen eine untadelhafte Conduite verbinden.

Dieserjenigen Oberbeamten von den Cameral- oder Privat-Herrschaften, welchen die Führung der politischen Conscriptions-Bücher von den Kreisämtern übertragen wird, müssen von diesen, mit Beziehung des Militärs, über die Conscriptions-Vorschriften geprüft werden.

§. 877.

Vor der Conscription wird jedes Mal eine Zusammentretung zwischen dem Kreisamte und Militär gehalten, um über die beste Ausführung der etwa ergangenen Verordnungen und des gegenwärtig vorzunehmenden Geschäftes zu berathschlagen.

Der Reiseplan für den Officier muß in jeder Section gleich Anfangs genau bestimmt, und dabey, mit möglichster Vermeidung der Umwege, der Gang der Conscription herrschaft- oder pfarrweise eingeleitet werden. Dieser Reiseplan, welcher den Betrag der Reisekosten anzeigt, hat für die folgenden Jahre zu gelten, jedoch können eingetretene Local-Hindernisse, schlechte Wege, großer Schnee &c., die Dauer der Reise verzögern, und hier und da Umwege nöthig machen. In solchen ungewöhnlichen Fällen haben sich die conscribirenden Officiere Attestate von den Ortsobrigkeiten ausstellen zu lassen, und dieselben ihren Rechnungen beizulegen.

Zum Anfange und zur Einleitung der Conscription erläßt das Kreisamt die nöthigen Befehle an die Dominien, und der conscribirende Officier macht den Tag seiner Ankunft jedem Dominium immer vorher bekannt, damit das Geschäft ohne alle Verzögerung vor sich gehe.

§. 878.

Die Conscription wird allgemein ortschaftsweise vorgenommen; nur für die Haupt- und Residenz-Stadt Wien wird hiervon eine Ausnahme gemacht, und ist daselbst die Conscription von Haus zu Haus vorzunehmen.

Sie wird auf folgende Art vorgenommen:

Die Ortsobrigkeit bestellt in das Amtshaus oder in ein anderes hinlänglich geräumiges Gebäude:

- a. die Hausbesitzer, oder wenn dieselben aus zureichenden Gründen zu erscheinen verhindert sind, deren Stellvertreter.

Diese haben dafür zu haften, daß jeder, der in ihrem Hause wohnt, conscribirt werde, auch über Alles Bescheid zu ertheilen.

- b. Alle jene, die nach obigen Sätzen, (§. 867) einen eigenen Aufnahmsbogen erhalten; bringen einen Conscriptions-Zettel mit, in welchem alle auf ihren Aufnahmsbogen Gehörigen, wenn sie auch eben abwesend sind, so wie die bey ihnen wohnenden Fremden, mit Namen, Geburtsjahr, Stand und Beschäftigung aufgezeichnet sind. In einem

B. Vorbereitung zur jährlichen Rectification.
Stth. am 25. Oct. 804.
Ministeriale vom 29. Dec. 804.

Stth. am 25. Oct. 804.

C. Verhaltung bey der wirklichen Rectifications-Conscriptions-Commission.
Stth. am 25. Oct. 804.

gegründeten Verhinderungsfalle wird dieses durch eine andere Person besorgt. Auch hat, wenn unter denen, die auf dem nähmlichen Aufnahmsbogen verzeichnet werden, niemand ist, der schreiben kann, die nöthige Auskunft mündlich zu geschehen.

Ueber das Maß und die körperliche Beschaffenheit der Abwesenden muß die verlässlichste Auskunft gegeben und das Nöthige in der Qualification bemerkt werden.

c. Alle Mannspersonen von 18 bis 45 Jahren; haben immer persönlich bey der Conscriptio-
tion zu erscheinen.

Es ist daher im voraus die Anstalt zu treffen, daß diejenigen, welche nicht über zwey Stunden von ihrem Geburtsorte entfernt sich nur zeitlich aufhalten, sich in demselben zur Zeit der Conscriptio einfinden. Diese werden sodann weder in dem Orte ihres zeitlichen Aufenthaltes als Fremde, noch da, wo sie classificirt werden, als Abwesende geführt.

Die bey Militär-Personen ohne Unterschied des Ranges befindlichen unadeligen Domestiken ungarischer Nation sind ebenfalls der Conscriptio-Commission, wenn sie gefordert werden, ohne Widerrede vorzustellen.

Hth. am 25. Oct. 804.

d. Jene Menschen, welche in die individuellen, in den nachfolgenden Paragraphen dieses Systemes vorgeschrieben werdenden Verzeichnisse gehören, haben ebenfalls persönlich bey der Conscriptio zu erscheinen.

Die Fremden müssen ihre Pässe und Kundschaften, auch die Beurlaubten, die Ergänzungs- und Landwehrmänner, die Patental-Invaliden und entlassenen Soldaten ihre Pässe, Urkunden und Abschiede mitbringen.

Hingegen sollen Geistliche, Adelige, Beamten und Honoratioren nicht gehalten seyn, persönlich bey der Conscriptio zu erscheinen, jedoch haben sie für die Richtigkeit ihrer einzuschickenden Conscriptio-Zettel zu haften, auch die persönliche Vorstellung ihrer Angehörigen und Dienstleute zu bewirken.

Hth. am 21. Apr. 805. D 898.

Das Personal des diplomatischen Corps hat gleichfalls nicht persönlich bey der Conscriptio zu erscheinen.

In Ansehung desselben wird das Hof-Marschall-Amt die nahmentlichen Verzeichnisse ihrer Dienerschaft jährlich an die k. k. vereinigte Hofkanzley gelangen machen, die sodann durch die Regierung dem Magistrate zum abgesehenen Gebrauche der Conscriptio werden mitgetheilet werden.

In Ansehung der in der k. k. Burg wohnenden Parteyen, dann der bey den Erzherzogen kaiserlichen Hoheiten sich befindlichen wird gleichfalls das Hof-Marschall-Amt ein Verzeichniß derselben communiciren, und die vorgeschriebenen Conscriptio-Zettel derjenigen, die zu einem eigenen Aufnahmsbogen geeignet sind, mittheilen, nebstbey aber auch die Einleitung treffen, daß die Mannspersonen von 18 bis 45 Jahren bey der Conscriptio-Commission, wenn ihre Vorforderung nöthig befunden wird, persönlich erscheinen.

Hth. am 31. Aug. 806. D 2956.

Die Beamten der Tabak- und Siegelgefälle haben zu den Conscriptio-Revisionen ihre Dienst-Decrete mitzubringen, und die Administrationen müssen jederzeit der Conscriptio-Commission ein individuelles Verzeichniß des unter ihrer Leitung stehenden Aufsichtspersonals vorlegen.

Der Bürgermeister nebst einem Rathsmanne, oder der Richter nebst einem Geschwornen, welche alle nöthigen Voranstalten zur Beförderung dieses Geschäftes zu treffen haben, dann der Pfarrer, oder in dessen Verhinderung der Schullehrer, welche die Matrikeln mitzubringen haben, bilden mit dem conscribirenden Officiere und dem das politische Conscriptio-Buch führenden Oberbeamten die Conscriptio-Commission in jedem Orte.

Hth. am 25. Oct. 804.

Hth. am 10. Oct. 807. D ⁴⁰³⁵

„ „ 12. Dec. 807. O ⁴⁰³⁶

Hth. am 13. März 807. D 1158.

Die Seelsorger haben über das Alter der Mannspersonen von 18 bis 45 Jahren besondere Ausweise zur Conscriptio mitzubringen, in welchen nebst dem Geburtsjahre die Geburtsparre, das Haus, Ort und der Name der Individuen bemerkt seyn müssen.

Von den Juden müssen die Matrikeln in deutscher Sprache geführt werden.

Da die Anwesenheit der Pfarrer bey der Revision in der Residenz-Stadt Wien, wo dieselbe ohnehin von Haus zu Haus vorgenommen wird, dem Zwecke nicht entsprechen würde, weil ein Bursche, der z. B. bey seinen Aeltern auf der Landstrasse conscribirt wird, in der Kossau oder im Schottenfelde gebürtig seyn kann, somit der Pfarrer von der Landstrasse über dessen Geburtsjahr keine Auskunft zu geben im Stande ist, so sind zur Vermeidung der Weitläufigkeiten bloß die neuen Taufscheine in einzelnen Fällen, und zwar nur in jenen zu fordern, wo rücksichtlich des Alters einiger Anstand obwaltet.

Hth. am 21. Apr. 805. D 898.

Vor der Conscriptions-Commission haben immer mehrere Wohnparteyen gegenwärtig zu seyn, um allen Verheimlichungen vorzubeugen.

Hth. am 25. Oct. 804.

Die Vorladung derselben muß, vom Hause Nr. 1 angefangen, so geschehen, daß niemand dadurch seine Zeit unnöthig versäumt.

Der conscribirende Officier und der Beamte führen zu gleicher Zeit ihre abgesonderten Conscriptions-Bücher, und so wie der Bevölkerungsstand bey der ersten Aufnahme ganz neu in die Aufnahmebogen eingetragen wird, so wird derselbe bey der jährlich erfolgenden Rectification mit den nöthigen beyzufügenden Fragen durchaus verlesen, und nach Befinden abgeändert und aufgenommen.

So wie ein Individuum aus einer Rubrik in eine andere oder aus einem Bogen in den andern übersezt wird, so wird dessen Name und Auswerfungs-Ziffer dort ausgestrichen, und hier eingeschrieben, auch immer die Qualification den neuen Personal-Umständen passend gemacht.

Der Bogen einer Wohnpartey, die in ein anderes Haus gezogen ist, wird in dem Conscriptions-Buche dahin verwechselt; auch werden die Bogen von Wohnparteyen, die in andere Orte der nämlichen Section übersiedelt sind, aufbewahrt, und bey der Conscription der betreffenden Ortschaften eingeschaltet.

In großen Städten werden die Polizey-Commissäre angewiesen, zur Beförderung des Conscriptions-Geschäftes die thätigste Hand zu biethen. Uebrigens kommt in solchen Städten die Conscription ganz so, wie in Provincial-Städten und auf dem Lande, in Ausübung.

Es sollen dabey folgende Modificationen eintreten:

Jeder Hausbesitzer erhält so viel gedruckte Conscriptions-Zettel (Formular H.), als er Wohnparteyen hat, sammt einer von der betreffenden Conscriptions-Behörde verfaßten kurzen Belehrung über die Einschreibung derselben.

H.

Diese Belehrung läßt er, sobald die Conscription angesagt ist, bey den Wohnparteyen zur Eintragung der Conscriptions-Zettel circuliren. Sodann überbringt der Hausbesitzer oder dessen bestellter Vertreter diese eingeschriebenen Zettel zur Zeit, wann er vorgeladen ist, der Conscriptions-Commission, welche die Uebertragung und Aufzeichnung der Menschen in die Aufnahmebogen und in die Fremden-Tabelle bewirkt.

Die persönliche Vorstellung der zum Militär Anwendbaren und anderen Personen hat von jedermann bey gemessener Strafe für das Nichterscheinen unweigerlich zu geschehen, wenn es die Conscriptions-Commission nothwendig und thunlich findet.

Der Hausbesitzer haftet für die richtige Ausfertigung der Conscriptions-Zettel, und hat der Conscriptions-Commission auch die nöthige mündliche Auskunft zu geben.

Nach gemachtem Gebrauche werden die Conscriptions-Zettel dem Hausbesitzer zur Aufbewahrung zurück gestellt, weil von einer Revision zur andern mit den neuen auch die vorjährigen Zettel eingereicht werden müssen.

In den vorjährigen oder alten Conscriptions-Zetteln muß angezeigt werden: jeder Sterbefall, und bey Umsiedlungen die Hausnummer oder der Ort, wohin dieselbe geschehen ist, damit der betreffende Aufnahmebogen sogleich an seine neue Stelle gelegt werden könne, welches sehr wichtig in solchen Städten ist, wo derley Fälle sich häufig ergeben.

In dem Anmerkungsache oder neuen Conscriptions-Zettel wird angezeigt: Ge-

boren . . . ; bey neu eingezogenen Wohnparteyen die Hausnummer oder der Ort, woher sie gekommen sind; bey Ausländern, seit wann sie sich in den diesseitigen Staaten aufhalten. Auch die abwesenden Kinder der Einheimischen dürfen in dem neuen Conscriptions-Zettel nicht vergessen werden.

Inß Besondere hat die Conscriptions-Commission darauf zu sehen:

Stth. am 15. Nov. 804.

1tenß. Daß die einberufenen, aber nicht eingerückten Beurlaubten ausgeforscht, und diese, so wie die Excessiven, bey ihrer Entdeckung sogleich dem nächsten Militär-Commando zur weiteren Transportirung an ihre betreffenden Regimenter übergeben werden.

Stth. am 21. Apr. 805. D 898.

„ „ 9. Oct. 808. O 2820.

„ „ 24. Dec. 808. O 3217.

„ „ 4. Apr. 811. H 201.

„ „ 21. Oct. 816. H 4953.

2tenß. Daß die entdeckten Recrutirungs-Flüchtlinge, Selbstverstümmelter und die im Conscriptions-Wege oder gegen Offerte entlassenen Leute, welche die Bedingungen, derenwegen sie entlassen worden sind, nicht erfüllt haben, endlich die wegen Gebrechen vor vollstreckter gesetzlicher Dienstzeit Entlassenen, deren Gebrechen sich wieder gebessert haben, nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Stth. am 10. Apr. 814. H 1702.

„ „ 20. Nov. 814. H 4503.

„ „ 8. Sep. 815. H 4467.

3tenß. Wenn es sich entdecken sollte, daß unrechtmäßige Zerstückelungen von Gründen und Scheinübergaben Statt gehabt hätten, oder daß zum Feldkriegsdienste taugliche Leute, als Schrankenzieher, oder zu sonstigen kleinen Civil-Diensten mit Decreten von der Bancal-Administration angestellt worden wären, so muß hierüber eben so, als auch über die vorschriftsmäßige Unterhaltung der Ortschaftstafeln und über alles sonst noch Bemerkenswerthe von den conscribirenden Officieren dem Regiments-Bezirks-Commando Meldung gemacht, auch die allenfallsigen Pflichtver säumnisse der Beamten zur Verständigung des Kreisamtes angezeigt werden.

Stth. am 9. Jan. 808. O 54.

Wenn sich während der Revision eine ungewöhnliche Vermehrung in irgend einer der befreiten Classen zeigt, so muß von dem conscribirenden Officiere gleich in loco während der Revision erhoben werden, ob eine solche Vermehrung legal ist, oder ob sie nicht etwa zur Ausweichung und Verletzung der Conscriptions- und Recrutirungs-Vorschriften nur vorgegeben wird, welche Ursachen bey Einsendung der Summarien umständlich aufgeklärt werden müssen.

§. 879.

D. Besondere Ausweise.
1. Ueber Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung.
N. 1.

Stth. am 25. Oct. 804.

Außer der Bevölkerung selbst wird bey der Conscriptio noch ferner erhoben:

a. Die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung seit der letzten Revision laut beygehenden Formulars Nr. 1.

Zu diesem Ende werden auf besondere, mit den Rubriken des Ausweises schon im voraus versehene Bogen, sogleich wie ein Aufnahmsbogen bey der Revision eingeschrieben ist, die darin sich ergebenden Zahlen der Vermehrung oder Verminderung aufgezeichnet und ortschaftsweise summiert, diese Summa aber in die Rubriken des Ausweises selbst, wie das Formular zeigt, übertragen.

Was in der Zwischenzeit von einer Revision zur anderen zugewachsen und während dieser Zeit abgegangen ist, hat auf diesen Ausweis keinen Bezug, sondern hier ist nur von jenem Zuwachse und Abgange die Rede, welcher sich seit der letzten Revision noch wirklich zeigt.

Die nach ihren Nummern gereihten Nahmen der Ortschaften und die erste Rubrik: Bey der letzten Revision war u. s. w., müssen schon vorher in den Ausweis eingeschrieben seyn.

In diesem Ausweise ist bloß von der einheimischen männlichen Bevölkerung eines jeden Ortes die Rede.

Die Rubriken desselben erhalten durch das Nachfolgende ihre Bestimmung:

Zugewachsen vom Militär-Dienste.

Hierher gehören nicht nur ausgetretene Officiere und Soldaten, sondern auch jene Militär-Personen, die nicht mehr in der Monath-Tabelle der Regimenter erscheinen, folglich

jetzt conscribirt werden. Eben so nimmt die Rubrik: Abgegangen zum Militär-Dienste, nicht nur die zu den verschiedenen Waffengattungen der activen Armee, sondern auch die zur Reserve und Landwehr gestellten und assentirten Leute, dann die angestellten Officiere und sonstigen Militär-Parteyen auf, welche vorher conscribirt waren, nun aber in dem Stande der Regimenter geführt werden.

Eingewandert aus diesem oder aus einem anderen conscribirten Erblande sind jene, die mit obrigkeitlichen Entlassscheinen von einem anderen Orte was immer für eines conscribirten Erblandes sich in die eben conscribirt werdende Ortschaft seit der letzten Revision übersiedelt, oder sonst zur einheimischen Bevölkerung derselben qualificirt haben, z. B. älternlose Knechte.

Eingewandert aus einem unconscribirten Erblande. Diese Rubrik ist für solche aus Ungarn oder aus anderen nicht conscribirten Erblanden gebürtige Menschen, so wie die Rubrik:

Eingewandert aus fremden Staaten für jene Ausländer bestimmt, die sich seit der letzten Revision in dem Orte nationalisirt haben, folglich nun zur einheimischen Bevölkerung gezählt werden.

Bei den drey Rubriken: ausgewandert mit Erlaubniß, ist zu bemerken, daß kein Unterthan befugt ist, in ein anderes Erbland, noch weniger in fremde Staaten zu übersiedeln, ohne hierzu die gehörige Erlaubniß erhalten zu haben, wovon in dem folgenden Abschnitte ausführlich gehandelt werden wird.

Diese drey Rubriken unterscheiden übrigens die Menschen, je nach dem die anderwärtige Nationalisirung, die Dienstverdingung von Älternlosen, der Uebertritt in einen geistlichen Orden u. s. w., in ein anderes conscribirtes oder in ein unconscribirtes Erbland oder in fremde Staaten geschehen ist.

Die Rubrik: Ausgewandert ohne obrigkeitliche Bewilligung, unbekannt wohin ist für jene bestimmt, die sich durch heimliche Entfernung dem einheimischen Bevölkerungsstande wirklich entzogen haben. Keinesweges sind aber hierher Menschen zu zählen, deren noch lebende Aeltern oder Anverwandte vorgeben, sie hätten sich, ohne daß man wüßte wohin, vom Hause entfernt, weil dieses oft nichtige Vorwände sind, um taugliche Bursche in Vergessenheit zu bringen, und der Conscriptio auf immer zu entziehen. Derley Menschen bleiben daher im Aufnahmsbogen classificirt, und werden nur unter die Abwesenden ausgeworfen.

Uebrigens ist dieser Ausweis, welcher bey der ersten Aufnahme nicht ausgefertigt werden kann, dagegen bey der folgenden Revision auf das verläßlichste verfaßt werden muß, als ein Haupt-Act zu betrachten, welcher auch die Richtigkeit des Summariums erproben und damit überein stimmen muß.

Die Vermehrung und Verminderung der weiblichen Bevölkerung wird durch Vergleichung der alten und neuen Summarien ohnehin im Allgemeinen erhoben. Ein näheres Detail darüber ist in Bezug auf die Militär-Conscriptio nicht nothwendig.

Wenn sich bey einem Orte eine ungewöhnliche Vermehrung oder Verminderung zeigt, so ist die Ursache davon in einer Anmerkung diesem Ausweise beyzufügen, z. B. neue Ansiedlungen u. s. w., oder durch Feuer und Wasser zu Grunde gegangene Häuser, durch ansteckende Krankheiten eingerissene Sterblichkeit u. s. w.

§. 880.

b. Die mit oder ohne Pension ausgetretenen Officiere und Militär-Parteyen, so wie die Wittwen und Waisen vom Militär werden in das Verzeichniß Nr. 2 eingetragen, wozu jeder seine dahin gehörigen Personal-Umstände der Conscriptio schriftlich einzusenden hat. Nur in größeren Städten, z. B. Wien, Prag u. dgl., und in Festungen, wo das Personal diese Tabellen führen muß, sollen die conscribirenden

Hkth. am 12. Dec. 807. O 140.

Hkth. am 25. Oct. 804.

Ueber ausgetretene Officiere, Militär-Parteyen, deren Wittwen und Waisen.

Hkth. am 25. Oct. 804.

N. 2.

Officiere zwar auch dertley vorfindige Militär-Personen mit Aufenthalt, Charge, Rationen in dieses Verzeichniß eintragen, auch, wenn es nöthig ist, die letzte Rubrik desselben ausfüllen, die übrigen Rubriken aber leer lassen, und darin bemerken, daß ohnehin das Nöthige in dem Verzeichnisse des betreffenden Plas- oder Festungs-Commando erscheine.

Die Leibesgebrechen dürfen nicht aus einander gesetzt, sondern es darf nur jener Defect bezeichnet werden, wegen dessen sie ausgetreten sind, wenn sich die Gebrechen auch in der Folge gebessert hätten, und der Betreffende wieder bey dem Militär zu dienen wünschet. Bey denen, welche quittirt haben, bleibt diese Rubrik leer. In Ansehung der Witwen und Waisen gehören alle eine Pension Genießenden hierher.

Der conscribirende Officier hat genau zu erheben, ob sie noch am Leben, ob die Ersteren nicht wieder verheirathet, und ob die Letzteren versorgt sind. Die nicht pensionirten Militär-Witwen und Waisen gehören nur in so fern hierher, als sie um eine Versorgung ansuchen.

Bey jeder Revision wird das in der nächst voran gegangenen Revision verfaßte diesfallige Verzeichniß mitgenommen, um die Anzeige der Verstorbenen oder der in einen anderen Bezirk Ueber siedelten nicht zu vergessen.

§. 88.

Ueber Patental-Invaliden.
Hftb. am 25. Oct. 804.

N. 3.

e. Für die Patental-Invaliden, das ist: für jene invaliden Unter-Officiere und Gemeine, welche laut einer in Händen habenden Urkunde der Invaliden-Häuser bloß die Löhnung aus der Invaliden-Cassa genießen, und sich auf dem Lande aufzuhalten die Bewilligung haben, ist das Verzeichniß Nr. 3 bestimmt.

Jedes Dominium muß die bey demselben patentmäßig angewiesenen Invaliden dem conscribirenden Officier anzeigen, damit keiner der Revision entgehe.

Die Umstände dieser Leute sind genau zu untersuchen, und besonders zu erheben, ob sie nicht etwa in einer Versorgung stehen, wodurch sie den Invaliden-Gehalt entbehren könnten, oder ob sich ihre körperlichen Gebrechen nicht etwa in der Art gebessert haben, daß sie wieder zu einem Militär-Dienste tauglich sind.

Wenn den Invaliden-Häusern diese jährlichen Verzeichnisse der Patental-Invaliden zukommen, so haben sie nachzusehen, ob keiner darin ausgeblieben ist, und jene, die nicht ersichtlich gemacht wurden, dem betreffenden Bezirks-Commando bekannt zu machen, um ihre Existenz bey der nächsten Revision zu eruiren. Die Urkunden der Patental-Invaliden werden bey der Revision ein- für allemahl von dem conscribirenden Officier mit Vidi bezeichnet. Jeder neu zuwachsende Patental-Invalid aber hat sich in der Conscriptions-Kanzelley zu melden, wo seine Urkunde vidirt, und er sogleich in dieses Verzeichniß eingetragen wird.

Hftb. am 6. Nov. 806. D 39. 6.

Damit die Evident-Haltung der Patental-Invaliden möglichst gesichert werde, so müssen die Urkunden derselben von den Dominien oder Bezirks-Herrschaften, unter welchen sie sich aufhalten, in Verwahrung genommen werden, wodurch das beständige Hin- und Herziehen dieser Leute, ohne Vorwissen der Dominien verhindert, und diese in den Stand gesetzt werden, eine verlässliche Consignation derselben dem Kreisamte einzusenden, aus welcher der Conscriptions-Revision, nach ihm geschehener Mittheilung, das Protocoll über diese Leute mit der möglichsten Genauigkeit führen kann.

Das Dominium, wohin der Invalid angewiesen wird, muß von dieser Anweisung durch das Kreisamt verständiget werden, weil es sonst leicht geschehen könnte, daß der Invalid zu dem angegebenen Dominium nicht gelangt, daß er folglich, wenn man ihn haben will, nicht ausfindig gemacht werden könnte, und daß hierdurch der Zweck der Evident-Haltung dieser Leute verfehlt würde.

Die Dominien sind aber verpflichtet, für den Fall, als ein dahin angewiesener Invalid binnen 14 Tagen oder in einer sonst nach dem Verhältnisse der Entfernung zu be-

rechnenden Frist in seinem Bestimmungsorte nicht eintreffe, davon dem Kreisamte zur weiteren Verständigung des Regiments die Anzeige zu machen.

Die Verminderungen, welche sich mit den Invaliden in einem Kreisbezirke ergeben, haben die Kreisämter in jedem Monate den Werbbezirks-Revisionätern mitzutheilen.

Die allenfalls gegründeten Beschwerden der Patental-Invaliden und andere erhebliche Umstände, welche nicht in die Rubriken gehören, werden in die Anmerkung aufgenommen. Auch von diesem Verzeichnisse muß bey jeder Revision das bey der nächst voraus gegangenen Revision verfaßte dießfallige Verzeichniß mitgenommen werden.

§. 882.

d. In das Verzeichniß Nr. 4 über die im Civil untergebrachten Soldatenweiber und Kinder gehören jene Soldatenweiber und Kinder, welche in eine Civil-Versorgung oder in die Lehre bey dem Provinciale übernommen worden sind, um von ihrer Existenz die Bestätigung zu erhalten.

Ueber die im Civil untergebrachten Soldatenweiber und Kinder.
Hsth. am 25. Oct. 804.
N. 4.

Die General-Commanden werden daher, so oft sie ein Soldatenweib oder Kind in eine solche Versorgung oder in die Lehre bringen, immer das Bezirks-Commando davon verständigen, damit die Conscriptions-Kanzelley die dießfallige Vormerkung machen könne.

§. 883.

e. Jeder auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Exercier-Zeit, oder bis zur Einberufung beurlaubte Soldat von was immer für einer Truppengattung hat gleich nach dem Einreffen in seinem Urlaubsorte seinen Paß entweder selbst zur Vidirung und Protocollirung auf die Conscriptions-Kanzelley zu bringen, oder solchen durch sein Dominium zu diesem Ende einzusenden, wofür die betreffenden Obrigkeiten verantwortlich sind.

Ueber Militär-Beurlaubte.
Hsth. am 25. Oct. 804.

Es sollen demnach die Ortsvorsteher oder Gemeinderichter durch die Domänen oder Bezirksherrschaften bey eigener Verantwortung verhalten werden, keinen Beurlaubten im Orte zu dulden, dessen Paß nicht von dem Dominium, in welchem er sich aufhält, vidirt ist; und da jeder Beurlaubte nebst seinem Passe noch einen Urlaubszettel vom Regiment mit bekommt, so soll dieser letztere ihm von dem Ortsvorsteher oder Gemeinderichter abgenommen und dem Dominium zugestellt werden, welches aus diesen Zetteln eine Consignation über alle in seinem Districte befindlichen Beurlaubten, mit genauer Bemerkung des Regiments und der Urlaubszeit, fortwährend führt, und diese in jedem Monate mit Docirung des Zuwachses und Abganges dem Kreisamte einzuschicken hat. Das Kreisamt wird diese Consignation von allen Domänen des ganzen Kreises sammeln, und sie sodann gleichfalls in jedem Monate dem Conscriptions-Revisionär mittheilen, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, über sämtliche Beurlaubte des ganzen Conscriptions-Bezirktes ein verläßliches Protocoll zu führen, um von ihrem Aufenthalte in fortwährender Kenntniß zu seyn.

Hsth. am 6. Nov. 806. D 3956.
" " 29. Nov. 817. D 7050.

Uebrigens hat dasjenige, was wegen Evident-Haltung der Patental-Invaliden §. 881 weiters gesagt wurde, auch hier seine Anwendung.

Bey der Conscription werden die Beurlaubten weder in den Aufnahmsbogen, noch in die Fremden-Labelle, sondern bloß in dieses Protocoll eingetragen, und ihre Pässe vidirt, dieses noch nicht geschehen ist.

Hsth. am 25. Oct. 804.

In der Rubrik: Urlaubzeit wird angezeigt, auf wie lange sie Urlaub haben.

Was die nach Ende eines Krieges auf unbestimmten Urlaub entlassene Mannschaft von der Stabs-Infanterie betrifft, so sind diese Leute nunmehr nicht mit Pässen, sondern mit Certificaten bey ihrer Entlassung auf Urlaub zu versehen, welche ihnen jedoch bey der Conscription nicht abgenommen werden dürfen. Diese Leute sind nicht mehr als Beurlaubte zu betrachten, sondern wie andere Menschen vom Civil zu classificiren.

Hsth. am 15. Jän. 808. O 79.
" " 1. März. 808. O 528.

Hsth. am 25. Oct. 804.

Ueber die Bäcker-, Mül-
ler- und Binderbursche.
Stth. am 25. Oct. 804.

§. 884.
f. Die Bäcker-, Müller- und Binderbursche, sowohl In- als Ausländer, kommen in das Verzeichniß Nr. 6. Wenn einige derselben schon als Militär-Verpflegsbäcker gedient haben, so ist dieses im Anmerkungsfache anzuzeigen.

Ueber die zeitlich Befreyten.
Stth. am 25. Oct. 804.

§. 885.
g. In das Verzeichniß Nr. 7 werden die zeitlich Befreyten, das ist: alle jene, welche in dieser Rubrik des Aufnahmsbogens und der Fremden-Tabelle erscheinen, aufgenommen.

Den Kreisämtern sind über die Studirenden aus dem Kreise, dann über das Arbeits-Personal bey den eben auch in dem Kreise vorhandenen k. k. Aerial- sowohl, als Privat-Gewerkschaften, Fabriken und Manufacturen jährlich die Verzeichnisse, mit Unterscheidung derjenigen, welche (nach der im §. 858 enthaltenen Vorschrift) als zeitlich Befreyte, und welche nicht als solche zu classificiren sind, einzusenden.

Das Kreisamt hat dem Bezirks-Commando dieses Verzeichniß zuzustellen, und allenfalls den Dominien die betreffenden Auszüge mitzutheilen.

Auch jeder andere zeitlich Befreyte muß ein von seinem Vorsteher oder Gewerbsinhaber ausgefertigtes Zeugniß seiner Befreyung beybringen, oder seinen Aeltern, in deren Aufnahmsbogen er classificirt wird, zuschicken.

Diese Zeugnisse müssen von dem Kreisamte und Militär-gemeinschaftlich bestätigt seyn, durch welche Behörden auch in zweifelhaften, nicht ausdrücklich benannten Fällen, nach dem Geiste der dießfalligen Vorschrift, entweder für oder gegen die zeitliche Befreyung des betreffenden Individuums die Entscheidung geschieht.

Bei den Fabriken und jeder Industrial- oder Provincial-Beschäftigung sind jene, welche bloß der Zahl nach erforderlich sind, genau von denjenigen zu unterscheiden, welche ihrer persönlichen Eigenschaften und Kenntnisse wegen dabey nothwendig sind. Nur diese letzteren können nach Vorschrift des §. 848 unter die zeitlich Befreyten aufgenommen werden.

Uebrigens wird die bereits bestehende Anordnung, daß alle Gattungen von Industrial- und Provincial-Beschäftigungen sich so viel möglich mit solchen arbeitsfähigen Menschen versehen sollen, die zum Militär-Dienste nicht tauglich sind, hiermit erneuert.

Ueber die zum Dienste Vor-
gemerkten.
Stth. am 25. Oct. 804.
Ministeriale vom 15. Nov. 804.

§. 886.
h. In das Verzeichniß Nr. 8 werden nach Vorschrift der §§. 858 und 859 die zum Dienste der Regimenter und Corps vorgemerkten eingetragen.

So sehr die Conscriptiions-Commission darauf zu wachen hat, daß dieser Rubrik niemand entgehe, und jeder ohne Ausnahme, welcher vermöge der Vorschriften dazu geeignet ist, in diese beyden Rubriken ausgeworfen werde, und keiner aus Nebenabsichten darin ausbleibe, eben so genau muß sie auch darauf sehen, nur Menschen von einem gesunden und dauerhaften Körperbaue, die wirklich zum Militär-Dienste oder zur activen Armee, oder zu der Reserve tauglich sind, dahin einzutragen. Schwäche oder vorübergehende Kränklichkeiten, von welcher die Herstellung noch zu hoffen ist, schließen bey sonstigen entsprechenden Umständen vor der Eintragung in dieses Verzeichniß nicht aus, indem mit der Classification zum Militär-Dienste nicht auch die Stellung dazu unmittelbar verbunden ist. Auch die conscribirten Aelterlosen, welche in der Rubrik der Fremden-Tabelle zum Dienste ausgeworfen sind, werden in das Verzeichniß aufgenommen, ohne Rücksicht, ob sie einheimisch oder fremd aus andern conscribirten Bezirken oder Ländern sind.

Stth. am 5. Jun. 807. D 2883.

In dem Qualifications-Fache dieses Verzeichnisses muß bey jedem Individuum angemerkt werden, ob es ledig, verheirathet, mit oder ohne Kinder, oder Witwer mit oder ohne Kinder sey.

§. 887.

i) Die zu einem anderen Orte des nähmlichen Bezirkes gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen.

In dieses Verzeichniß werden von denjenigen, welche in dem nähmlichen Bezirke zu einem anderen Orte oder zu einer anderen Herrschaft, als wo sie bey der Conscription angetroffen werden, gehören, nur solche Menschen eingetragen, welche zum Militärdienste anwendbar sind, sie mögen nun in der Fremden-Tabelle, unter den Aelterlosen oder in der Rubrik: Fremde aus dem nähmlichen Bezirke, erscheinen.

Auch die auf gleiche Art bey der Conscription sich vorfindenden Reserve- oder Landwehrmänner werden in dieses Verzeichniß aufgenommen. Bey diesen muß in dem Qualificationsfache bemerkt werden: Reserve-Mann, Landwehrmann.

§. 888.

k) In das Verzeichniß Nr. 10 über die zu einem anderen Bezirke des nähmlichen oder eines anderen conscribirten Landes gehörigen Individuen männlichen Geschlechtes gehören ohne Unterschied alle jene, welche in den beyden Rubriken der Fremden-Tabelle: Fremde aus anderen Bezirken dieses Landes und Fremde aus anderen conscribirten Erblanden ausgeworfen sind; desgleichen die dahin gehörigen Aelterlosen, welche in der Fremden-Tabelle classificirt sind, und noch wirklich zu Dominien anderer Bezirke gehören.

Auch die bey der Conscription sich vorfindenden, zu anderen conscribirten Ländern gehörigen Reserve- und Landwehrmänner müssen in dieses Verzeichniß aufgenommen und in dem Qualificationsfache bemerkt werden: Reserve-Mann, Landwehrmann.

In die beyden Fremdenverzeichnisse Nr. 9 und 10 gehören keinesweges die Fremden aus unconscribirten Erblanden, noch die Ausländer.

Die richtige Qualificirung der Fremden, vorzüglich der zum Militärdienste Anwendbaren, ist von besonderer Wichtigkeit, indem dadurch erhoben wird, wenn Abwesende als Deserteure angegeben werden, die es nicht sind.

Auch muß in der Qualification die zeitliche Befreyung dieser Fremden angezeigt werden.

Bey Eintragung des Geburtsortes ist zu bemerken, daß, da die Landleute den Gebrauch haben, sich nur von der nächsten Stadt oder von ansehnlichen Ortschaften her zu nennen, welche bey ihrer Heimath liegen, der Bedacht zu nehmen ist, immer den eigentlichen Geburtsort jedes Fremden einzuschreiben, der auch nur eine Mühle oder ein Meierhof seyn kann, wenn diese anders einen besonderen Nahmen führen. Die gleichlautenden Nahmen der Ortschaften sind wohl zu unterscheiden, auch bey mehreren gleichen Nahmen die Unterscheidungsätze beizufügen.

Die Pässe und Kundschaften der Fremden werden bey der Revision untersucht, und von dem conscribirenden Officiere mit Vidi und mit dem Datum bezeichnet, zum Merkmahe, daß sie bey der Conscription wirklich erschienen sind.

Die Obrigkeiten und Behörden haben demnach jenen Leuten, denen sie Pässe ertheilen, jedes Mahl zu bedeuten, daß sie diese Pässe, oder ihre Kundschaften von der Conscriptions-Commission vidiren lassen müssen, widrigen Falls dieselben als ungültig angesehen und betrachtet werden würden.

In den Kundschaften der Handwerksburschen, welche von Innungen ausgefertigt werden, muß eben so, wie es bey den Pässen geschieht, die genaue Personbeschreibung eingetragen werden.

Jene Menschen aus conscribirten Erblanden, welche nicht mit legalen Pässen versehen, desgleichen Ausländer und zu unconscribirten Erblanden gehörige Menschen, welche des verdächtigen Müßigganges überwiesen sind, werden als Vagabunden zur politischen Untersuchung, unter gerichtlicher Begleitung, nebst einer schriftlichen Meldung in die betreffende Kreisstadt abgeschickt. Diejenigen hiervon, von welchen bey der Untersuchung, auf eine glaubwürdige

Ueber die zu einem anderen Orte des nähmlichen Bezirkes gehörigen, zum Militär anwendbaren Individuen.
Stth. am 25. Oct. 804.

Nr. 9.

Stth. am 9. Oct. 811. K 4240.

Ueber die zu einem anderen Conscriptiions-Bezirke gehörigen Individuen des männlichen Geschlechtes.
Stth. am 25. Oct. 804.

Nr. 10.

Stth. am 9. Oct. 811. K 4240.

Hof-Decret vom 26. Dec. 807.
Stth. am 15. Jan. 808. O 79.

Hof-Decret vom 14. Aug. 808.

Stth. am 25. Oct. 804.

Stth. am 21. Apr. 805. D 898.
" " 12. Dec. 807. O 140.
" " 25. Sep. 815. K 4566.

Art dargethan wird, daß sie Ausländer oder unconscribte Inländer und noch nicht nationalisirt sind, können weder zum Dienste vorgemerkt, noch zu Recruten gestellt werden, und wenn sie die Bewilligung zum Aufenthalte da, wo sie vorgefunden werden, nicht durch Zeugnisse erweisen können, sind sie als Vagabunden mittelst Schubes in ihre Provinzen abzuschicken.

Die Inländer hingegen, welche gleichfalls ihren Aufenthalt nicht mit legaler obrigkeitlicher Bewilligung rechtfertigen können, sind auf Rechnung des apprehendirenden Dominiums zum Militär zu stellen.

Hftb. am 18. Sep. 808. O 2352.

Bei Verfassung dieses Verzeichnisses ist zu beobachten, daß die Rubrik: Fremde überhaupt, die Classifications-Rubriken zu controlliren, und daher alle in diesen letzteren ausgeworfenen gleichfalls aufzunehmen habe, sonach z. B. der Nachwachs unter die Unanwendbaren, sowohl als auch unter die Fremden überhaupt einzutragen sey.

§. 889.

Untersuchung über die vorerfüllter Capitulations-Zeit vom Militär Entlassenen.
Hftb. am 15. Oct. 804.

1) Während der Conscriptions-Revision ist genau zu erheben, ob die vorerfüllter Capitulations-Zeit entlassenen Soldaten dem Zwecke ihrer früheren Verabschiedung entsprechen, das ist:

Ob diejenigen, welche steuerbare Wirthschaften oder ein zumftmäßiges Gewerbe angebetreten haben, dieselben noch persönlich betreiben. Zu diesem Ende wird den conscribirenden Officieren ein Auszug aus dem Concertations-Protocolle mitgegeben, auch der Beamte, welcher das politische Conscriptions-Buch führt, über jeden solchen Entlassungsfall von dem Kreisamte verständiget, um bei der Conscription mit Genauigkeit gemeinschaftlich darauf zu sehen, und zu erheben, ob die Bedingungen solcher früheren Entlassungen, so wie auch jener gegen Offerte, etwa nicht bloß erdichtet und maskirt waren, auch ob sie wirklich erfüllt wurden und noch erfüllt werden. Sich dießfalls zeigende gesetzwidrige Vorfälle sind dem Regiments-Commando und dem Kreisamte specifiß anzuzeigen.

D.

Erhebung des Viehstandes.

§. 890.

Orts-Viehstands-Tabelle.
Hftb. am 15. Oct. 804.

1.

So wie in einem Orte die Bevölkerung aufgenommen ist, wird sogleich auch der daselbst vorhandene Viehstand erhoben, wozu die Orts-Viehstands-Tabelle (Formular I) bestimmt ist.

Auf dieser Viehstands-Tabelle werden gleich oben die Jahreszahl und die Nummer des Bogens eingeschrieben, indem mancher Ort mehrere solche Bogen erfordert, welche nach der Reihe nummerirt werden müssen.

Zu dem Worte Herrschaft wird hier immer die Ortsobrigkeit beygesetzt, weil oft in dem nämlichen Orte die Grundobrigkeiten sehr verschieden sind.

Die übrigen Aufschriften wurden bereits bey dem Aufnahmebogen erklärt.

Die Häuser- und Wohnparteyen-Nummer der Vieheigentümer werden, vom Hause Nr. 1 angefangen, nach der Ordnung neben ihren Nahmen eingeschrieben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jenes Haus oder jene Wohnpartey, welche kein Vieh hält, dazwischen auszubleiben hat.

Das Haupt einer Haushaltung ist gewöhnlich der Eigentümer des vorhandenen Viehes; sollte das Vieh aber auch Mehreren gemeinschaftlich angehören, so ist doch bloß dessen Nahmen hier einzutragen. Jedoch können auch unter der nämlichen Wohnparteyen-Nummer mehrere Vieheigentümer zugleich zu erscheinen haben, wie aus dem Formulare I Haus Nr. 16 zu ersehen ist, wo die Maria Schward zwar zur Wohnpartey Nro. 1 gehörig ist, jedoch Ein Stück Vieh für sich besitzt.

Die Rubrik: Füllen von 1 bis 3 Jahren ist in drey Rubriken zu theilen, Hsth. am 3. Dec. 804. D 3712. und darin sind die ein-, zwey- und dreyjährigen besonders ersichtlich zu machen. Uebrigens sind die Rubriken der Viehstands-Tabellen an sich klar.

So wie in den Summarien, eben so muß auch in den Viehstands-Tabellen das Vermehrte oder Verminderte, unten angefügt, und in der Bezirks-, dann Landes-Viehstands-Tabelle die ausgefallene Bezirks-Summa kreisweise docirt werden.

Eben so ist auch in den Viehstands-Tabellen mittelst einer Anmerkung beizusetzen, wie viele Pferde zum Zuge und wie viele zum Packen tauglich sind.

Aus den Orts-Viehstands-Tabellen werden die Sections-, aus diesen die Bezirks-, und hieraus die Landes-Viehstands-Tabellen K, L, M verfaßt, endlich aus letzteren die Haupt-Tabelle N zusammen gesetzt.

K, L, M, N.

§. 891.

Unter die allgemeine Rubrik der Pferde werden alle vorhandenen Pferde, ohne Rücksicht, wem sie gehören, von den Füllen von 1 bis 3, dann von 3 Jahr alt angefangen, unter die tauglichen aber nur diejenigen Pferde eingetragen, welche vermöge des in dem folgenden §. enthaltenen Unterrichtes darunter gehören.

Aufnahme der Pferde, Hsth. am 25. Oct. 804.

Zu diesem Ende läßt man bey der Revision die Pferde auf einem bequemen Plage in jedem Orte zur Beaugenscheinigung vorführen, wobey auch diejenigen, welche zum Kriegsgebrauche classificirt werden, zu untersuchen und zu messen sind.

In der Stadt Wien und in anderen großen Städten ist weder eine Vorführung, noch eine Messung der Pferde vorzunehmen, sondern sie sind nur in die daselbst bestehenden Conscriptions-Zettel einzutragen.

Hsth. am 10. Oct. 807. D $\frac{4035}{4036}$

Uebrigens ist bey Classificirung der Pferde jede Häcklichkeit zu vermeiden.

Hsth. am 20. Jan. 310. H 82.

Das übrige Vieh wird bloß nach verlässigen Angaben summarisch in die Tabelle aufgenommen, welche, so wie das Ortschafts-Summarium, jährlich neu verfaßt werden muß.

Hsth. am 25. Oct. 804.

Zu den Ochsen werden Zug- und Mastochsen, zu den Kühen aber keinesweges die Kälber gezählt.

In den Classifications-Rubriken der tauglichen Pferde bedeuten die Buchstaben H, St, W Hengste, Stuten, Wallachen.

Die Orts-Viehstands-Tabelle wurde des hinlänglichen Raumes wegen auf jeder Seite doppelt gemacht, weshwegen von Hälfte zu Hälfte und von Seite zu Seite mit Latus und Translatus der Uebertrag geschieht, bis alles Vieh in einem Orte aufgezeichnet ist, und dann die Summa gezogen wird.

§. 892.

Die Eigenthümer der zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde sind verpflichtet, sie im Falle des Erfordernisses gegen die angemessene Bezahlung unweigerlich an die Armee abzuliefern. Wer diese Pferde abzugeben hat, hängt von dem Ermessen des Politicums ab. Von Seite des Militärs ist bloß darauf zu halten, daß der Bedarf bedeckt wird. Nur ist zur Schonung des Conscriptions-Standes, und um dem Ackerbaue keine unentbehrlichen Pferde zu entziehen, nicht bloß auf die Pferde des Landmannes, sondern vorzüglich auf jene der Bürger, Müller, Wirthe, Fleischer, Brauer, Fuhr- und Handelsleute, der Klöster, Pfarver und Beamten, ferner auf Pferde der Adelligen und Geistlichen von höherem Range, in so fern die letzteren sie nicht ausdrücklich zu ihrem eigenen Gebrauche nöthig haben, der Antrag zu machen, wornach sich sowohl von Seite des Politicums als des Militärs immer genau zu achten ist.

Zum Kriegsgebrauche taugliche Pferde. Hsth. am 25. Oct. 804.

Den Eigenthümern der zum Kriegserfordernisse classificirten Pferde steht es frey, mit denselben nach Gutbefinden ferner zu schalten und zu walten, und es muß jedermann der Wahn benommen werden, als wenn durch die Classificirung der Pferde der Handel und Wandel mit denselben gehemmt wäre.

Bei den zum Kriegsgebrauche tauglichen und classificirt werdenden Pferden kommt es nicht auf die schöne Gestalt, auf den feinen Gliederbau, noch auf die Farben an, sondern auf folgende Gegenstände:

a) Das Alter. Kein Pferd darf unter fünf, und keines über 10 Jahre alt seyn, welches zum Kriegsgebrauche classificirt wird.

Das Alter der Pferde wird hauptsächlich an den Zähnen erkannt, und da es nicht notwendig ist, das bestimmte Jahresalter eines Pferdes, sondern nur die Kennzeichen des Pferdealters von fünf bis 10 Jahren überhaupt zu wissen, so werden sich die conscribirenden Officiere diese Kenntniß leicht verschaffen können.

Die Gesundheit. Um ein Pferd für innerlich gesund zu halten, muß es munter seyn, helle und frische Augen, reine und offene Nasenlöcher haben.

Bei Untersuchung der äußerlichen Gesundheit muß darauf gesehen werden, ob das Pferd nicht mit verdächtigen Drüsen, einer alten Wunde, mit Geschwüren, mit einer verhärteten Geschwulst, besonders an den nervigen und muscülösen Theilen oder am Wiederriste und am Rücken, noch mit der Schebe behaftet sey; ob sich ferner keine Defecte an den Gelenken, als Spath, Korb, Ueberbein, Ringbein u. dgl. wahrnehmen lassen.

Auch der Dampf läßt sich äußerlich in den Weichen erkennen durch das schwere und lange ausbleibende Athembohlen.

Noch ist bei Untersuchung der Gesundheit der Pferde auf folgende Gebrechen sorgfältig zu sehen:

Platthufig, eng- oder vollhufig, ein gar zu tief eingeseckter Strahl, schwach von Flechsen, Knieeng, zwangbrüstig.

Eben so wenig darf ein Pferd in Antrag genommen werden, welches durchtritt, bärentagig ist, eine Hornklust hat, oder dessen vordere und hintere Füße nicht weit genug aus einander gestellt sind, und welches also kühsüßig ist, oder sich im Gange kreuzt und streift, weil diese Pferde im Marsche bald unbrauchbar werden.

Da den Pferden zur Erkennung des Alters ohnehin in das Maul gesehen werden muß, so ist zugleich zu untersuchen, wie die Zunge beschaffen sey, weil Pferde mit einer halben Zunge den übrigen bei der Fütterung nicht nachkommen, mithin nicht anwendbar sind, dergleichen dürfen Krippenbeißer oder sogenannte Bahrenseker, welche man an den abgestumpften Zähnen erkennt, nicht classificirt werden, noch weniger ein Koller oder mit solchen Unarten behaftete Pferde, wodurch sie den Menschen und anderen Pferden gefährlich werden.

Hingegen sind nachbenannte Gebrechen für unbedeutend zu halten:

Wenn ein Pferd nur auf einem Auge blind, schlappohrig, vom Kreuze ein wenig abhängig wäre, an einem ganz unschädlichen Orte ein Ueberbein, einen schlechten Schweif oder Mähnen hätte, so kann dasselbe als brauchbar angelesen werden.

Bei einäugigen Pferden darf aber an dem anderen Auge keine Spur oder Anlage zur Blindheit zu entdecken seyn.

Auf vorübergehende Krankheiten wird bei Classification der Pferde nicht geachtet, z. B. Drüsen oder sogenannte Kehle, jedoch ist diese wohl von dem Rothe zu unterscheiden, welcher eine ansteckende unheilbare Krankheit ist, weswegen ein damit behaftetes Pferd nach genauer Erkenntniß von Sachkundigen auf Veranstaltung der Obrigkeit getödtet werden muß.

Stärke und sonstige Beschaffenheit.

b) Nur jenes Pferd ist für stark zu halten, dessen ganzer Bau mit seiner Höhe in einem angemessenen Verhältnisse steht, welches eine breite Brust, einen geraden Rücken, ein volles starkes Kreuz, derbe Knochen, wohlgespannte Nerven und Flechsen, feste Kniee

und einen guten, wohlproportionirten Huf hat. Es muß über dieß gut und kurz gefesselt, und seine Schenkel dürfen nicht zu enge gestellt seyn.

Nur ein solches Pferd ist zur anhaltenden Arbeit, zum Ziehen und Tragen geschickt. Ins Besondere muß ein Packpferd drey Centner zu tragen im Stande, und von der hier unten bestimmten Höhe oder Größe seyn; es darf nicht zu kurz, nicht plattfußig, eingefattelt, blind, am wenigsten dämpfig, kein Hengst, auch muß es ruhig und gelassen seyn.

Das Geschlecht.

c) Wallachen und Stuten sind am angemessensten zum Kriegsgebrauche; doch können auch Hengste zur Bespannung der Pontons und Laufbrücken, der eisernen Backöfen und schweren Artillerie classificirt werden. Jedoch sind jene Hengste und Stuten, die zur Pferdezucht vorzüglich angemessen und gewidmet sind, immer von der Classificirung zum Kriegsgebrauche auszunehmen.

d) Die Größe oder die Höhe der tauglichen Pferde wird durch das Pferdemaß erhoben. Nach dieser und der sonstigen Beschaffenheit und Stärke werden die Pferde zu diesem oder jenem Gebrauche verwendet.

Zur Bespannung der Artillerie-Haupt-Reserve sind die größten und besten Pferde erforderlich. Die Stangenpferde müssen völlig 16 Faust, die Vorderpferde aber über 15 1/2 Faust messen.

Zur Bespannung der übrigen Artillerie-Reserve, der Regiments-Artillerie, der Pontons, Laufbrücken und eisernen Backöfen dürfen die Stangenpferde nicht unter 15 1/2, so wie die Vorderpferde niemahls weniger als 15 Faust im Maße haben.

Für Regiments-Proviant-Wägen und Feldschmieden, für Kanzelley- und Cassa-Wägen sollen die Stangenpferde völlig 15 Faust und die Vorderpferde 14 1/2 Faust messen.

Auch die für die Artillerie erforderlichen Packpferde müssen 15 Faust hoch seyn.

Zu Reitpferden für die Fuhrwesens-Adjutanten und Unter-Officiere, auch für gemeine Reitknechte, sind Pferde von leichterem Schlage, zwischen 14 bis 15 Faust hoch, die besten. Die gewöhnlichen Packpferde zum Zelt- und Kesselttragen und dergleichen sollen 13 1/2 bis gegen 15 Faust, aber nicht darüber messen. Jedoch ist hier überhaupt zu bemerken, daß es nichts zu bedeuten habe, wenn allenfalls untersehten, besonders tauglichen Pferden 1 oder 2 Zoll an dem vorgeschriebenen Maße abgehen.

Was hier von der Gesundheit und den sonstigen Eigenschaften der tauglichen Pferde gesagt worden ist, ist größtentheils auch auf die Maultiere anzuwenden.

Da jedoch diese ohnehin nicht classificirt, sondern nur summarisch angelegt werden, so ist keine nähere Belehrung darüber nöthig.

Für die zum Kriegsgebrauche tauglichen Pferde ist ein eigenes Verzeichniß (Nr. 11) bestimmt, welches aber nur dann bey der Revision eingetragen wird, wenn es vorher eigens befohlen wurde. In diesem Falle muß darin bemerkt werden, wie viele Pferde davon zum Zuge, und wie viele zum Packen tauglich sind.

Wenn sich eine ungewöhnliche Vermehrung oder Verminderung des Viehstandes von einer Revision zur anderen zeigt, so ist die Ursache davon zu erheben und der Behörde anzuzeigen.

E.

Von der Conscriptions-Buchführung.

§. 893.

Nach geendigter Revision wird in jedem Orte das Orts-Summarium verfaßt, und zwar durch den conscribirenden Officier und den obrigkeitlichen Beamten, von jedem

Conscriptions-Buch Summarium.
Hftb am 25. Oct. 804.
" " 6. Nov. 807.

besonders. Diese abgeseuerte Ausfertigung der Summarien ist zur Erreichung der Richtigkeit nothwendig. Am Ende werden die beyderseitigen Arbeiten verglichen und übereinstimmend gemacht, worauf die Haupt-Summa des Orts-Summariums sogleich in das Sections-Summarium, und die Summa der Orts-Biehstands-Tabelle in die Sections-Biehstands-Tabelle (Formular K) eingetragen wird, zu welchem Ende die nach ihren Nummern geordneten Nahmen der Ortschaften sowohl im Sections-Summarium, als in der Sections-Biehstands-Tabelle schon vorher eingeschrieben seyn müssen.

Nachdem dieses geschehen ist, werden die revidirten Aufnahmsbogen, welche nach den fortlaufenden Nummern der Häuser und Wohnparteyen geordnet sind, sammt der Fremden-Tabelle, dem Ortschafts-Summarium und der Biehstands-Tabelle des Ortes zwischen die dazu bestimmten zwey Deckelblätter gelegt, welche durch angebrachte Bänder an den vier Seiten zusammen gebunden werden, indem die Aufnahmsbogen nicht an einander geheftet werden dürfen.

Auf diese Art wird das Conscriptions-Buch für jeden Ort doppelt, nämlich von dem Officiere und dem obrigkeitlichen Beamten, gebildet. Bey großen Ortschaften werden daraus mehrere Bände gemacht.

Auf dem oberen Deckelblatte wird ein kleines Titelblatt angebracht, welches die Nummer des Bezirkes, der Section, des Ortes und den Nahmen des letzteren erhält; auch wird, wenn die Ortschaft mehrere Bände erhält, erster, zweyter Band u. s. w., darauf angemerkt.

Wenn die Aufnahme der ganzen Section vollendet ist, so hat der conscribirende Officier das Sections-Summarium mit allen dazu gehörigen Eingaben auszuarbeiten, diese Acten zu unterfertigen und dem Regiment (Bezirks-Commando) zu überreichen. Die Domänen schicken ihre Summarien dem Kreisamte ein.

Die militärischen Conscriptions-Bücher werden dem Regiment und rücksichtlich Conscriptions-Bezirks-Commando abgeliefert, die politischen aber bleiben bey den Domänen aufbewahrt.

§. 894.

Aus den eingelangten Sections- und Orts-Summarien, so wie aus den Acten, welche genau zu revidiren und zu untersuchen sind, wird das Bezirks- und respective Kreis-Summarium sammt den sonst dazu gehörigen Verzeichnissen und Eingaben von dem Bezirks-Commando und Kreisamte abgesondert verfaßt, beyde Arbeiten werden verglichen, und sodann gleichlautend und unter gemeinschaftlicher Fertigung, einer Seits dem General-Commando, anderer Seits der Landesstelle eingeschickt.

In den Berichten, welche mit den Summarien und Eingaben an die Landesstelle und an das General-Commando jährlich eingeschickt werden, ist die Anzeige der Conscriptions-Flüchtlinge sowohl, als der vorgefundenen Selbstverstümmelter anzuzeigen, auch dabey zu bemerken, was mit ihnen geschehen ist.

Die am Schlusse dieser Vorschrift angebrachte tabellarische Uebersicht (Nr. 17) über die Verfassung und Einreichung aller Conscriptions-Eingaben dient jeder Conscriptions-Behörde zur unabweichlichen Richtschnur.

Diese jährlichen Eingaben müssen bey dem General-Commando und der Landesstelle längstens bis zum letzten May eines jeden Jahres eintreffen.

Zu diesem Geschäfte wird in jedem Conscriptions-Bezirk ein Officier als beständiger Conscriptions-Revisor angestellt.

Dieser wird durchgehends in allen Conscriptions-Bezirken aus dem Stande des Regiments, dem der Bezirk angewiesen oder zugetheilt ist, vom Ober-Lieutenant abwärts genommen, von dem Regiment vorgeschlagen, und nach der von dem Conscriptions-Director mit ihm vorgenommenen Prüfung von dem General-Commando bestätigt.

Dieser Officier bleibt von dem gewöhnlichen Regiments-Dienste befreyt, um diesen Geschäften ausschließend obzuliegen; er wird auch im Kriege ohne Nachtheil seines Ranges

Pflichten des Conscriptions-
Revisors und der respectiven
politischen Behörden.
Stb. den 25. Oct. 804.

Nr. 17.

supernumerär geführt, und außer besonderen Fällen bis zu seiner Beförderung zum Capitän-Lieutenant nicht abgelöset.

Derselbe muß in dem Conscriptiöns-Geschäfte auf das genaueste bewandert seyn, hinreichende Fertigkeit in Aufsätzen besitzen, und die Sprache des Landes, wo er verwendet wird, vollkommen inne haben. Er führt in dem Standorte des Kreisamtes, da aber, wo das Regiment in seinem eigenen Bezirke bequartiert liegt, in jenem des Regiments-Commando, die Conscriptiöns-Kanzelley, woselbst die militärischen Conscriptiöns-Bücher des Bezirkes sectionsweise aufbewahrt, die nöthigen Protocolle nebst einem alphabetisch gereihten monatlichen Verzeichnisse über die Conscriptiöns- und Recrutirungs-Flüchtlinge, mit Bemerkung ihres Nationalis und des Tages, wann sie citirt worden sind, geführt, und alle dießfalligen Geschäfte abgethan werden.

Der Revisor hat vor der Revision sowohl die Sections-Summarien und Sections-Wiehstands-Tabellen, als alle sonstigen individuellen Verzeichnisse für jede Section so auszufertigen, daß sie die conscribirenden Officiere nur mittragen dürfen; diese aber hat er über alle Gegenstände genau zu belehren, und eine Section selbst zu conscribiren. Nach und nach hat der Conscriptiöns-Revisor alle Sectionen zu conscribiren, um die etwann eingeschlichenen Fehler zu berichtigen, und sich die vollkommene Kenntniß des ganzen Bezirkes zu verschaffen. Hth. am 9. Jan. 803. O 54.

Das Land hat die Unterkunft des Conscriptiöns-Revisors und seiner Kanzelley aus dem Militär-Bequartierungs-Fonde zu bestreiten. In jeder Conscriptiöns-Kanzelley wird ein beständiger Schreiber angestellt, welcher aus dem Stande des betreffenden Bezirks-Regiments, vom Corporal abwärts genommen und im Kriege supernumerär geführt wird. Hth. am 25. Oct. 804.

Zu solchen Schreibern sollen vorzüglich von jenen ausgemusterten Erziehungsfnaben, welche wegen Mangel des Wachsthums oder wegen geringer Defecte zum Compagnie-Dienste nicht zu verwenden sind, die geschicktesten ausgewählt und assentirt werden.

Der Conscriptiöns-Revisor und dessen Schreiber sollen nie zu gleicher Zeit abgelöset werden, damit der gleichmäßige Gang des Geschäftes nicht unterbrochen werde.

Da, wo das Regiment in seinem Bezirke nicht für beständig dislocirt ist, hat dasselbe drey Unter-Officiere und fünf und zwanzig Gemeine an den betreffenden Conscriptiöns-Revisor abzugeben und commandirt zu führen.

Nur in dem Falle, wenn das Regiment von seinem Bezirke weit entfernt, und wo es besonders nöthig ist, kann in Folge der General-Commando-Bewilligung noch ein Unter-Officier aus dem supernumerären Stande der Regimenter zu dem Bezirks-Commando commandirt werden. Die Unter-Officiere sind als Conscriptiöns-Schreiber zu verwenden. Hth. am 20. May 807. D 149.

In der Conscriptiöns-Kanzelley selbst muß eine alphabetische Tabelle sämtlicher zu dem Bezirke gehörigen Ortschaften mit beigesetzten Orts- und Sectionsnummern aufgehängt seyn. Hth. am 25. Oct. 804.

Aus den länderweise verfaßten Fremden-Verzeichnissen Nr. 10, welche nach jeder Conscriptiöns-Bezirke circuliren, ist auf jeder Conscriptiöns-Kanzelley das Verzeichniß der in anderen Bezirken vorgestundenen jährlich zusammen zu setzen, um hiernach die Conscriptiöns-Bücher zu berichtigen, und die Abwesenden stets in Evidenz zu halten.

So wie von militärischer Seite das Regiments-Commando, so ist auch von politischer Seite das Kreisamt für die vorschriftsmäßige Behandlung aller Conscriptiöns-Bezirks-Angelegenheiten verantwortlich.

Das Kreisamt hat daher auf die richtige Führung der politischen Conscriptiöns-Bücher ein sorgfältiges Augenmerk zu tragen und besonders darauf zu sehen, daß die Dominien ihre Summarien selbst verfassen, und nicht etwa nur copirte Summarien einsenden, in welchem Falle der betreffende Beamte zur empfindlichen Strafe zu ziehen ist.

Ueberhaupt hat das Kreisamt die Dominien zur genauen Befolgung ihrer Pflicht zu

verhalten, und, wenn sich erhebliche Anstände oder Unregelmäßigkeiten ergeben, einen Kreis-Commissär gleich an Ort und Stelle zur Untersuchung und Abstellung abzuschicken.

Uebrigens müssen das Politicum und das Militär in allen diesen Geschäften stets mit dem genauesten wechselseitigen Einverständnis handeln.

F.

Auslagen der Conscriptions-Kanzellen.

§. 895.

Conscriptions = Auslagen.
Gebühr der dabei verwendeten Individuen.
Hth. am 25. Oct. 804.

Mit den Bezirks-Summarien und dem dazu gehörigen Acte wird zugleich auch die Berechnung über die Revisions-Auslagen dem General-Commando zingefendet.

Dem conscribirenden Officier hat das Land das unentgeltliche Quartier und einen Worspannwagen mit zwey Pferden, in Gallizien aber mit vier Pferden gegen regulamentmäßige Bezahlung zu leisten.

Den Conscriptions-Schreibern gebührt während der Geschäftsreise, gegen Entrichtung des Schlafkreuzers, das gemeinschaftliche Unterkommen mit dem Quartier-Träger und eine gemeine Mannslöhnung als tägliche Zulage.

Die Regimente haben daher jedem conscribirenden Officiere einen verhältnismäßigen Geldbetrag mitzugeben, um die Worspann von seiner Station bis in das Stab-Quartier, und von da zurück, dann jene zur Vereisung der Section, endlich die Zulage und das Schlafgeld für den Schreiber und das erforderliche Schreib-Material zu bestreiten.

Gleich nach der Einrückung legen die conscribirenden Officiere ihre Particular-Rechnungen dem Regiments-Bezirks-Commando, welches daraus das Totale verfaßt, und nach Revidirung des respicirenden Kriegs-Commissärs dem General-Commando zur Liquidirung und Anweisung des Betrages aus der Kriegs-Cassa einwendet.

Dieser Total-Berechnung sind nur das erste Mal die Reisepläne zur Vereisung der Sectionen beizulegen, in der Folge aber ist dieser Worspannsbetrag, welcher, dem Anfangs fest gesetzten Reisepläne gemäß, in den nämlichen Sectionen ohnehin alle Jahre so viel möglich gleich ausfallen muß, unter den §. 877 angezeigten Beobachtungen, bloß summarisch anzusehen. Von nun an werden alle Conscriptions-Auslagen in den sämtlichen conscribirten Ländern von dem Cameral-Aerarium bestritten, daher sind die dießfalligen, vom Kriegs-Commissär revidirten Rechnungen durch das General-Commando der Landesstelle zum Rückersatz des betreffenden Betrages aus der Cameral- in die Kriegs-Cassa zuzustellen.

Die Fortbringung der Conscriptions-Bücher und die Zurücklieferung derselben auf die Conscriptions-Kanzelley hat ferner, wie bisher, ohne Kosten des Aerariums zu geschehen.

Ueber die sonstigen Auslagen der Conscriptions-Kanzelley wird eine jährliche Berechnung verfaßt, welche, wie jene über die Revisions-Ausgaben, commissariatlich revidirt, mit Ende des Militär-Jahres dem General-Commando eingeschickt wird, welches den erweislich verwendeten Betrag aus der Kriegs-Cassa anweist, und den Ersatz vom Camerale ebenfalls durch die Landesstelle herein bringt.

Diese Auslagen sind:

a. Das in den Jahren hindurch verwendete Schreib-Material.

Hierher gehört auch das von jeder Conscriptions-Kanzelley zu führende Inseigel, welches um den kaiserlichen Adler die Inschrift: Conscriptions-Bezirks-Nummer . . . führt.

b. Die Worspann zu Concertations-Commissionen und Recrutirungen.

c. Die sonst nöthigen Geräthschaften und deren Unterhaltung.

Hierher gehören die hölzernen Verschläge zur Conservirung der Conscriptions-Bücher auf der Revisions-Reise, ferner die hölzernen Gestelle für die Conscriptions-Bücher, Protocolle und Acten, welche, nach Inhalt und Jahren fasciculirt, in guter Ordnung auf der Conscriptions-Kanzelley aufbewahrt werden müssen, das Recruten-Maß, sechs Stück Pferdemaße und zwey Stück Pferdebreitisen.

Mit erwähnten Kanzelley-Requisiten ist zwar schon jede Conscriptions-Kanzelley versehen, in so weit aber einige dieser Geräthschaften unbrauchbar werden, sind dieselben neu anzuschaffen, und die Auslagen mit Quittungen zu belegen.

Auch die in dem nächstfolgenden §. 896 dem Conscriptions-Director bewilligte jährliche Zulage von drey hundert Gulden wird von dem Cameral-Aerarium bestritten.

Das Post-Porto für die Amts-Correspondenz der Werkbezirks-Commanden in allen Ländern darf nicht mehr bezahlt werden, sondern es ist die Journalisirung und gewöhnliche Einsendung der Journalien bey denselben einzuführen.

An Service für die Wintermonathe werden der Conscriptions-Kanzelley für jeden Monat 6 Pfund Unschlitzkerzen und eine Klafter weiches oder $\frac{3}{4}$ Klafter hartes Brennholz ausgemessen. Dieses Service haben sich die Conscriptions-Kanzelleyen selbst bezuschaffen, und über diese Beyschaffung nebst den gehörigen Quittungen den obrigkeitlich bestätigten Marktpreiszetteln ihren Rechnungen beizulegen.

Um rücksichtlich der Conscriptions-Auslagen für das Aerarium die möglichste Sicherheit zu erzielen, und die dießfalligen bisher häufigen Rückstände zu vermeiden, soll den Regimentern zur Bestreitung dieser Auslagen künftig im voraus nichts erfolgt, sondern der Ersatz für die bestrittenen derley Auslagen derselben, und zwar unter eigener Dafürhaftung der feldkriegscommissariatischen Beamten, bey der Kriegs-Cassa erst dann angewiesen werden, wenn hierüber die Liquidation von Seite der Provincial-Staatsbuchhaltung erfolgt ist, wo sodann nur die richtig befundenen, keinesweges aber die bemängelten Beträge anzuweisen kommen.

G.

Leitung des Conscriptions-Wesens.

§. 896.

Aus den bey dem General-Commando und der Landesstelle eingelangten Bezirks- und respective Kreis-Summarien und Eingaben wird nach genauer Untersuchung das Landes-Summarium mit den dazu gehörigen Eingaben von dem General-Commando und der Landesstelle verfertigt, und nach geschעהner Vergleichung den beyderseitigen Hofstellen längstens bis Ende Julius eingesendet.

Mit der Ausfertigung der politischen Conscriptions-Bücher, Summarien u. s. w. darf sich das Militär unter großer Verantwortung nicht bemengen, worauf die Regimenter und General-Commanden sorgfältig zu wachen, und die Uebertreter auf das schärfste zu bestrafen haben.

Zur militärischen Leitung und Controлле des Conscriptions-Geschäftes in den Provinzen wird bey jedem General-Commando ein Stabs-Officier als Conscriptions-Director angestellt.

Dieser wird aus dem Stande der Regimenter oder auch aus dem Pensions-Stande genommen. Der Conscriptions-Director wird bey dem Regiment, von welchem er genommen wird, als überzählig geführt, und behält seinen Rang, wie auch die charaktermäßige Gage und sonstige Gebühr.

Wenn er aus dem Pensions-Stande ist, so wird er in Rücksicht seiner Gebühr eben so, wie jener, der zu dem Stande eines Regiments gehört, behandelt. Der Conscriptions-Director muß die Sprache des Landes, wo er angestellt wird, vollkommen inne haben, und in allen dießfalligen Geschäften auf das genaueste bewandert seyn, auch durch mehrere Jahre seine

Hkth. am 2. Sept. 812. K 338a.

Hkth. am 26. Oct. 804.

Wie die Conscriptions-Auslagen sicher zu stellen sind. Hkth. am 17. Apr. 819. K 1330.

A. Obliegenheiten der Conscriptions-Directoren und der respectiven politischen Behörde.

Hkth. am 26. Oct. 804.

" " 17. Jul. 810.

practische Kenntniß in diesem Fache an den Tag gelegt haben, um nach einer seiner vorzüglichsten Pflichten die Conscriptiions-Revisionen zu prüfen, und sie in allen Bestandtheilen der Vorschriften gründlich unterrichten zu können.

Ministeriale vom 25. Nov. 804.

Der Conscriptiions-Director wird ins Besondere dafür verantwortlich gemacht, daß das Conscriptiions-Geschäft durch genaue Ordnung und Beobachtung der dießfalligen Vorschriften in unverrückter Ordnung erhalten werde.

Hth. am 12. Dec. 810. K 3324.

Wegen Besetzung der durch Absterben, Beförderung oder auf sonstige Art offen werdenden Conscriptiions-Revisionen-Stellen hat jederzeit der Conscriptiions-Director den Vorschlag zu machen.

Hth. am 25. Oct. 804.

Er steht unmittelbar unter dem General-Commando, und hat demselben über alle ihm zugetheilt werdenden Conscriptiions-, Recrutirungs-, Entlassungs- und sonst dahin einschlagenden Gegenstände ein erschöpfendes Gutachten abzustatten.

Hth. am 27. Jan. 808. O 224.

Ferner untersucht der Director die von den Bezirken einlangenden Summarien, Eingaben u. s. w., und verfaßt daraus die Totalien des Landes. Wenn sich bey dem Abschlusse der Totalien in einer oder der anderen Rubrik des Populations- und Viehstandes eine bedeutende Vermehrung oder Verminderung ergibt, so muß der Conscriptiions-Director die Ursachen der Vermehrung oder Verminderung besonders dociren, und diese Docirung dem mit den Conscriptiions-Totalien einzuschicken kommenden Berichte beylegen.

Hth. am 25. Oct. 804.

Die Berechnungen über die Bezirks-Revisionen-Auslagen sowohl, als jene über die jährlichen Auslagen der Conscriptiions-Kanzellehen werden erst nach der Bestätigung des Conscriptiions-Directors liquidirt und angewiesen.

Hth. am 24. Dec. 808. O 3236

Den Conscriptiions-Directoren wird ein Individuum ad latus beygegeben, welches im Erkrankungs- oder Abwesenheitsfalle des Conscriptiions-Directors die Geschäfte desselben zu besorgen hat.

Zu solchen Individuen sind Officiere aus dem Stande der Regimenter zu wählen, welche mit Rücksicht auf geprüfte Fähigkeit von dem Conscriptiions-Director in Vorschlag zu bringen, und von dem General-Commando zu bestätigen sind. Die auf solche Art bestätigten Officiere sind bey ihren Regimentern als überzählig zu führen, und haben ihren Rang, wie auch die charaktermäßige Gage und sonstige Gebühr bezubehalten.

Die aus dem Stande der Regimenter gewählten Individuen sollen jedes Mahl nach Verlauf von drey Jahren mit anderen auf die oben beschriebene Art verwechselt werden; wenn aber wegen besonderer Umstände die Behbehaltung des bereits angestellten Individuums nothwendig wäre, so muß mit Anführung dieser besonderen Umstände um seine fernere Bestätigung bey dem k. k. Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

Eben diese Bestätigung ist auch jedes Mahl nach Verlauf von drey Jahren rückfichtlich der aus dem Pensions-Stande genommenen Officiere bey der Hofstelle anzusuchen.

Ministeriale vom 29. Dec. 804.

Ueber die Conscriptiions-Revisionen und die conscribirenden Officiere, dann über die beständigen Conscriptiions-Schreiber hat der Conscriptiions-Director ein nahmentliches Verzeichniß zu führen.

Hth. am 20. Apr. 808. O 957.

" " 26. Oct. 804.

Der Conscriptiions-Director wird mit Genehmigung des commandirenden Generals, nach Thunlichkeit, jährlich die Bezirke bereisen, um die Conscriptiions-Revisionen zu prüfen, ihre Kanzellehen zu untersuchen, und zuweilen den Conscriptiions-Revisionen selbst beyzuwohnen, auch bey vorkommenden Unrichtigkeiten, auf höhere Anordnung und auf Kosten der Schuldtragenden, Super-Revisionen zu unternehmen.

Ins Besondere muß der Conscriptiions-Director bey seinen Dienstbereisungen auf jene Bezirke aufmerksam seyn, wo eine Unverlässigkeit in Ansehung der zum Dienste Borgemerkten wahrgenommen wird, und mit Grunde vermuthet werden kann. In solchen Fällen hat er zu veranstalten, daß die Nominal-Verzeichnisse über die Borgemerkten aufgenommen, und gemeinschaftlich mit den Kreisämtern die nähere Untersuchung eingeleitet werde.

Ueber die Resultate der vorgenommenen Bereisungen und über den Zustand, in welchem

die Conscriptions-Kanzellehen befunden werden, hat der Conscriptions-Director sodann einen kurzen Bericht zu erstatten, und nur da, wo sich besondere Anstände ergaben, diese sowohl, als die dagegen getroffenen Maßregeln, genau anzuzeigen.

Größeren Recrutirungen soll der Conscriptions-Director, so oft es möglich ist, besonders im Kriege, selbst beywohnen. Ueberhaupt hat er über die gleichmäßige Beobachtung aller Conscriptions-Vorschriften in den Bezirken zu wachen.

Hkth. am 15. Oct. 804.

Jedem Conscriptions-Director wird jährlich eine Zulage von drey hundert Gulden bewilliget, dagegen hat er bey den gewöhnlichen jährlichen Vereisungen der Conscriptions-Bezirke keine Ansprüche auf Diäten, sondern nur auf die charaktermäßige Vorspann zu machen.

Hkth. am 13. Nov. 818. D 443.

Von politischer Seite wird die Landesstelle über die Beobachtung des Conscriptions-Systemes wachen, und mit dem General-Commando zur gemeinschaftlichen Berathschlagung über alle dahin einschlagenden Gegenstände im Jahre drey M a h l Zusammen tretungen halten.

Ein M a h l vor der Conscriptions-Revision, um über die Vollziehung der von den beyderseitigen Hofstellen für die vorhabende Revision etwa erlassenen Vorschriften und über die Erhebung der gegenwärtig besonders wichtig erachtenden Gegenstände zu berathschlagen.

Das z w e y t e M a h l nach der Revision und nach Einlangung der Bezirks-Summarien, um über die an die Hofstelle zu erstattenden Berichte sich zu vereinigen.

Das d r i t t e M a h l vor jeder jährlichen Recrutirung.

Bey ungewöhnlich wichtigen Fällen und im Kriege werden diese Zusammen tretungen, so oft es nothwendig ist, Statt haben.

In denselben muß auch überhaupt über die besonderen Landesgesetze, Verhältnisse und Anstände, welche auf die Conscription und Recrutirung Bezug haben, in so weit es in dem Wirkungskreise dieser Behörden liegt, entschieden werden.

Wenn der District eines General-Commando die Districte mehrerer politischen Landesbehörden umfaßt, z. B. in Inner-Oesterreich, so können die von dem General-Commando entfernten Landesbehörden diese Zusammen tretungen mit den zunächst gelegenen Regiments-Commanden halten, an welche dießfalls die nöthigen Weisungen zu gelangen haben, und der Conscriptions-Director wird sich zu diesem Ende nach dem Standorte der Landesbehörden verfügen.

Eben so hat im entgegen gesetzten Falle da, wo eine Landesbehörde in die Districte zweyer General-Commanden eingreift, diese Landesstelle einen Rath oder ein anderes Individuum zu bevollmächtigen, welches mit dem General-Commando die vorkommenden Commissionen abhält.

§. 897.

Es ist die Anfrage vorgekommen: »ob nicht in jenen Kreisen (mit Ausnahme Mährens), wo zu Folge der neuen Werbbezirks-Eintheilung keine Werbbezirks-Revisionate bestehen, Filiale derselben, und zwar im Orte des Kreisamtes, zur Erleichterung des Conscriptions- und Recrutirungs-Geschäftes aufgestellt werden sollen.« Da in Kriegszeiten die Conscriptions-Geschäfte und Concertations-Verhandlungen zwischen den Kreisämtern und Conscriptions-Kanzellehen nicht so häufig und dringend sind, daß sie nicht, so wie es bisher in mehreren Kreisen der Fall war, mittelst Correspondenz füglich abgethan werden könnten; da ferner die Absendung der Recrutirungs-Flüchtlinge oder einzelnen Ersatzmänner an das obgleich etwas entferntere Werbbezirks-Commando zur Assentirung, wobey ein Beamter des in loco befindlichen Kreisamtes in politischer Hinsicht jederzeit zu erscheinen, und die Assent-Listen mit zu fertigen hat, in einer ruhigen Epoche gleichfalls keinem Anstande unterliegt, zumahl die Recruten ohnehin zu dem Regiment abgeführt werden müssen, für welches die Assentirung geschieht; da endlich in der Betrachtung, daß jeder Regiments-Bezirk in militärischer Hinsicht nur ein zusammen hängendes Ganzes bildet, es der Ordnung und Vereinfachung wegen immer am zweckmäßigsten bleibt, wenn alle in den Wirkungskreis des Conscriptions-Revisionators einschlagenden Geschäfte des ganzen Regiments-Bezirkes mit demselben allein verhandelt werden: so ist der Hofkriegsrath mit der Hofkanzley dahin überein gekommen, daß zwar in jenen

Behandlung der Conscriptions-Geschäfte.

Hkth. am 23. Jan. 818.

» » 24. Febr. 818. K 791.

Nummer		der Dienststellen	
G a h m e n		Gehö- ren zu	
Domänen.		Zinszahl der	
Pfarren.		Classification des männlichen Geschlechtes	
Städte.		In keine der vor- genannten Rubriken Gehörige und über Classification nach	
Vorstädte.		Zinswendbar	
Märkte.		Zinswendbar	
Dörfer.		Zinswendbar	
Häuser.		Zinswendbar	
Wohnparteyen.		Zinswendbar	
Geistliche.		Zinswendbar	
Adelige.		Zinswendbar	
Beamte und Honoratioren.		Zinswendbar	
Bürger, Gewerbsinhaber, Künstler.		Zinswendbar	
Bauern.		Zinswendbar	
Häuser, Gärtler und vermischter Beschäftigung.		Zinswendbar	
Minder Anwendbare.		Zinswendbar	
Gänzlich Unanwendbare.		Zinswendbar	
Von den Regimentern.		Zinswendbar	
Vom Fuhr- und Packwesen.		Zinswendbar	
Zeitlich Befreute.		Zinswendbar	
Verheirathet und Witwer mit unver- sorgten Kindern.		Zinswendbar	
Ledige und sonstige Witwer.		Zinswendbar	
Verheirathet und Witwer mit unver- sorgten Kindern.		Zinswendbar	
Ledige und sonstige Witwer.		Zinswendbar	
Ergänzungsmannschaft.		Zinswendbar	
Landwehrmänner.		Zinswendbar	
Von der Geburt bis 14 Jahre.		Zinswendbar	
Von 15 bis 17 Jahren.		Zinswendbar	
Das weibliche Geschlecht überhaupt.		Zinswendbar	
Summa der Einheimischen.		Zinswendbar	
Verheirathete.		Zinswendbar	
Ledige und Witwer.		Zinswendbar	
Im nämlichen Bezirke		Zinswendbar	
In anderen Bezirken		Zinswendbar	
In anderen conscribirten		Zinswendbar	
In unconscribirten		Zinswendbar	
Im Auslande unbekannt.		Zinswendbar	
Landwehrmänner.		Zinswendbar	
Andere.		Zinswendbar	
Landwehrmänner.		Zinswendbar	
Andere.		Zinswendbar	
Landwehrmänner.		Zinswendbar	
Andere.		Zinswendbar	
Landwehrmänner.		Zinswendbar	
Andere.		Zinswendbar	
Weiblich.		Zinswendbar	
Landwehrmänner.		Zinswendbar	
Andere.		Zinswendbar	
Weiblich.		Zinswendbar	
Männlich.		Zinswendbar	
Weiblich.		Zinswendbar	

Section's - Summarium vom Jahre 18...

Section's - Nr.

Section's - Bezirks - Nr.

Rand

Formulare D.

Conscriptions - Bezirks - Nr.

Nummer der Conscriptions-Bezirke.		Hauptort der Conscriptions- Bezirke.	
Kreis oder Viertel, wohin die Bezirke gehören. Linien-Infanterie-Regiment, welchem die Bezirke angewiesen sind.			
Städte. Vorstädte. Märkte. Dörfer. Häuser. Wohnpartien. Geistliche. Adelige. Beamte und Honoratioren. Bürger, Gewerbsinhaber, Künstler. Bauern. Häusler, Gärtler und vermischter Beschäftigung. Minder Anwendbare. Gänzlich Unanwendbare.		Anzahl der	
Von den Regimenten.		In keine der vorigen Rubriken Obzährete und ihrer Qualification nach	
Vom Fuhr- und Padvwesen.		Zinshöhere. Zinse- dienle Capitu- lanen.	
Zeitlich Befreyte. Verheirathete und Wittwer mit unver- sorgten Kindern.		bey den Regimen- teen.	
Ledige und sonstige Wittwer.		bey den Fuhr- und Padvwesen.	
Verheirathete und Wittwer mit unver- sorgten Kindern.		bey den Fuhr- und Padvwesen.	
Ledige und sonstige Wittwer.		bey den Fuhr- und Padvwesen.	
Ergänzungsmannschaft Landwehrmänner. Von der Geburt bis 14 Jahre. Von 15 bis 17 Jahren.		Nach- buch.	
Das weibliche Geschlecht überhaupt.			
Summa der Einheimischen.			
Verheirathete. Ledige und Wittwer.		Unter den vorstehend Stat- tificirten anmännlichen Ge- schlechtes sind:	
Im nämlichen Bezirke		dieses Landes.	
In anderen Bezirken		dieses Landes.	
In anderen conscribirten		Erblan- den.	
In unconscribirten		Erblan- den.	
Im Auslande unbekant wo.		Erblan- den.	
Landwehrmänner.		Aus dem nämli- chen Bezirke.	
Andere.		Aus ande- ren Bez- irken.	
Landwehrmänner.		Aus ande- ren conscri- birten	
Andere.		Aus un- conscrib- irten.	
Landwehrmänner.		Aus un- conscrib- irten.	
Andere.		Aus un- conscrib- irten.	
Weiblich.		Aus un- conscrib- irten.	
Landwehrmänner.		Aus un- conscrib- irten.	
Andere.		Aus un- conscrib- irten.	
Weiblich.		Aus un- conscrib- irten.	
Männlich.		Aus neu acquirir- ten Provinzen.	
Weiblich.		Aus neu acquirir- ten Provinzen.	

Landes-Conscribirten Erblande erhobenen Bevölkerungsfandes.
 des im oben genannten F. F. conscribirten Erblande erhobenen Bevölkerungsfandes.

Land.

Formulare F.

Landes-Conscribirtum vom Jahre 18...

Nahmen der conscribirten Länder.		Standort der Generals Commanden.				
Städte.	Anzahl der					
Vorstädte.						
Märkte.						
Dörfer.						
Häuser.						
Wohnparteien.						
Geistliche.	Classification des männlichen Geschlechtes.					
Uedelige.						
Beamte und Honoratioren.						
Bürger, Gewerbsinhaber, Künstler.						
Bauern.						
Häusler, Gärtler und vermischter Beschäftigung.						
Minder Anwendbare.						
Gänzlich Unanwendbare.						
Von den Regimentern.		Anwendbare.				
Vom Fuhr- und Pachtwesen.						
Beistlich Befreute.						
Verheirathete und Wittver mit unver- sorgten Kindern.			hey den Regimen- tern.	Vorgewerft am Dienst.	In keine der vorigen Rubriken Gehörige und ihrer Classification nach	
Ledige und sonstige Wittver.						
Verheirathete und Wittver mit unver- sorgten Kindern.			hey im Fuhr- und Pachtwesen.			
Ledige und sonstige Wittver.						
Ergänzungsmannschaft.						
Landwehrmänner.						
Von der Geburt bis 14 Jahre.	Nach- wachs.					
Von 15 bis 17 Jahren.						
Das weibliche Geschlecht überhaupt.						
Summa der Einheimischen.						
Verheirathete.	Unter den vorstehend Cla- ssificirten männlichen Ge- schlechtes sind:					
Ledige und Wittver.						
Im nämlichen Bezirke		dieses Landes, Erblän- den.				
In anderen Bezirken						
In anderen conscribirten						
In unconscribirten						
Im Auslande unbekannt wo.						
Landwehrmänner.	Aus dem nämli- chen Bezirke.					
Andere.						
Landwehrmänner.	Aus anderen Be- zirken.					
Andere.						
Landwehrmänner.	Aus anderen conscri- birten					
Andere.						
Landwehrmänner.	Aus unconscrib- ten.					
Andere.						
Weiblich.			Erblän- den.			
Landwehrmänner.						
Andere.			Männ- lich.			
Weiblich.						
Männlich.			Aus neu acquirir- ten Provinzen.			
Weiblich.						

besagten erhobenen Bevölkerungszustandes in allen E. E. conscribirten Erbländern.

Haupt- summarium im Jahre 18...

Formular G.

Formular O.

Alphabetische Ortschafts-Tabellen

über alle in den oben benannten conscribirten Bezirken enthaltenen Ortschaften.

Der Ortschaften		Pfarren.	Grundherrschaften.	Ortsobrigkeiten.	Kreisstadt.	Kreis oder Viertel	Qualification der Ortschaften.				
Nummern.							Nahmen.	Städte.	Vorstädte.	Märkte.	Dörfer.
Section.	Ort.										
A.											
3	1	Nichberg.	auch	auch		N. N.	N. N.	.	.	1	
2	1	Ammenhof.	Gabelstau	Gabelstau.		N. N.	N. N.	.	.	1	
3	2	Appenzell. u. s. w.	auch	Neufrisaun Langbaucenau Kirchenheil.	Altenschwert } wech- Neufrisaun } sels- weise	N. N.	N. N.	.	.	1	
B.											

Anmerkung.

Bei Nichberg bedeutet das drey Mahl a u ch, daß Pfarre, Grundherrschaft und Ortsobrigkeit Nichberg selbst ist, so wie das a u ch bey Appenzell, daß es seine Pfarre im Orte hat. Weil im Dorfe Appenzell die Ausübung der Ortsgerichtsbarkeit zwischen Altenschwert und Neufriau immer nach einer gewissen Zeit abwechselt, so wird dieses durch das Wort w e c h s e l s w e i s e angezeigt. Gleichwie die Ortschaften, welche zu einer Section gehören, alphabetisch gereiht, und so von A bis Z mit beständigen Nummern bezeichnet werden, eben so werden in der gegenwärtigen Ortschafts-Tabelle die Ortschaften des ganzen Conscriptions-Bezirk alphabetisch geordnet und zusammen gestellt, jedoch bleiben auch hier nicht nur die Sections-Nummern, sondern auch die Orts-Nummern die nämlichen.

Die Nahmen der Ortschaften müssen auf das richtigste geschrieben, und wenn zwey oder mehrere gleiche oder ähnliche vorkommen, soll immer ein Unterscheidungszusatz angehängt werden, z. B. Brunnen im Feld, Brunnen im Wald. Hier dürfen auch einzelne Höfe, abgeforderte Gebäude u. s. w., welche eigene Nahmen führen, nicht ausgelassen werden. In der Rubrik der Grundherrschaften müssen alle angeführt werden, welche in dem Orte Unterthanen haben, wobey selbst die kleinsten pfarrlichen oder kirchlichen Herrschaften, Dominical-Höfe, Gülten u. s. w. nicht dürfen vergessen werden.

Durch das Latus und Translatus wird am Ende die Summa heraus gebracht, wie viel Städte, Vorstädte, Märkte und Dörfer sich in einem Conscriptions-Bezirk befinden.

Von diesen Ortschafts-Tabellen muß jeder Conscriptions-Bezirk für jeden anderen Regiments-Bezirk aller conscribirten Provinzen und für jedes General-Commando zwey, für den Hofkriegsrath aber ins Besondere zehn Exemplare einsenden.

Formular P.

Section's - Nummer.

Conscriptions - Bezirks - Nr.

A u f s a ß

über dasjenige, was der Ober-Lieutenant N. N. zur Conscriptions-Revision oben besagter Section im Jahre 18 . . . mitbekommen, und nach Beendigung des Geschäftes wieder in die Conscriptions-Kanzelley abzuliefern hat.

Nummer der Beilagen.	N ä h m l i c h :	Stücke.
1	<p>Der Reiseplan. Dieser wird von dem Kreisamte und dem Regiments-Bezirks-Commando gemeinschaftlich entworfen und unterfertigt. Er soll die Ortschaften von . . bis . . , wie sie in jeder Section nach einander zu conscribiren sind, und die genaue Meilenentfernung einer Station von der anderen enthalten. Zu Ende desselben setzt das Kreisamt die Anweisung auf das unentgeltliche Unterkommen und die erforderliche Worspann für den Officier und dessen Schreiber bey.</p> <p>Auf diese Art dienet der Reiseplan zugleich als Marsch-Route und als Beilage zur Berechnung der Revisions-Auslagen. In Abwesenheit des Regiments wird derselbe von dem Conscriptions-Revisor mit unterschrieben.</p>	
2	<p>Die Conscriptions-Bücher, welche vidirt werden müssen, mit den dazu gehörigen hölzernen Verschlügen und Kisten, um dieselben auf der Reise zu verwahren.</p>	
3	<p>Neue Aufnahmsbogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> » Fremden-Tabellen nebst Anstoßbogen. » Orts-Summarien sammt Anstoßbogen. » Section's-Summarien sammt Anstoßbogen. » Orts- und Section's-Biehstands-Tabellen. <p>So wie bey der ersten Aufnahme der Bevölkerung nach diesem Systeme das ganze Conscriptions-Buch aus neuen Bogen gebildet wird, so werden bey den folgenden jährlichen Revisionen jedem conscribirenden Officiere so viel neue von diesen gedruckten Bogen mitgegeben, als er beyläufig benöthigen wird. Die nicht verbrauchten alten oder neuen Bogen werden der Conscriptions-Kanzelley zurück gestellt. Die Dominien erhalten die erforderlichen Conscriptions-Bogen von dem Kreisamte.</p>	
4	<p>Die im voraus in der Conscriptions-Kanzelley rubricirten Eingaben. Die individuellen Verzeichnisse können, wenn ihre Einschreibung während der Revision zu viel Zeit kosten würde, erst bey Verfassung des Orts-Summariums eingetragen werden, indem ohnehin die Nummern dieser Verzeichnisse in dem Bemerkungsfache erscheinen.</p>	
5	<p>Das gedruckte Conscriptions-System, welches auch der obrigkeitliche Beamte mit sich zu führen hat.</p>	
6	<p>Die Verzeichnisse Nr. 2, 3, 9 und 10 von der zunächst vorher gegangenen Revision, um die Verstorbenen und anders wohin Gegangenen in den neuen Verzeichnissen anzumerken.</p>	
7	<p>Die alphabetische Ortschafts-Tabelle über den ganzen Bezirk.</p>	
8	<p>Einen Auszug aus den Concertations-Protocollen über die vor ausgedienter Capitulations-Zeit verabschiedeten Soldaten.</p>	
9	<p>Ein Pferdemaß.</p>	
10	<p>Eine schriftliche Instruction über dasjenige was bey der vorhandenen Revision vorzüglich und besonders zu beobachten ist.</p>	

Zu Nr. 1.

Hauptansweis vom Jahre 18.

über die Vermehrung und Verminderung der ganzen einheimischen männlichen Bevölkerung in den conscribirten Erblanden seit der letzten Revision.

N a m e n der conscribirten Länder.	M a n n l i c h e r S i n d										Combi- nando.	Mitsin ist der gegenwärtige einheimische Bevölkerungsstand des männlichen Geschlechtes.			
	Z u g e w a c h s e n.					A b g e g a n g e n.									
	E i n g e w a n d e r t.					A u s g e w a n d e r t.									
	Geboren.	Vom Militär-Dienste.	Aus neu acquirirten Provinzen.	Aus unconscribirten Erb-landen.	Aus fremden Staaten.	Summa des Zuwachses.	Gestorben.	Zum Militär-Dienste.	Na neu acquirirte Provinzen.	In unconscribirte Erblande.			In fremde Staaten.	Ohne obrigkeitliche Bewilligung unbekannt wohin.	Summa des Abganges.

Sections-Nummer

Formular A.
Verzeichniß Nr. 2 vom Jahre 18.

Conscriptions-Bezirks-Nr.

der aus den k. k. Kriegsdiensten, mit Pension ausgetretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere.

Ort.	Haus-Nr.	Preis.	Charge.	Aufenthalts-	Lauf- und Zunahmen samt Adel und Prädikat.	Gebur- tig.	Von	Aus	Religion.	Stand und Anzahl der unverforsgten Kinder.	Geburtsjahr.	Tag und Jahr, wann und von welchem Regimente oder Corps in die Pension übernommen worden.	Dienstjahre überhaupt.	Cassa, aus welcher die Pension, der Gnadenhalt, eine Zulage und welcher Art, ein Stiftungsgeld oder eine andere Pension, und mit welcher Beträge bezogen wird.	Leibschwebchen, mit welchen sie bei ihrer Pensionierung behaftet waren.	Welchen Sprach- und sonstige Kenntnisse.	Sind, und zwar mit welchen in- oder ausländischen Orden decorirt.	Sind seit letzter Revision gestorben, oder aus dem Werbestatute und wozu überfesselt.	

Sections-Nummer.

Formular B.
Verzeichniß Nr. 2 vom Jahre 18.

Conscriptions-Bezirks-Nr.

der aus den k. k. Kriegsdiensten ohne Pension, jedoch mit Beybehaltung des Charakters, ausgetretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere.

Ort.	Haus-Nr.	Preis.	Charge.	Aufenthalts-	Lauf- und Zunahmen samt Adel und Prädikat.	Gebur- tig.	Von	Aus	Religion.	Stand und Anzahl der unverforsgten Kinder.	Geburtsjahr.	Tag und Jahr, wann und von welchem Regimente oder Corps mit selbst Quittung ausgetreten.	Dienstjahre überhaupt.	Haben sich über ihren Austritt und Beybehaltung des Charakters ausgewiesen mittelst	General-Commando-Verordnung de dato.	Austritts-Certificats de dato.	Ob sie, dem Officiers-Charakter gemäß, ein anständiges Auskommen, oder ob sie sich einer und welcher Beschäftigung unterzogen haben.	Sind, und zwar mit welchen in- oder ausländischen Orden decorirt.	Sind seit letzter Revision gestorben, oder aus dem Werbestatute und wozu geenanen.	

Sections - Nr.

Conscriptions - Bezirks - Nr.

Verzeichniß Nr. 4 vom Jahre 18. .

der im Civil untergebrachten Soldatenweiber und Kinder.

Des Vaters oder des Ehemannes.		Der Weiber und Kinder.					Anmerkung.
Vor- und Zunahmen.	Charge, Regiment, Corps, bey dem er zuletzt gestanden.	Nahmen.	Aufenthalts-				
			Alter.	Ort.	Haus - Nr.	Herrschaft.	Kreis.

Merkmale: Verordnungsnummer oder Namen und Qualifikation derjenigen, bey welchen sie sich befinden. Die Kinder sind als Lehrlinge, Gesellen oder sonst im Dienste, Unterhalt oder Versorgung. Ob für diese Weiber und Kinder eine Vergütung und welche vom Aetarium geleistet wird, und ob sie das Angemessene dafür richtig erhalten.

Sections - Nr.

Conscriptions - Bezirks - Nr.

Verzeichniß Nr. 5 vom Jahre 18. .

der Militär - Beurlaubten.

Köpfe.	Charge.	Vor - und Zunahmen.	Regiment oder Corps, wohin sie gehören.	Compagnie oder Escadron.	Aufenthalts-				Anmerkung.
					Ort.	Haus - Nr.	Herrschaft.	Kreis.	

Sections - Nr.

Conscriptions - Bezirks - Nr.

Verzeichniß Nr. 6 vom Jahre 18. .

der ledige Bäckerburschen überhaupt, dann der zum Feuergewehre unanwendbaren Müller und Binder, welche zur Vormerkung als Militär - Handwerker geeignet sind.

Köpfe.	Vor - und Zunahmen.	Jahr dtt.	Gebürtig von					Befinden sich				Anmerkung.	
			Ort.	Haus - Nr.	Pfarr.	Herrschaft.	Kreis.	Land.	Ort.	Haus - Nr.	Herrschaft.		Kreis.

Band I.

Land.

Conscriptions-Bezirks-Nr.

Summarischer Auszug Nr. 11 a vom Jahre 18 . . .

der vorgefundenen ausgedienten Capitulanten und sonst entlassenen Soldaten.

Sections-Nummer, wo sie vorgefunden wurden.	Sind entlassen worden							Zusammen.	
	als ausgediente Capitulanten					Sonst.			
	nach der gesetzlichen Dienstzeit.		als Kriegs-Capitulanten.			Summa der	Gegen Offerte.		Als Real-Invaliden.
	Von der Infanterie und sonstigen Branchen.	Von der Cavallerie, » dem Fußwesens.	Von der Infanterie und sonstigen Branchen.	Von der Cavallerie, » dem Fußwesens.					

Sections-Nr.

Conscriptions-Bezirks-Nr.

Verzeichniß Nr. 12 vom Jahre 18 . . .

über die bey der Conscription vorgefundene Ergänzungsmannschaft.

Kopfe.	Vor- und Zunahmen.	Gebürtig					Befinden sich			Bataillon		Anmerkung.			
		Jahre alt.	Ort.	Haus-Nr.	Pfarre.	Herrschaft.	Kreis.	Land.	Ort.	Haus-Nr.	Herrschaft.		Kreis.	ites	ates

Land.

Conscriptions-Bezirks-Nr.

Summarischer Auszug Nr. 12 a. vom Jahre 18 . . .

über die bey der Conscriptions-Revision vorgefundene Ergänzungsmannschaft.

Sections-Nummer, wo sie vorgefunden wurde.	Ergänzungsmänner überhaupt.	Diese wurden conscribirt				Summa.
		aus dem nämlichen Bezirke.		Aus anderen Bezirken.	Aus anderen conscribirten Erblanden.	
		Einheimische.	Fremde.			

Sectionen - Nummer.

Conscriptions - Bezirks - Nr.

Verzeichniß Nr. 15 vom Jahre 18.
über die zum Kriegsgebrauche tauglichen Zug- und Packpferde.

Der Eigenthümer.			Taugliche Pferde.													
Aufenthalt:	Wort und Buchstaben.		von 13 1/2 bis gegen 15 Faust.			Von 15 bis gegen 15 1/2 Faust.			Von 15 1/2 bis gegen 16 Faust und darüber.			Sohre alt.	Farbe, Geschlecht und Zeichen.	Zum Zuge.	Zum Packen.	Anmerkung.
			Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Hengste.	Stuten.	Wallachen.					
Ort.	Herrschaft.	Haus-Nr.														

Land.

Conscriptions - Bezirks - Nr.

Summarischer Auszug vom Jahre 18.
über die zum Kriegsgebrauche tauglichen Zug- und Packpferde.

Der Sectionen.		Taugliche Pferde im Alter von 5 bis 10 Jahren.											
Nummer.	Hauptort.	von 13 1/2 bis 15 Faust.			von 15 bis gegen 15 1/2 Faust.			von 15 1/2 bis gegen 16 Faust u. darüber.			Summa.	Zum Zuge.	Zum Packen.
		Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Hengste.	Stuten.	Wallachen.	Hengste.	Stuten.	Wallachen.			

Land.

Conscriptions - Bezirks - Nr.

Ausweis Nr. 16.
über den Flächeninhalt der Grundstücke in dem oben besagten Regiments - Bezirke.

Kreis oder Viertel.	Flächeninhalt der									
	Acker.		Wiesen.		Gärten.		Weingärten.		Huthweiden.	
	Joch.	Klafter.	Joch.	Klafter.	Joch.	Klafter.	Joch.	Klafter.	Joch.	Klafter.

Tabellarische Uebersicht Nro.
über die Verfassung und Einreichung aller Conseriptions-Acten.

Nach benannte Acten werden verfasst und eingereicht:

Benennung der mit Nummern bezeichneten Conseriptions-Gingabeln.	Von den Dominanen, welche das politische Conseriptions-Buch führen.	Von dem confirmanden Officiere.	Von dem Kreisämte.	Von dem Regiment oder der Conseriptions-Kanzley.	Von dem General, Commando und der Landesstelle.	Von den Hofstellen.
Nr. 1. Ausweis über die Vermehrung und Verminderung der einheimischen männlichen Bevölkerung (4 Stück Formular.)	Wird während der Revision orthographisch verfasst und dem Kreisämte eingereicht.	Wird während der Revision orthographisch verfasst und dem Kreisämte eingereicht.	Wird über den ganzen Kreis mit Unterscheidung der Sectionen verfasst, die Ursache der Vermehrung oder Verminderung besagt und dem General-Commando eingereicht.	Wird über den ganzen Bezirk mit Unterscheidung der Sectionen verfasst, die Ursache der Vermehrung oder Verminderung besagt und dem General-Commando eingereicht.	Wird über das ganze Land mit Unterscheidung der Bezirkshofstellen verfasst, die Ursache der Vermehrung in den Ländern mit Anzeige der Ursachen der weiteren Bericht erfattet.	Wird über die orthographische Veränderung der Bevölkerung in den Ländern mit Anzeige der Ursachen der weiteren Bericht erfattet.
Nr. 2. Verzeichniß der mit oder ohne Pension ausgezeichneten Officiere u. Militär-Verweyten und deren Witwen und Waisen.	Unterbleibt die Ausfertigung.	Wird während der Revision sectionsweise verfasst u. den Regimentern eingereicht.	Unterbleibt die Ausfertigung.	Wird nach alphabetischer Ordnung der Zunahmen über den ganzen Bezirk zusammen gesetzt und dem General-Commando eingereicht.	Wird von dem General-Commando ein alphabetisches Protocoll daraus verfasst und zur Ausfertigung der jährlichen Informations-Tabellen benutzt.	
Nr. 3. Verzeichniß der Patentat-Zunvalden.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Werden diese Verzeichnisse v. d. General-Commando durchgehenden, die nothigen Verfügungen darob, erlassen, in jenem Invaliden-Daule, wo d. Leute im Stande gefüht werden, aufgeführt.	
Nr. 4. Verzeichniß der im Civil untergebrachten Soldatenweiber und Kinder.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Werden diese Verzeichnisse von dem General-Commando mit dessen Bemerkungen über d. bey sich befindenden Soldatenweiber u. Kinder combinirt und bey sich befindenden Dispositionen und Umständen die nothigen Verfügungen getroffen.	
Nr. 5. Verzeichniß der Militär-Verweyten.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Wie Nr. 2.	Wird regimenten- und sectionsweise über den ganzen Bezirk zusammen gesetzt und dem General-Commando eingereicht, auch jedes ein Protocoll über die in jedem Bezirke vorkommenden Verweyten unterhalten.	Werden die einlangenden, registrierten u. sectionsweise verfassten Verzeichnisse den betreffenden General-Commanden, wo die Regimenten liegen, zur Mittheilung übermacht.	
Nr. 6. Verzeichniß der ledigen Verweyten u. Verweyten der ledigen Verweyten.	Wird während der Revision verfasst u. dem Kreisämte eingereicht.	Wie Nr. 2.	Wird sectionsweise über den ganzen Kreis zusammen gesetzt und der Landesstelle ein summarischer Auszug (Formular I) eingereicht.	Wird sectionsweise über den ganzen Bezirk zusammen gesetzt und dem General-Commando ein summarischer Auszug (Formular I) eingereicht.	Wird den Hofstellen ein bezirksweise verfasstes Protocoll zusammen gesetzt und dem General-Commando ein summarischer Auszug (Formular I) eingereicht.	Wird zum Gebrauche aufbewahrt.
Nr. 7. Verzeichniß der zeitlich Verweyten.	Wie Nr. 6.	Wie Nr. 2.	Werden diese Verzeichnisse zum Gebrauche aufbewahrt und der Landesstelle ein summarischer Auszug (Formular U) eingereicht.	Werden die sectionsweisen Verzeichnisse zum Gebrauche aufbewahrt und dem General-Commando ein summarischer Auszug (Formular U) eingereicht.	Wird den Hofstellen ein bezirksweise verfasstes Protocoll zusammen gesetzt und dem General-Commando ein summarischer Auszug (Formular U) eingereicht.	

Nach benannte Acten werden verfaßt und eingereicht:						
Benennung der in Nummern bezeichneten Conscriptions-Acten.	Von den Dominialischen Conscriptions-Buch führen.	Von dem conseribirenden Officiere.	Von dem Kreisamte.	Von der Regiments- oder Conscriptions-Kanzley.	Von dem General-Commando und der Landesstelle.	Von den Hofstellen.
Nr. 8. Verzeichniß der zum Dienste bey den Regimentern und Corps vorgemerkten.	Wie Nr. 7.	Wie Nr. 7.	Werden diese Verzeichnisse aufbewahrt u. der Landesstelle ein summarischer Auszug (Formular V) eingereicht.	Wie Nr. 7.	Wird zum Gebrauche aufbewahrt.	
Nr. 9. Verzeichniß der zu einem andern Orte des nämlichen Bezirkes gehörigen, zum Militair anwendbaren Individuen.	Wie Nr. 7.	Wie Nr. 7.	Werden diese Verzeichnisse den betreffenden Dominien zugestellt.	Werden die Sections-Verzeichnisse aufbewahrt und zur Verichtigung der Conscriptions-Bücher und Acten benützt.		
Nr. 10. Verzeichniß der zu einem andern Bezirke des nämlichen oder eines andern conseribirten Landes gehörigen Individuen des männlichen Geschlechtes.	Wie Nr. 7.	Wie Nr. 7.	Werden länderweise Verzeichnisse, für jedes conseribirte Land abgefordert, daraus verfaßt und der Landesstelle eingereicht.	Werden länderweise, Verzeichnisse, für jedes conseribirte Land abgefordert, daraus verfaßt, und dem General-Commando eingereicht.	Haben diese Verzeichnisse, in so weit sie das nämliche Land angehen, bey allen Bezirken od. respicirten Kreisen des Landes zu circuliren, damit jeder Bezirk seine Abwehrenden daraus ausziehe, über deren Existenz verächtet werde, und die Conscriptions-Bücher und Acten darnach berichtigen könne. In so weit diese Verzeichnisse andere Länder angehen, sind sie in gleichberathlicher, betreffenden General-Commanden oder respectiven Landesstellen zu übermahen.	
Nr. 11. Verzeichniß der ausgedienten Capitulanten.	Wie bey Nr. 2.	Wie bey Nr. 2 u. 7.	Wie bey Nr. 2 untersteht die Ausfertigung.	Werden die sectionsmässigen Verzeichnisse aufbewahrt und dem General-Commando ein summarischer Auszug (Formular 13 a) eingereicht.		
Nr. 12. Verzeichniß der Ergänzungsmannschaft.	Wie bey Nr. 2 u. 11.	Wie bey Nr. 2 u. 7.	Wie bey Nr. 2.	Werden die sectionsmässigen Verzeichnisse zum Gebrauche aufbew.		
Nr. 13. Verzeichniß der Landwehrmannschaft.	Wie bey Nr. 2 u. 11.	Wie bey Nr. 2 u. 7.	Wie bey Nr. 2.	Wie bey Nr. 12.		
Nr. 14. Verzeichniß der vorgeschundenen, nicht nationalisirten Ungarn.	Werden während der Revision nominativ verfaßt und dem Kreisamte eingereicht.	Wie bey Nr. 2 u. 7.	Wird das kreisweise verfaßte Verzeichniß der Landesstelle eingereicht.	Wird das kreisweise verfaßte Verzeichniß dem General-Commando eingereicht.	Werden die kreisweise Verzeichnisse der Hofstelle eingereicht.	
Nr. 15. Verzeichniß der zum Kriegsdienste taugl. Pferde.	Wird während der Revision verfaßt und dem Kreisamte eingereicht.	Wie bey Nr. 2 u. 7.	Werden diese Verzeichnisse zum Gebrauche aufbewahrt.	Wie Nr. 12.		
Nr. 16. Ausweis über den Gehalt der Grundstücke.	Wird während der Revision orischaftsweise über jede Section verfaßt u. d. Kreisamte eingereicht.	Wie bey Nr. 2 u. 7.	Wird sectionsmässigen Ausweis über den ganzen Kreis aufbewahrt und dem General-Commando ein summarischer Ausweis (Formular 16) eingereicht.	Werden die sectionsmässigen Ausweise aufbewahrt und dem General-Commando ein summarischer Ausweis (Formular 16) eingereicht.	Wird den Hofstellen ein kreisweise verfaßter Ausweis überreicht.	

Die mit Buchstaben bezeichneten Conscriptions-Acten.

Formular.	Diese sind:	B e m e r k u n g.
A.	Aufnahmebogen	Diese werden auf Kosten des Cameral-Verariums in Druck gelegt.
Ba.	Fremden-Tabelle	
Bb.	Anstoßbogen zur Fremden-Tabelle	
Ca.	Orts-Summarium	
Cb.	Anstoßbogen zum Orts-Summarium	
D.	Sections-Summarium	Diese werden mit der Feder ausgefertigt.
E.	Bezirks-Summarium	
F.	Landes-Summarium	
G.	Haupt-Summarium	Wird sammt der Belehrung darüber auf Kosten der betreffenden Städte in Druck gelegt.
H.	Conscriptions-Zettel für große Städte	
I.	Orts-Biehstands-Tabellen	Diese werden auf Kosten des Cameral-Verariums in Druck gelegt.
H.	Sections-Biehstands-Tabellen	
L.	Bezirks-Biehstands-Tabellen	
M.	Landes-Biehstands-Tabellen	Diese werden mit der Feder ausgefertigt.
N.	Haupt-Biehstands-Tabelle	
O.	Alphabetische Ortschafts-Tabelle	Wird nach der ersten Aufnahme in der Conscriptions-Kanzelley verfaßt, und von jedem Bezirke allen übrigen Bezirken der conscribirten Länder ein- für allemahl durch die General-Commanden mitgetheilt. Ins Besondere werden von jedem Bezirke für den Hofkriegsrath zehn, dann für jedes General-Commando der conscribirten Provinzen und für jede Conscriptions-Direction ein Exemplar eingesendet. Doch sollen die General-Commanden und Länderstellen die in ihrem Bezirke vorkommenden Veränderungen der neuen und eingegangenen Ortschaften jährlich nach der Conscription mittheilen. Diese Tabelle dient, um jeden Fremden richtig qualificiren und in der gehörigen Rubrik eintragen zu können. Jeder Conscriptions-Director soll eine solche Tabelle über alle Ortschaften der sämmtlichen conscribirten Länder führen. Wird von dem Regiments-(Bezirks-Commando) und dem Kreisamte gemeinschaftlich ausgefertigt, und ein ähnlicher Aufsat sowohl bey der ersten Aufnahme, als bey den folgenden jährlichen Revisionen, jedem Conscriptions-Officiere mitgegeben.
P.	Aufsatz was jeder conscribirende Officier zur Revision mit bekommt, und sodann wieder an die Conscriptions-Kanzelley auszuliefern hat.	
Q.	Bezirksübersicht des Bevölkerungsstandes.	Diese werden mit der Feder ausgefertigt, und zugleich mit den Summarien und den anderen Acten der betreffenden Behörde eingereicht.
R.	Landesübersicht des Bevölkerungsstandes.	
S.	Hauptübersicht des Bevölkerungsstandes.	
T.	Summarischer Auszug über Bäderbursche.	
U.	Summarischer Auszug über zeitlich Befreyte.	
V.	Summarischer Auszug der zum Militär-Dienste Vorgesetzten.	

A n m e r k u n g.

Die nach der jenseitigen tabellarischen Uebersicht mit Nummern bezeichneten Eingaben sind zugleich mit dem Summarium und der Biehstands-Tabelle mittelst eines Berichtes und einer Consignation einzureichen. Dieselben werden nicht in Druck gelegt, sondern ganz mit der Feder ausgefertigt, auch wird von jedem nicht nur ein Pare zurück behalten, sondern auch das Dupplicat aufbewahrt.

In den Protocollen wird immer statt: Jahr alt das Geburtsjahr gesetzt, und eine Anmerkungs-Rubrik angebracht.

Das Verzeichniß Nr. 11. wird nur, wenn es vorher befohlen wird, bey der Revision aufbewahrt.

Nach dem in dem Formulare F angeführten Beispiele ist auch in den Eingaben-Formularen E, L, M, Q, R, T, U und V, dann in dem Ausweise N. 1. die ausgefallene Bezirks-Summa kreisweise zu dociren.

II. Abschnitt.

Von der Conscription in der Gränze.

§. 899.

Zweck der Conscription.
Stfth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Die Conscription in der k. k. Militär-Gränze hat zum Zwecke, die Staatsverwaltung mit der dortigen Volksmenge nach ihren wichtigsten natürlichen, bürgerlichen und ökonomischen Verhältnissen im Einzelnen und im Ganzen bekannt zu machen, und dadurch in den Stand zu setzen, bey allen ihren Maßregeln, welche die Kenntniß jener Verhältnisse voraussetzen, nach verlässlichen Angaben zu verfahren.

§. 900.

Wiederholung der Con-
scription in fünfjährigen Ter-
minen.
Stfth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Da sich die Verhältnisse immer fort ändern, so muß die Conscription, um der Staatsverwaltung möglichst wahre Angaben zu liefern, in angemessenen Zeiträumen wiederholt werden.

Jährliche Conscripti-
ons-Rec-
tification.

Zur Ersparung der mit der Conscription jedes Mal verbundenen Kosten und weitläufigen Geschäfte findet man jedoch zu bestimmen, daß dieselben nach vorläufig eingeholtter Bewilligung des Hofkriegsrathes nur alle fünf Jahre Statt haben soll, in der Zwischenzeit aber die letzten Conscripti-
ons-Resultate jährlich zu revidiren und zu berichtigen sind.

§. 901.

1. Von der eigentlichen Con-
scription. Zeitpunkt derselben.
Stfth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Die Conscription hat jederzeit im Herbst, wenn die Ernte vorüber ist, vor sich zu gehen.

§. 902.

Von der Conscription ist
niemand ausgenommen.
Stfth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Da dem Staate durch die Conscription der Stand der ganzen Volksmenge der Gränz-
Provinzen bekannt werden soll, so ergibt sich, daß von derselben niemand, weder eine Gemeinde, noch ein Individuum, letzteres mag sich immer oder nur zeitlich in der Gränze aufhalten, ausgenommen werden dürfe.

§. 903.

Conscripti-
ons-
Commissio-
nen.
Stfth. am 3. Nov. 814. B 4963.
Conscripti-
ons-
Bassienen.

Die Daten, welche die Conscription liefern soll, müssen in der Regel durch eigens dazu bestimmte Conscripti-
ons-Commissi-
onen verzeichnet werden. Als Ausnahme von dieser Regel haben nur diejenigen Gränzbewohner diese Daten mittelst eigener Fassung bekannt zu geben, welche in dieser Vorschrift ausdrücklich dazu berechtigt werden.

§. 904.

Glieder der Conscripti-
ons-
Commissi-
on.
Stfth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Jeder Brigade-Bezirk erhält eine besondere Conscripti-
ons-Commissi-
on, welche allent-
halb aus dem Brigadier und dem ihm beigegebenen Kriegscommissariatischen Beamten, außerdem aber noch aus folgenden Personen besteht.

a. Bey den croatischen, slawonischen und banatischen Gränz-Regimentern und bey dem Tschakisten-Bataillon:

Aus dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten oder einem anderen Stabs-Officiere.

Aus dem Regiments-Arzte oder einem Oberarzte.

Aus dem betreffenden Compagnie-Commandanten und Oekonomie-Officiere.

Dann aus einigen Unter-Officieren vom Feld- und Oekonomie-Stande.

b. Bey dem siebenbürgischen Gränz-Regimentern:

Aus dem Regiments-Commandanten oder einem anderen Stabs-Officiere.

Aus dem Regiments-Arzte oder einem Oberarzte.

Aus dem betreffenden Compagnie- oder Escadron-Commandanten und wenigstens noch einem subalternen Officiere, dann einigen Unter-Officieren der Compagnie- oder Escadron.

In so weit in den croatischen und banatischen Regimentern eine besondere Stabs-
Conscription Statt findet, besteht die Commission, außer dem Brigadier, dem

Kriegscommissariatischen Beamten, einem Stabs-Officiere und dem Regiments-Arzte, auch aus dem Oekonomie-Hauptmann und einem Rechnungsführer.

c. Bey den privilegirten Militär-Communitäten in der croatischen, slawonischen und banatischen Gränze:

Aus dem Bürgermeister, dem versammelten Magistrate, und nach Befund der Brigade aus dem Communitäts- oder aber einem Regiments- oder Oberarzte.

§. 905.

Die Conscriptio der croatischen, slawonischen und banatischen Gränzen beginnt, in so weit nicht die geographische Lage eine Ausnahme rechtfertiget, in jedem Brigade-Bezirk mit den Regimentern, welche ihn bilden, und wird erst nach dortiger Vollendung in den dazu gehörigen Militär-Communitäten vorgenommen.

Bey den Gränz-Regimentern und dem Tschaikisten-Bataillon wird der Stabsort, oder, wenn dieser eine Militär-Communität ist, der dort befindliche Stab zuerst, dann jede zur Stabs-Compagnie gehörige Ortschaft, und sonach jeder einzelne Ort der übrigen Compagnien, und in jedem Orte jedes einzelne Haus nach der Ordnung seiner Nummern conscribirt.

Sobald die Conscriptio in irgend einem Orte begonnen hat, so muß sie bis zur Vollendung ununterbrochen fortgesetzt, und dazu (Sonn- und Feiertage ausgenommen) jeder Vormittag von 8 bis 12 Uhr, jeder Nachmittag von 3 bis 6 Uhr benutzt werden.

Damit jedoch das Conscriptions-Geschäft ohne Nachtheil der Genauigkeit und Richtigkeit möglichst schleunig fortgesetzt werden könne, haben die Compagnie-Commandanten und Communitäts-Magistrate alle dießfalls nöthigen Anstalten und Vorbereitungen noch vor Anfang der Conscriptio zu treffen, ohne indessen die Gränzer dabey in ihren häuslichen Verrichtungen zu stören.

Eben so ununterbrochen muß auch, so viel möglich, die Conscribierung eines Dorfes nach dem andern vorgenommen werden.

§. 906.

In der Regel muß jedes Individuum dort conscribirt werden, wo dasselbe wohnt, mithin erscheinen auch die zum Stabe gehörigen Individuen in den Conscriptions-Büchern der Orte, in welchen sie wohnen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird jedoch bey jenen Gränz-Regimentern in Croatien und im Banat nöthig, deren Stab nicht in Gränz-Ortschaften, sondern in Militär-Communitäten aufgestellt ist; dann bey dem Szuiner Regiment, dessen Stab sich zu Carlstadt befindet. Der Stab solcher Regimente muß, um mit diesen bey der Conscriptio in Verbindung zu erscheinen, abgesondert von der Communität conscribirt werden. Solche besondere Stabs-Conscriptionen, mit welchen die Conscribierung dieser Regimente zu beginnen hat, werden von der §. 904 dießfalls erwähnten Commission, bey welcher der Rechnungsführer die Eintragung in die Rubriken besorgt, nach dem angeschlossenen ersten Formulare (K) vorgenommen.

Aber selbst bey besonderen Conscriptionen erscheinen hier nur jene zum Stabe gehörigen Individuen in dem dazu bestimmten Aufnahmsbogen, welche wirklich in der Communität wohnen, die übrigen kommen ohnehin in den Conscriptions-Büchern ihrer Aufenthaltsorte vor; auch werden hier nur die zum Stabe gehörigen Familien mit ihren eigenthümlichen Habschaften, nicht aber auch die Communitäts-Familien, mit welchen sie etwa wohnen, conscribirt.

Da übrigens alle Rubriken des Formulars weiter unten, wo das für die Gränz-Ortschaften bestimmte Conscriptions-Formular erklärt wird, die nöthige Erläuterung erhalten, und auch sonst bey der Stabs-Conscriptio durchaus so, wie bey der Conscriptio der Gränz-Ortschaften, vorgegangen wird, so darf man sich dießfalls bloß auf die darüber später folgenden Vorschriften beziehen.

Ordnung, in welcher die Conscriptions-Commissionen ihre Geschäfte zu besorgen haben. Stf. am 3. Nov. 814. B 4963.

Besondere Stabs-Conscriptio. Stf. am 3. Nov. 814. B 4965.

Formular H.

Compagnie = Conscription.
Ortsversammlung.
Stth. am 3. Nov. 814. B. 4963.

§. 907.

Sobald die Conscriptions-Commission ihre Verrichtungen in einer Compagnie-Ortschaft beginnt, müssen der Stations-Commandant, die Ortsältesten, sämtliche Hausväter des Ortes, welche diese Vorschrift nicht ausdrücklich von der persönlichen Erscheinung enthebt, dann, wosfern sie zum gemeinen Gränzstande gehören, auch alle anderen männlichen Bewohner, wenn sie nicht unter 7 Jahr alt, durch hohes Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit verhindert, im Dienste commandirt, oder sonst mit Vorwissen des Stations-Commando abwesend sind, in der Ordnung vor der Commission erscheinen, nach welcher die Nummern ihrer Häuser laufen. Sie müssen daher in Berücksichtigung ihrer häuslichen Geschäfte immer auf jenen Vor- oder Nachmittag, an welchem sie der Wahrscheinlichkeit nach die Reihe treffen kann, bestellt, und nach der Conscribierung sogleich wieder entlassen werden.

Von der Pflicht, sich persönlich der Commission vorzustellen, sind alle jene Individuen befreit, welchen in den folgenden Paragraphen das Recht eingeräumt ist, mittelst Fassen sich und ihre Angehörigen selbst zu conscribiren. Von den übrigen Familien, die nicht zum gemeinen Gränzstande gehören, kann statt des Hausvaters ein Stellvertreter erscheinen, welcher jedoch Auskünfte zu erteilen vermögend seyn muß.

Ueberhaupt müssen die Anwesenden über Alles, was die nicht Gegenwärtigen betrifft, die nöthigen Aufschlüsse zu geben im Stande seyn.

Alle diejenigen, welche, ohne eine der erwähnten Entschuldigungen für sich zu haben, vor der Commission nicht erscheinen, so wie alle Verheimlichungsversuche von Personen und Habschaften, müssen geahndet werden.

Zur Verhinderung solcher Versuche aber muß die Conscription öffentlich und in Gegenwart mehrerer Familien geschehen, auch demselben mit Würde, jedoch Zutrauen einflößend, erklärt werden, daß sie durch die Conscription keinesweges in ihrer Freiheit und in ihrem Eigenthume beeinträchtigt werden sollen, sondern daß diese Anstalt lediglich zur Handhabung der Ordnung und zum Behufe einer gleichen Vertheilung der öffentlichen Leistungen bestimmt sey.

§. 908.

Aufnahmsbogen. Verfahren
bey der Conscribierung. For-
mular 2 und 3.
Stth. am 3. Nov. 814. B. 4963.

Jedes Haus erhält einen besondern Aufnahmsbogen (nach dem zweyten und dritten Formulare), und wenn dieser nicht zureicht, noch einen zweyten und dritten Bogen, welcher jenem angeheftet wird.

In jedem Orte muß das letzte Conscriptions-Buch der Conscriptions-Commission zur Hand liegen, damit sie die erscheinenden Familien in demselben nachschlagen, und nach der dortigen Grundlage die neue Conscribierung vornehmen könne. Dieses Nachschlagen und damit verbundene Verlesen der alten Rubriken ist ins Besondere das Geschäft des kriegscommissariatischen Beamten.

Die Eintragung in die Rubriken des neuen Aufnahmsbogens besorgt bey der Compagnie-Conscription der betreffende Oekonomie-Officier oder der subalterne Officier vom Feldstande. So oft ein Haus ganz conscribirt ist, werden sämtliche Rubriken des neuen Aufnahmsbogens auf die im §. 930 bestimmte Art summiert, und in Gegenwart der betreffenden Familien von dem kriegscommissariatischen Beamten laut herab gelesen, und jeder Fehler sogleich berichtigt.

In so weit es nöthig ist, muß den Conscribirten das, was sie über ihre Conscribierung zu wissen wünschen, in der Landessprache erklärt werden.

Beym Anschreiben der Haupt-Summa muß übrigens darauf Bedacht genommen werden, daß für die in den nach der Conscription folgenden vier Zwischenjahren einzutragenden Rectifications-Summen Platz bleibe.

§. 909.

Die Ueberschriften des Aufnahmsbogens sind klar; die Seiten desselben werden in der Ordnung nummerirt, in welcher sich die einzelnen, nach den Häuserzahlen an einander gereihten Aufnahmsbogen folgen, und hiernach ortschaftsweise Conseriptions-Bücher bilden. So erhält der erste Aufnahmsbogen Seite 1 und 2, der zweyte 3 und 4, der dritte 5 und 6, u. s. w.

Ueberschriften des Aufnahmsbogens. Ueberschriften. Hth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Wenn ein Haus mehrere Aufnahmsbogen erhält, so werden die Ueberschriften nur auf den ersten Bogen ausgefüllt, auf den übrigen aber, mit Ausnahme der Haus-Nummern, welche auf jedem Aufnahmsbogen noch ein Mal angelegt wird, leer gelassen; die Seiten laufen übrigens auch über die Aufnahmsbogen ununterbrochen in numerischer Reihe fort.

§. 910.

Nähere Bestimmungen sind in Ansehung der Haus-Nummern notwendig. Es besteht zwar schon die Vorschrift, daß die Häuser in der Gränze nummerirt werden sollen. Um jedoch ein gleichförmiges, die Ordnung für immer sicherndes Benehmen bei der Nummerirung der Häuser, auf welcher das Conseriptions-Geschäft beruhet, zu begründen, sind nachstehende Verfügungen stets genau zu befolgen:

Haus-Nummer. Hth. am 3. Nov. 814. B 4963.

1. Atens: Alle zur Bewohnung von Menschen bestimmten Häuser müssen in einer fortlaufenden Reihe, die in jedem einzelnen Orte mit 1 anfängt, nummerirt seyn, die arabischen mit römischen, die übrigen mit gemeinen arabischen Ziffern, z. B. I, II, 3, 4, 5.

Die arabischen Gebäude können, wo es erforderlich ist, mit den Zahlen, welche auf die letzte Hausnummer des Ortes folgen, bezeichnet werden.

Besondere Beobachtung bei Nummerirung der Kerarial-Gebäude. Hth. am 17. Aug. 815. B 376

2. Atens: Diese in den bisherigen Vorschriften gegründete Verfügung muß man überall als befolgt voraus setzen; sollte dieses aber doch hier und da versäumt worden seyn, so müßte die Nummerirung sogleich nachgetragen werden.

Alle Gebäude, die nicht zur fortwährenden Bewohnung von Menschen bestimmt sind, als: Kirchen, Wirtschaftsgebäude, Mühlen, wenn sich nicht Wohnungen dabey befinden, werden nicht nummerirt; Schlaf-Ischardaken sollen gar nicht geduldet seyn, auf keinen Fall erhalten sie besondere Nummern, sondern sind unter der Nummer des Wohnhauses mit begriffen.

3. Atens: Jedes für sich bestehende Wohnhaus erhält seine eigene Nummer, und diese Nummer muß genau mit der im Grundbuche angelegten überein stimmen. Nur dann, wenn Familien des gemeinen Gränzstandes sich eigenmächtig getrennt, und abgesonderte Wohnhäuser erbauet haben, werden auch diese für sich bestehenden Wohnhäuser so lange, als nicht die Genehmigung einer solchen Familien-Theilung erfolgt, unter einer gemeinschaftlichen Nummer conscribirt.

Bei gesetlichen Theilungen aber behält das eine Haus die alte Nummer, das andere bekommt, gleich einem sonst völlig neu erbauten, die nächste Nummer an jener, welche dem letzten Hause des Dorfes zusetzt. Bruchzahlen finden nicht Statt.

4. Atens: Häuser, die zur Bewohnung bestimmt sind, von ihren Einwohnern aber verlassen wurden, oder wo diese ausstarben, behalten ihre Nummern, und werden lediglich unbewohnt geführt.

Die Familie, welche ein solches Haus neu bezieht, übernimmt daher dessen bisherige Nummer.

Eben so erhält, wenn das verlassene oder ein anderes Haus eingerissen, und ein neues an dessen Stelle aufgebauet wird, dieses letztere die Nummer des Eingerissenen; und wenn an die Stelle mehrerer eingerissenen Häuser ein einziges neues Haus erbauet worden ist, so bleiben diesem Einen neuen Hause alle Nummern der eingerissenen.

Stens: Häuser an Plätzen neu erbauet, wo vorhin noch kein conscribirtes Haus stand, erhalten die nächsten Nummer an jener, welche dem zuletzt nummerirten Hause des Ortes zugefallen war. Hatte z. B. dieses letzte Haus die Nummer 239, so bekommt das neue Haus 240.

§. 911.

In welchem Falle nicht nummerirte Häuser mit vacanten Nummern conscribirt werden können.

Stth. am 17. Aug. 816. B 3176.

Nicht nummerirte Häuser aber mit vacanten Nummern zu conscribiren, findet bloß dath Statt, wenn an die Stelle der erloschenen Nummer kein neues Gebäude aufgeführt werden kann, welches die alte Nummer führen könnte.

Stens: Dort, wo die Häuser noch nicht, wie es sehr zu wünschen wäre, in wirkliche Ortschaften zusammen gezogen sind, müssen sie wenigstens nach den Local-Verhältnissen unter gemeinschaftlichen Dorfsnahmen zusammen conscribirt, und hiernach in fortlaufenden Reihen, von 1 angefangen, nummerirt werden. Ganz einzeln stehende bewohnte Hütten und Häuser werden dem nächsten Orte zugezählt.

Stens: Bey neuen Dorfsanlagen muß immer sogleich die Nummerirung der Häuser, so wie überhaupt die ganze Conscribierung nach den in dieser Norm aufgestellten Grundsätzen bewerkstelliget, und zwar mit den ararischen Häusern angefangen werden.

Stens: Die ganz neue Nummerirung schon bestehender Ortschaften kann, wenn sie im Laufe der Zeit nöthig würde, nur bey Gelegenheit der wirklichen Conscription nach vorläufiger Bewilligung der Brigade vorgenommen werden; in welchem Falle in dem Aufnahmsbogen neben der neuen Haus-Nummer auch die alte bemerkt wird.

In der Zeit zwischen den Jahren der wirklichen Conscription findet eine solche neue Nummerirung auf keinen Fall Statt.

Stens: Die Nummer eines jeden Hauses muß an demselben von außen deutlich und so viel möglich dauerhaft angeschrieben, und dort, wo sie mit der Zeit unkenntlich wird, erneuert werden.

Stens: In den gemischten Ortschaften der siebenbürgischen Gränze haben die Gränzhäuser besondere, von den Provincial-Häusern verschiedene Nummern zu führen, die in jedem Orte für sich eine zusammenhängende, von 1 anfangende Zahlenreihe bilden, und so auch für sich zusammenhängend conscribirt werden. In den Ortschaften, welche theils Infanteristen-, theils Husaren-Häuser enthalten, müssen beyde abgesondert, jedes zu dem Regiment, zu welchem es gehört, auch in wechselseitig abgesonderten Nummern-Reihen conscribirt werden. Neben den Nummern der Gränzhäuser in solchen Ortschaften ist immer mit den Anfangsbuchstaben das Regiment anzuziehen, z. B. Nr. 72 I. R. (Infanterie-Regiment) Nr. 31 II. R. (Husaren-Regiment).

§. 912.

Kubriken.

I. Gebäude.

Stth. am 3. Nov. 814. B 4962.

Unter den Kubriken des Aufnahmsbogens bedarf die erste: Gebäude, keiner Erklärung, sie dient zur Bezeichnung des Hauses, welches eben conscribirt wird, je nachdem es ein ararisches, dem Gränz-Proventen-, Militär- oder dem Cameral-Fonde gehöriges, oder ein Gemeinde- oder ein Privat-Haus ist, wird in einer der drey betreffenden Spalten die Ziffer 1 ausgeworfen.

§. 913.

II. Familien.

Stth. am 3. Nov. 814. B 4962.

Alle Familien, welche in einem und demselben Hause wohnen, werden in dem Aufnahmsbogen dieses Hauses in der zweyten Kubrik eingetragen, die Behausete zuerst, und die Unbehauseten, wenn jene abgefertiget ist. In den beyden Spalten dieser Kubrik wird jede Familie, je nachdem sie in die eine oder andere gehöret, mit der Ziffer 1 ausgeworfen. So oft eine im nämlichen Hause, aber besonders wohnende Familie conscribirt ist, wird sie von der folgenden durch eine von der zweyten Kubrik an bis zu Ende gezogene Querslinie getrennt, ohne jedoch besonders summiert zu werden, da erst am Ende des ganzen Hauses alle Familien ohne Unterschied zusammen summiert werden.

§. 914.

In der dritten Rubrik werden sämtliche männliche Individuen des Hauses, sie mögen abwesend oder Fremde seyn oder nicht, mit ihren Tauf- und Zunahmen und mit Bezeichnung ihres etwannigen Adels eingetragen, und zwar vor allem der Hausvater, nach ihm seine Söhne und Enkel, dann seine Aeltern, Seitenverwandten und ihre Abkömmlinge, die entfernteren Angehörigen und das männliche Gesinde. Wo alle männlichen Individuen den Zunahmen des Hausvaters führen, wird nur bey diesem der Zunahme, bey den übrigen der Taufnahme allein angesetzt. Bey denjenigen, welche andere Zunahmen haben, als der Hausvater, werden diese beygeschrieben.

Adoptiv-Söhne nehmen den Zunahmen des Adoptiv-Vaters an, Findlinge erhalten den Zunahmen ihrer Pflegeältern, uneheliche Kinder den Zunahmen, der im Tauf-Protocolle eingetragen wurde. Söhne verschiedener Ehen den Zunahmen ihres leiblichen Vaters. Das verwandtschaftliche Verhältniß aller männlichen Individuen muß in der dritten Rubrik neben dem Zunahmen kurz angedeutet werden, z. B. Hausvater, Sohn, Enkel, Großvater, Schwiegervater, Bruder, Schwager, Vetter, Adoptiv-Sohn, Pflege Sohn u. s. w. Wenn der Eigenthümer des Hauses nicht in demselben wohnt, sondern es vermiethet hat, so wird er zwar in dieser Rubrik, so wie in der vierten genannt, aber nicht weiter gezählt, sondern bemerkt, wo er in der Conscription erscheint.

Wenn keine erwachsenen Männer im Hause sind, wird die Hausmutter mit Tauf- und Zunahmen, und, falls sie Witwe wäre, mit dem Zunahmen ihres verstorbenen Gatten angeschrieben; übrigens aber in der spätern achten Rubrik des weiblichen Geschlechts nicht individuell, sondern mit dem übrigen weiblichen Personale nur summarisch eingetragen. Wenn alle männlichen Individuen einer Familie in dieser Rubrik eingetragen sind, so wird unter dem letzten Individuum der dritten, vierten und fünften Rubrik noch beygesetzt: »Hierzu die summarischen Rubriken des weiblichen Geschlechts, der einheimischen und effectiven Volksmenge, der Classification nach Nation und Religion, dann der Habschaften.«

§. 915.

Jede andere Eigenschaft der in der dritten Rubrik genannten männlichen Individuen, die Charge, das Amt, das Gewerbe, die Ursache der etwannigen Gebrechlichkeit u. s. w. wird mit kurzen Worten in der vierten Rubrik angedeutet; so wird hier z. B. eingetragen: Pfarrer in N. N., Ober-Lieutenant, Fähnrich, allenfalls pensionirt, überzählig; Feldwebel, ausgeschriben, degradirt, cassirt; Gemeiner zur Reserve enrolirt, zur Landwehr vorgemerkt; Mautheinnehmer, Postmeister, Handelsmann, Krämer, Schmied, Tischler, Geselle, Lehrlinge, Knecht (einheimischer, auswärtiger), Kirchenvater, Gemeindegirt u. s. w. — Wenn der Conscribirt Halb- oder Ganz-Invalid bezeichnet wird, so muß sein Gebrechen genannt, und bemerkt werden, ob es heilbar sey oder nicht; fiele ein solcher seinem Hause wegen der Wartung, die er etwa braucht, offenbar zur Last, so wird auch dieses kurz angedeutet. Bey Mündeln muß der Vormund genannt werden.

§. 916.

Das Geburtsjahr eines jeden männlichen Individuums wird in der fünften Rubrik verzeichnet. Bey entstehendem Zweifel über das Geburtsjahr entscheidet die Tauf-Rubrik. Um hierbey keinen Aufenthalt bey der Conscription zu verursachen, sind die Gränzbewohner zum voraus anzuweisen, sich um ihr Alter, in so fern es ihnen unbekannt wäre, bey dem Pfarrer zu erkundigen, damit sie vor der Commission ungesäumt darüber Antwort zu ertheilen im Stande seyen.

Die Gränzpfarren sind verpflichtet, die zur Conscription nöthigen Auszüge aus den Taufbüchern verläßlich und unentgeltlich zu liefern.

§. 917.

Die sechste Rubrik umfaßt die ganze einheimische männliche Volksmenge aus dem Gesichtspuncte ihrer wirklichen Dienstleistung, dann ihrer Pflicht und Tauglichkeit zur mi-

III. Tauf- und Zunahmen der männlichen Individuen. Hftb. am 3. Nov. 814. B 4963.

IV. Qualification der männlichen Individuen. Hftb. am 3. Nov. 814. B 4963.

V. Geburtsjahr der männlichen Individuen. Hftb. am 3. Nov. 814. B 4963.

Obliegenheit der Gränzpfarren. Hftb. am 17. Aug. 816. B 3176.

VI. Die männlichen einheimischen Gränzbewohner theilen sich:

litärischen Dienstleistung. Sie umfaßt drey Hauptabtheilungen, die sich nach ihren einzelnen Bestandtheilen in mehrere Unterabschnitte auflösen.

I. In Dienende 1) bey dem Regimente: a) bey dem Stabe.

Stb. am 3. Nov. 814. B. 4963.

Die erste Hauptabtheilung weist die Dienenden aus, sie mögen nun bey dem Vertheidigungsstande oder bey der Verwaltung dienen. Die Dienenden erfordern wieder eine doppelte Ansicht, durch welche diejenigen, welche unmittelbar zum Regiment oder zum Tschakisten-Bataillon gehören, von jenen geschieden werden, die nicht dazu gerechnet werden können. Unter den zum Regiment gehörigen Dienenden erscheint zuerst der Stab. Dieser mag nun abgesondert nach dem ersten Formular, oder aber in dem Aufnahmebogen der Compagnie-Ortschaften conscribirt werden: so gelten darüber folgende Grundsätze:

1. Unter den Stabs-Officieren werden hier nur diejenigen eingetragen, die, sie mögen überzählig oder in der Wirklichkeit seyn, zum Stande des Regiments gehören.

2. Unter den Stabsparteyen sowohl vom Feldstande, als von der Oekonomie-Verwaltung werden diejenigen verstanden, welche im zwölften Abschnitte über die Geldgebühr enthalten sind. Alle Stabsparteyen, bis zum Oberarzte abwärts, gehören dem großen, die übrigen bis einschließlich dem Profosen, dem kleinen Stabe an.

3. Zu Fournierschützen dürfen in der Gränze eben so wenig, als sonst bey der Armee, zum Felddienste taugliche Männer, sondern lediglich Halb-Invaliden genommen werden.

Die zum Stabe gehörigen Fournierschützen werden mit den in gleichem Falle befindlichen Privat-Dienern in diesem Abschnitte ausgewiesen. Eben so findet man hier in Gemäßheit der obigen Voraussetzung noch zu erinnern, und für die Carlstädter Canal-Gränze anzuordnen, daß den Gränzhäusern für ganz- und halbinvaliden Privat-Diener die für Fournierschützen ausgemessene Arbeits- oder Huthweide-Larbefreyung nach Anhandlung der Gränzgrundsätze zu Statten zu kommen habe, um dadurch jene Gränzer zu ermuntern, Privat-Dienste zu nehmen.

4. Unter den bey sonstigen Verwaltungszweigen Angestellten werden diejenigen zum Stabe conscribirt, welche einen solchen besonderen Zweig für das ganze Regiment besorgen, ohne zugleich denselben in einem ganzen Brigade-Bezirk, oder im ganzen Generalate zu führen, z. B. die Bau-Hauptleute, die Waldbereiter, Seidenbau-Inspectoren, Schul-Directoren einzelner Regimenten, wo solche bestehen, Kastner, und so weiter.

5. Die Stabs-Officiere sind von der persönlichen Erscheinung vor der Conscriptions-Commission, in so fern sie nicht Mitglieder derselben sind, entbunden. Es wird ihnen ein Aufnahmebogen zugestellt, in welchem sie für sich und alle ihre Angehörigen die Rubriken nach der Vorschrift gewissenhaft auszufüllen (sich zu faturiren) und die Echtheit ihrer Angabe mit eigenhändiger Unterschrift zu verbürgen haben. Bewohnen sie ein Haus, das eine besondere Nummer führt, allein, so wird ihr Aufnahme-(Conscriptions-) Bogen unter jene Aufnahmebogen des Ortes eingelegt, zwischen welche er nach der Nummer des Hauses gehört, und senach auch paginirt. Sind in den Gebäuden, in welchen sie wohnen, auch andere Familien vorhanden, die nicht zu ihnen gehören, so wird ihr Conscriptions-Bogen zu dem Aufnahmebogen des betreffenden Hauses gelegt, und in diesem auf jenen, so wie umgekehrt in jenem auf diesen gewiesen, auch die Haupt-Summa des einen auf den andern übertragen, damit auf dem Aufnahmebogen, so wie auf dem Conscriptions-Bogen, der ganze Stand des Hauses ersichtlich bleibe. Die Seiten laufen aber ununterbrochen auch über solche Einlagblätter fort.

§. 918.

Die bey den Feld-Bataillonen und der Oekonomie-Verwaltung der Compagnien dienenden Ober- und Unter-Officiere werden in den ihnen zugewiesenen Rubriken verzeichnet, sie mögen in der Wirklichkeit oder überzählig seyn.

b) Bey den Compagnien der Feld-Bataillone;

c) Bey der Oekonomie-Verwaltung;

Stb. am 3. Nov. 814. B. 4963.

Pensionirte Ober-Officiere wären nur dann hier anzuführen, wenn sie bey dem eben aufgestellten Landes-Bataillon oder bey der Oekonomie-Verwaltung mit dem Supplemente

auf ihre Pension wirkliche Dienste leisteten. Dienende Officiere, welche in der Gränze an-
säßig sind, werden nach dem allgemeinen Grundsatz dort conscribirt, wo sie sich aufhalten;
bey ihren eigenthümlichen Häusern werden sie bloß mit Tauf- und Zunahmen, Qualifica-
tion, nebst der Anmerkung, wo sie eigentlich conscribirt werden, dann mit dem Geburts-
jahre eingetragen, und nicht weiter gezählt.

Die zum Reserve-Bataillon Enrolirten werden, wenn es nicht eben aufgestellt ist,
und sie daher nicht wirklich dienen, auch nicht unter der Abtheilung der Feld-Bataillone,
sondern später lediglich als Dienstbare conscribirt; siele aber die Conscription eben in die Zeit
eines Krieges, und wären die Feld-Bataillon ausmarschirt (abwesend), und das Reserve-
Bataillon aufgestellt, so müßten alle zu jenen, wie zu diesem Enrolirten unter der Abthei-
lung der Compagnien vom Feldstande conscribirt werden. Dieses hätte auch mit dem Lan-
des-Bataillon zu geschehen, wenn es zur Zeit der Conscription eben Dienste leistete.

§. 919.

Unter den sonstigen Verwaltungszweigen des Regiments werden jene Abtheilungen des
öffentlichen Dienstes in den Compagnien begriffen, welche das sogenannte Gränz-Verwal-
tungs-Personal, z. B. das in den Compagnien angestellte Schul-, Bau-, Post- und
Cambiatur-, Sanitäts-, Mauth-, Seidenbau-, Cordons-, Sicherheits- (Cereffaner)
und andere Personal besorgt.

d) Bey sonstigen Verwal-
tungszweigen.
Hth. am 3. Nov. 814. B 4963.

§. 920.

Die zweyte Abtheilung der Dienenden weist diejenigen aus, welche nicht unmittelbar
bey dem Regiment angestellt sind. Hierher gehören die Brigadiere, Militär-Commandan-
ten in Gränzfestungen, die Bau-Directoren, Beschäl-Officiere, wenn sie nicht einem ein-
zelnen Regiment zugewiesen sind, in welchem Falle sie unter den sonstigen Verwaltungsz-
weigen bey dem Stabe erscheinen müßten u. s. w.; ferner alle dienenden k. k. Militär-
Beamten, welche nicht zum Gränz-Verwaltungs-Personale gehören, die Wald-Directo-
ren und die Schul-Directoren ganzer Brigaden oder Generalate, alle Contumaz- und Co-
meral-Beamten.

a. Sonst noch Dienende.

Ferner: die bey den Genie- und Artillerie-Districten dienenden Individuen, ihre Fa-
milien und Dienstleute, in so fern sie in der Militär-Gränze wohnen, dann die Familien
und Dienstleute der daselbst garnisonironden Truppen, nicht aber auch diese selbst.

Ferner:
Hth. am 3. Nov. 814. B 4963.
" " 17. Aug. 816. B 3176.

Auch die k. k. Generale, dann alle Stabs-Officiere, wenn sie auch nicht zum Stabe
des Regiments gehören, ferner alle k. k. Beamten, die Stabs-Officiers-Rang haben,
conscribiren sich auf die §. 916 angegebene Art, mittelst Passions-Bogen, selbst, welche auf
die dort erklärte Weise behandelt werden.

§. 921.

Nach den Dienenden erscheinen zunächst die Dienstbaren, das heißt: diejenigen
Gränzbewohner, welche die Verpflichtung mehr oder minder auch zu erfüllen im Stabe
sind. Sie machen die zweyte Hauptabtheilung aller männlichen Individuen aus,
und begreifen nach obigen Merkmalen nur die zum gemeinen Gränzstande gehörigen Indi-
viduen. Sie theilen sich in Felddiensttaugliche, die in der siebenbürgischen Gränze
bisher noch Supernumeräre genannt wurden, und in Hausdiensttaugliche. Um
dieselben zu erkennen, muß der der Commission beywohnende Feldarzt jedes einzelne, zum
gemeinen Gränzstande gehörige männliche Individuum, welches älter als 17 Jahre ist, und
dem irgend ein körperliches Gebrechen zur Last fällt, wodurch es Halb- oder Ganz-Invalid
wird, in Gegenwart und unter der besondern allseitigen Aufmerksamkeit der Commissionsglieder,
dann unter der Haftung der Commission auf das genaueste über ihre Diensttauglichkeit unter-
suchen, und dieselben nach dem in dem vierten Formular vorgeschriebenen Individual-Ver-
zeichnisse, welches am Schlusse der Orts-Conscription von allen Gliedern der Commission

II. In Dienstbare,

Formular 4.
Hth. am 3. Nov. 814. B 4963

unterschieden werden muß, classificiren, und nach Maßgabe dieser Classification geschieht die Eintragung in den Aufnahmsbogen.

Es ist die Sache der Commission, dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche wegen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit vor derselben nicht persönlich erscheinen, ebenfalls auf verlässliche Art ärztlich untersucht und classificirt werden.

Abwesende, welche nicht eine notorische Ursache, es sey Alter oder Gebrechlichkeit, völlig dienstuntauglich macht, werden als felddiensttauglich conscribirt, und es ist ihre Sache, bey ihrer Rückkehr vor dem versammelten Compagnie-Reporte, zu welchem ein Feldarzt bezuziehen ist, das Gegentheil zu erweisen. Wenn ein solcher Beweis geführt würde, muß ein Protocoll darüber aufgenommen, und sodann mit Bezug auf dasselbe die Abänderung im Aufnahmsbogen veranlaßt, das Protocoll aber mittelst Berichtes zum Stabe eingesendet werden, wo dasselbe aufbewahrt wird. Für felddiensttauglich gelten diejenigen, welchen kein physisches Gebrechen zur Last fällt, das sie nach militärischen Grundsätzen zu Felddiensten unfähig macht, und die über dieß älter als 17, und jünger als 50 Jahre sind. Als hausdienstauglich werden jene conscribirt, die entweder eines Gebrechens wegen nach militärischen Grundsätzen als Halb-Invalid gelten, oder aber älter als 50, und jünger als 60 Jahre sind, wenn sie sonst auch an keinem Gebrechen leiden. Beyde, die Felddienst- und Hausdienstauglichen, werden außer dem noch als bey der Wirthschaft entbehrlich oder unentbehrlich classificirt. Die Entbehrlichkeit des Gränzlers von der Wirthschaft, ist a) nach der Größe und dem Umfange der Wirthschaft; b) nach dem vorhandenen übrigen Personale, und zwar nach der Zahl der anderen im Hause befindlichen felddienst- und hausdienstauglichen Männer, des arbeitsamen männlichen Nachwachses und weiblichen Personals zu beurtheilen. Die einschichtigen Männer gelten auf jeden Fall für unentbehrlich, und in der Regel neben jedem Hauswirth wenigstens noch ein arbeitsamer Mann. Ein enrolirter Gränzler, der nach den angegebenen Grundsätzen seine Unentbehrlichkeit bey der Wirthschaft darthut, muß, wenn nicht eine gebietherische Nothwendigkeit auch die Enrolirung der minder Entbehrlichen erfordert, wie dieses in Kriegszeiten zuweilen der Fall ist, auf sein Verlangen ausrolirt, und ein Entbehrlicher statt seiner in die Enrolirungs-Listen eingeschrieben werden. Um daher den für den Dienst schädlichen Wechsel der Enrolirten möglichst zu vermeiden, muß schon bey der Enrolirung, wie es bereits verordnet ist, darauf Bedacht genommen werden, daß nicht die wahrscheinlich in kurzem eintretende Unentbehrlichkeit des Dienstmannes seine baldige Ausschreibung nöthig mache.

Die Söhne der in dem fünften, siebenten und achten Absatze des §. 921 bezeichneten Individuen, ingleichen auch jene der Provincialisten, müssen unter die Dienstbaren conscribirt werden, wenn sie nicht etwa untauglich dazu sind. Solche unter ihnen jedoch, deren Väter gar keinen Grundbesitz haben, dürfen nur im Falle der Noth enrolirt werden.

§. 922.

Die dritte Hauptabtheilung der sechsten Rubrik umfaßt die Undienstbaren. Diese gehören entweder zum gemeinen Gränzstande, und sind bloß aus physischen Ursachen, durch Alter oder gänzliche Gebrechlichkeit gehindert, Dienste zu leisten, oder aber sie sind, ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu Felddiensten, aus besonderen Gründen gesetzlich von der Pflicht dazu enthoben. Daher ihre Sondernung in natürlich Undienstbare und gesetzlich Befreyte.

Zu den ersten gehören der Nachwachs oder die männlichen Individuen des gemeinen Gränzstandes unter 17 Jahren, sie mögen tauglich seyn oder nicht, dann die ganz invaliden Gränzler, welche an solchen Gebrechen leiden, die sie nach militärischen Grundsätzen sowohl zum Felddienste, als zum Hausdienste untauglich machen, oder aber diejenigen, welche, ohne ein körperliches Gebrechen zu besitzen, das sie zum Real-Invaliden machte, älter als 60 Jahre sind. Der untaugliche Nachwachs oder die Gränz-Invaliden werden auf die §. 921 angezogene Art felddärztlich untersucht, classificirt, und darnach in die Individual-Verzeichnisse

III. Undienstbare.

1. Natürlich Undienstbare:

a) Nachwachs;

b) Ganz-Invaliden.

Stb. am 3. Nov. 814. B 4963.

sowohl als in den Aufnahmebogen eingetragen, so wie hier gleichfalls die im vorigen §. 921 in Ansehung der nicht persönlich erscheinenden Gränzer enthaltenen Bestimmungen gelten.

Die halb- und ganzinvaliden Privatdiener, so wie die Fourierschützen, welche schon in den Häusern, wo sie wirklich dienen, conscribirt werden, dürfen bey den Stammhäusern, zu denen sie eigentlich gehören, mithin unter den halbinvaliden Dienstbaren und unter den ganzinvaliden Umdienstbaren nicht conscribirt werden, sondern sind bloß mit Tauf- und Zunahmen, Qualification, nebst Anzeige ihres eigentlichen Aufenthaltes und mit dem Geburtsjahre in den Aufnahmebogen ihres Stammhauses einzutragen.

§. 923.

Von der Leistung persönlicher Militär-Dienste gesehlich befreyt, mithin zum gemeinen Gränzstande nicht gehörig, sind alle in der Gränze wohnenden Geistlichen, sie mögen Welt- oder Klostergeistliche seyn. Auch die höhere Geistlichkeit ohne Unterschied der Religion vom Erzpriester oder von ähnlichen Würden aufwärts hat sich auf die §. 917 angegebene Art mittelst Passions-Bogens selbst zu conscribiren, außer dem aber sind noch nachstehende Weltliche befreyt:

a. Gesehlich Befreyte:
 a) Geistliche;
 b) Weltliche.
 Hsth. am 3. Nov. 814. B 4963.

1) tens. Alle Söhne und männlichen Angehörigen der dienenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere und Beamten, in so fern jene nicht zu gemeinen Gränzwirtschaften gehören.

2) tens. Alle pensionirten k. k. Generale, Stabs- und Ober-Officiere und Beamten, dann ihre Söhne und männlichen Angehörigen, in so weit diese nicht gemeine Gränzwirtschaften bezogen haben. Auch den pensionirten k. k. Generalen und Stabs-Officieren, dann allen im Range ihnen gleich kommenden pensionirten Beamten ist das Recht, sich mittelst eigener Passion zu conscribiren, zugestanden.

3) tens. Die Honoratioren oder solche Gränzbewohner, welche, ohne Militäristen oder k. k. Beamten zu seyn, doch nicht von Gränzwirtschaften oder von irgend einem Erwerbe, sondern bloß von den Zinsen ihrer Capitalien leben.

4) tens. Jedem griechisch nichtunirten, jedem unirten und jedem protestantischen Pfarver, der wirklich fungirt, wird Ein Sohn von der Enrolirung frey gelassen.

5) tens. Die Handels- und Gewerbsleute, welche zu keiner Gränz-Communion gehören, sondern für sich, und ausschließlich ihren Handel und ihr Gewerbe treiben, sind für ihre Person, eben so die Ladendiener und Lehrjungen der Handelsleute, die Gesellen und Lehrjungen der Professionisten, wenn sie nicht vom gemeinen Gränzstande genommen sind, für ihre Person von der Enrolirung befreyt.

6) tens. Die Ansiedler auf Gränzwirtschaften auf die ihnen vertragsmäßig zugestandene Zeit. In der Regel wird die Befreyung derselben von der Enrolirung auf drey Jahre festgesetzt, wenn der Ansiedlungsgrund neu aufgebrochen und beurbart werden muß; auf Ein Jahr aber, wenn die Gründe schon bearbeitet sind.

7) tens. Die Tagelöhner oder Gränzsassen, welche keine Gründe besitzen, kein eigentliches Gewerbe führen, und somit in der croatischen, flavonischen und banatischen Gränze der Schutzsteuer unterliegen, für ihre Person.

Erstere drey Chargen sind zwar unbedingt von der Enrolirung befreyt, aber so wenig als möglich aus dem diensttauglichen Gränzstande zu nehmen.

8) tens. Die auswärtigen Knechte für ihre Person, die einheimischen (in der Gränze geboren) nur dann, wenn sie nicht zum gemeinen Gränzstande gehören; die Knechte werden übrigens nach der allgemeinen Regel nur in jenen Häusern, wo sie wirklich dienen, unter der sechsten Rubrik aufgeführt, bey ihren Stammhäusern aber, in so fern diese in der Gränze sind, nur in der dritten, vierten und fünften Rubrik mit der Bemerkung ihres eigentlichen Aufenthaltsortes eingeschrieben. Daß der wirklich dienende Knecht in der Gränze auf keinen Fall unter die Fremden gerechnet werden könne, lehret der im §. 926 von letzteren gegebene Begriff deutlich, nach dem

Welche der unbedingt von der Enrolirung Befreyten doch aus dem diensttauglichen Gränzstande nicht gebracht werden dürfen.
 Hsth. am 17. Aug. 816. B 3176.

Nähere Bezeichnung eines einheimischen und eines fremden Knechtes.
 Hsth. am 17. Aug. 816. B 3176.

der Knecht, in so fern er wirklich dienet, ein bleibendes Mitglied des Hauses ist. Er gehört also als solches zur einheimischen Volksmenge. Dagegen müssen die Knechte ihrer Besteuerung wegen in solche geschieden werden, welche in der Gränze geboren, und die es nicht sind. Jene heißen nach einem in der Gränze längst üblichen Sprachgebrauche einheimische, diese auswärtige Knechte.

9ten. Außer dem sind noch für ihre Person befreit: die Organisten, Glöckner, Kirchendiener (nicht auch die zum gemeinen Gränzstande gehörigen Kirchenväter); die mit Bewilligung studierenden Gränzünglinge, wenn sie auch älter sind als 17 Jahre, voraus als gesetzt, daß sie sich dem geistlichen Stande widmen, wie dieses für die croatischen, slawonischen und banatischen Gränzen schon in dem 37. Hauptstücke der Grundgesetze bestimmt ist; ferner die Provincialisten, wenn sie nicht Wirthschaften des obligaten Gränzstandes bezogen haben; die Fabrik-Unternehmer, welche in der Gränze wohnen; dann in der siebenbürgischen Gränze auch die bisher unter dem Ausdrucke: auswärtige Bedienstete Verstandenen und die Sellern.

§. 924.

Allgemeine Anmerkungen
über die sechste Rubrik.
Stf. am 3. Nov. 8.4. B. 4963.

Ueber die sechste Rubrik, welche die ganze einheimische Volksmenge männlichen Geschlechtes der Zahl nach ausweist, findet man nachstehende allgemeine Anmerkungen beizufügen.

1ten. Die Eintragung in sämtliche Spalten dieser Rubrik geschieht mit der Ziffer 1 für jeden betreffenden Kopf.

2ten. Jeder einheimische männliche Gränzbewohner muß in der sechsten Rubrik ein Mahl in der Spalte, in welche er seiner Eigenschaft nach gehört, dann aber noch in den Spalten, in welchen die Summen aller zu einer und derselben Classe gehörigen Individuen ausgewiesen werden, vorkommen. So erscheint z. B. ein gemeiner Füselier erstens in der Spalte der gemeinen Füseliere; zweitens in der Spalte der Summa vom Feldstande; drittens in der Spalte der Summa aller beym Regiment Dienenden, und viertens in der Summa aller Dienenden; alle vier Mahl mit der Ziffer 1.

3ten. Da jedoch eine jede der drei Hauptabtheilungen die andere ausschließt, so, daß niemand der zu den Dienenden gehört, zu den Dienstbaren; kein Dienstbarer zu den Undienstbaren gerechnet werden kann: so folgt, daß auch kein Individuum, welches unter einer dieser drei Hauptabtheilungen der sechsten Rubrik eingetragen worden ist, in einer der beyden anderen Hauptabtheilungen erscheinen kann.

4ten. Der Zweck dieser Rubrik, die ganze einheimische Volksmenge männlichen Geschlechtes auszuweisen, bringt eben so mit sich, daß die zu den einzelnen Häusern gehörigen Individuen, welche auf einige Zeit abwesend sind, gleichfalls in der sechsten Rubrik in den betreffenden Spalten gezählt werden, weil sie mit zur ganzen Volksmenge gehören, als daß die Fremden in der ganzen sechsten Rubrik nicht gezählt werden dürfen, weil sie keinen Bestandtheil der einheimischen Volksmenge ausmachen.

5ten. Unter-Officiere und andere Gränzer, welche in anderen Compagnien dienen, erscheinen in den Aufnahmsbogen ihrer Stammhäuser, wie dieses schon in Ansehung der ansässigen Officiere, der Fouierschützen, Privatdiener und einheimischen Knechte bemerkt worden ist, bloß in der dritten, vierten und fünften Rubrik mit dem Beysaße, wo sie wohnen; werden aber, da sie nicht als bloß Abwesende oder Commandirte, die nur auf einige Zeit von ihren Häusern abwesend sind, betrachtet werden können, in keiner der folgenden Rubriken gezählt, sondern in den Aufnahmsbogen der Häuser, in denen sie wohnen, ordentlich conscribirt.

§. 925.

Die Summen der einzelnen Spalten der sechsten Rubrik, mit Ausnahme der einzelnen Summarien, geben, zusammen gezählt, die Summa der ganzen männlichen einheimischen Volksmenge; eben so geht diese aus der bloßen Zusammenzählung der einzelnen Summarien der sechsten Rubrik hervor. Diese Haupt-Summa wird jedoch schon dadurch gefunden, daß jedes männliche Individuum der einheimischen Volksmenge bey der siebenten Rubrik mit 1 ausgeworfen wird, wodurch sich am Ende die Haupt-Summa von selbst ergibt. Das weibliche Geschlecht der einheimischen Volksmenge wird summarisch in der achten Rubrik auf der betreffenden Querlinie §. 914 angefügt, und durch die Addirung der beyden Summen in der siebenten und achten Rubrik die Summe der ganzen einheimischen Volksmenge erhoben, welche in der neunten Rubrik gleichfalls in der unter den letztern männlichen Individuen gezogenen Linie §. 914 aufgeführt wird.

§. 926.

Um nun den zur Zeit der Conscription wirklich vorhandenen Stand der männlichen und weiblichen Volksmenge zu erfahren, werden alle männlichen und weiblichen Abwesenden und Fremden in der zehnten und elften Rubrik, die männlichen mit der Ziffer 1, die weiblichen summarisch nach den männlichen Individuen §. 914 ausgewiesen. Als abwesend gilt derjenige Gränzbewohner, der zwar noch immer zum Familien-Stande seines Hauses gehört, und mithin zu den dienenden, oder zu den dienstbaren, oder zu den undienstbaren Individuen männlichen, oder zur einheimischen Volksmenge weiblichen Geschlechts gerechnet wird, aber auf einige Zeit, nicht für immer oder auf ganz und gar unbestimmte Dauer von seinem Hause sich entfernt hat, oder irgend wohin commandirt worden, oder ausmarschirt ist. Als Fremder aber wird dasjenige Individuum betrachtet, welches, ohne ein bleibendes Mitglied des Hauses zu seyn, in dem es wohnt, nur auf kürzere Zeit in demselben sich aufhält.

Da nun die Abwesenden in der sechsten, siebenten und achten, mithin auch in der neunten Rubrik mitgezählt werden, die Fremden aber in diesen Rubriken nicht begriffen sind, so müssen, um den effectiven Stand der ganzen Volksmenge zu erfahren, die abwesenden Männer von der Summe der siebenten, die abwesenden Weiber von der Summe der achten Rubrik abgeschlagen, und die fremden Männer der Summa in der siebenten, die fremden Weiber der Summa in der achten Rubrik zugezählt werden. Die hiernach erhaltenen Resultate sind in den zwey ersten Spalten der zwölften Rubrik auf der unter dem letzten männlichen Individuum gezogenen Linie §. 914 summarisch einzutragen. In der dritten Spalte dieser Rubrik wird die Haupt-Summa angeführt, welche sich durch Zusammenzählung der in den beyden vorhergehenden Spalten enthaltenen Summen ergibt. Diese Haupt-Summa, welche den effectiven Stand der ganzen Volksmenge darstellt, muß der Summa gleich seyn, welche sich ergibt, wenn von der Summa der einheimischen Volksmenge (Rubrik 9) die Summa aller Abwesenden abgezogen, die Summa aller Fremden aber zugezählt wird.

§. 927.

Nachdem durch die bisherigen Rubriken die Zahl der einheimischen und der effectiven Volksmenge in der Gränze erhoben, auch die Classification der Dienenden bewirkt worden ist, so weist die dreyzehnte Rubrik die übrigen Verhältnisse der einheimischen Gränzbewohner aus, deren Kenntniß für die Staatsverwaltung Interesse hat. Da diese Rubrik mit ihren Unterabtheilungen an sich klar ist, so scheinen hierüber nur die nachstehenden Anmerkungen nöthig.

1) In den Spalten, welche die verschiedenen Nationen und Religions-Parteyen ausweisen, werden alle einheimischen Gränzbewohner, ohne Unterschied, auf der unter dem letzten männlichen Individuum gezogenen Linie §. 914 summarisch eingetragen. Uebrigens werden unter den Slaven alle zu diesem Haupt-

VII. Summa der männlichen einheimischen Gränzbewohner.

VIII. Hierzu das einheimische weibliche Geschlecht.

IX. Summa der ganzen einheimischen Volksmenge. Hsth. am 3. Nov. 814. B 4963.

X. Die Abwesenden davon.

XI. Die Fremden dazu.

XII. Effectiver Stand der ganzen Volksmenge. Hsth. am 3. Nov. 814. B 4963.

XIII. Classification der einheimischen Volksmenge.

a) Nach der Nation. Hsth. am 3. Nov. 814. B 4963.

b) Nach der Religion. Hsth. am 3. Nov. 814. B 4963.

stamme gehörigen Völker ohne Unterschied, sie mögen Croaten, Serben oder Syrier u. s. w. heißen, verstanden, und zu den Wallachen sind nur diejenigen zu zählen, welche wirklich zu diesem Volksstamme gehören, mithin auch wallachisch sprechen, nicht auch jene, die in mehreren Gegenden, besonders in Slavonien und Croatien Wallachen genannt werden, während sie reine Slaven nichtunirten Glaubens sind.

Nach der Verehelichung.
Hkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

4ten5. Die Verehelichten, dann die ledigen und verwitweten Männer und Weiber werden in den betreffenden Spalten, die Männer mit der Ziffer 1, die Weiber summarisch auf der für sie bestimmten Querslinie §. 914 ausgewiesen.

Die Summen der Abtheilungen müssen für sich gleich seyn
Hkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

3ten5. Da die Abtheilungen der dreizehnten Rubrik: Nation, Religion, Verehelichte und Ledige, die ganze einheimische Volksmenge umfassen, so müssen die Summen aller Nationen, aller Religions-Parteyen und aller Verehelichten, Verwitweten und Ledigen, jede für sich der in der neunten Rubrik ausgewiesenen Volksmenge gleich seyn.

Nach dem Stande und der Beschäftigung.
Hkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

4ten5. Nach ihrem Stande und nach ihrer Beschäftigung werden nur die männlichen Individuen ausgewiesen; und da die Dienenden schon in der sechsten Rubrik umständlich verzeichnet wurden, so ist hier, die Adelligen allein ausgenommen, nur von denjenigen die Rede, welche nicht zu den Dienenden gehören, nämlich:

Von den Geistlichen.
Hkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

a. Von den Geistlichen und von den pensionirten Militärs und Beamten. Diese werden in dieser Rubrik nur für ihre Person, aber individuell mit der Ziffer 1 ausgesetzt.

Von den Adelligen.
Hkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

b. Von den Adelligen. Diese, sie mögen unter den Dienenden, Pensionirten, Geistlichen, Honoratioren oder vom Erwerbe Lebenden aufgeführt seyn oder nicht, werden hier ohne Unterschied, ob sie Hausväter, Söhne oder sonstige männliche Angehörige sind, individuell mit der Ziffer 1 ausgesetzt.

Von den Honoratioren.
Hkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

c. Von den Honoratioren nach dem §. 923 gegebenen Begriffe. Auch diese werden sammt ihren männlichen Angehörigen individuell mit der Ziffer 1 ausgewiesen.

Von den vom Erwerbe Lebenden.
Hkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

d. Von den vom Erwerbe Lebenden. Von diesen werden durchaus nur die Hausväter, und zwar individuell mit der Ziffer 1, nicht aber ihre Angehörigen, die Knechte ausgenommen, ausgewiesen. Wer in der croatischen, slavonischen und banatischen Gränze als Handelsmann, Krämer, Künstler und Handwerker conscribirt werden dürfte ist nach Anhandlassung der Gränzgrundgesetze genau ausgedrückt. Auswärtige Knechte, die länger als 10 Jahre in der Militär-Gränze leben, werden für einheimisch angesehen. Die Ausweisung der ehemaligen Condition der siebenbürgischen Gränzer geschieht individuell, und bedarf keiner weiteren Erklärung.

§. 928.

XIV. Habschaften der Gränzbewohner.
Hkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Die Habschaften der Gränzbewohner müssen nach ihren eigenen, in Gegenwart der Ortsältesten und anderer Familien ertheilten Angaben summarisch in der vierzehnten und letzten Rubrik auf der nach dem letzten männlichen Individuum gezogenen Querslinie ausgewiesen werden.

§. 929.

Besteuerung der Handelsleute und Professionisten in der croatischen, slavonischen und banatischen Gränze.
Hkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Die Grundgesetze für die croatischen, slavonischen und banatischen Gränzen verordnen im 37. Hauptstücke ausdrücklich, daß bey der Conscriptions-Revision, mit Interuenirung des Brigadiers und des respicirenden kriegscommissariatischen Beamten, die Besteuerung der Handelsleute und Professionisten geschehen soll. Dieselbe muß daher allerdings bey der Conscription vor sich gehen. Man findet es indessen zur Vermeidung entbehrlicher Schreibereyen dießfalls für immer bey jenen Verfügungen zu belassen, welche hierüber in der Belehrung über die Ausweisung des gesammten Grundbesitzes, und über die Vorschreibung und Abstattung der verschiedenen Schuldigkeit provisorisch fest gesetzt worden sind.

Die Handels-, Gewerbs- und Schutzleute werden in besondern Ausweisen verzeichnet.
Hkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Es müssen nämlich bey Gelegenheit der Conscribierung der einzelnen Häuser die Handels-, Gewerbs- und Schutzleute, dann die Mühlenbesitzer, welche darin vorkommen, auch

fernerhin nach den Beylagen 12, 13, 14, 15 und 16 des der gedachten Belehrung bey gehefteten Formulars C in besonderen Ausweisen verzeichnet, und nach den Steuer- Classen eingetragen werden, wodurch zugleich die eigentliche Steuervorschreibung für diese Individuen bewirkt wird.

Indem bey diesem Geschäfte die genaue Einhaltung der hierüber im 37. Hauptstücke der Grundgesetze und im zweyten Abschnitte der erwähnten Belehrung bestehenden Vorschriften zu beobachten ist, muß ins Besondere die Bestimmung der Steuer- Classe der Handelsleute und Professionisten, dann der Juden im wallachisch-illyrischen Regimente, den Gränzgrundgesetzen gemäß, nach dem Ertragnisse des Handels oder Gewerbes, und nach Maßgabe des Vermögens der Juden, wie solches von den Steuerbaren angegeben, und durch die von dem Compagnie-Commando und den Ortsältesten an die Hand gegebenen Umständen berichtet ist, geschehen, und sonach die Verfertigung in eine höhere oder mindere Steuer- Classe, oder die Beybehaltung der vorjährigen entschieden werden. Eine Verminderung der Steuer- Classen hat jedoch, da diese ohnehin durchaus sehr mäßig angesetzt sind, nur bey sehr gesunkenem Erwerbe oder Vermögen, und stets unter Bemerkung der wesentlichsten Motive im Anmerkungsfache der Verzeichnisse Statt zu finden. Uebrigens muß jedem Steuerpflichtigen die Classe, in welche er von der Conscriptions-Commission öffentlich und in seiner Gegenwart versetzt worden ist, sogleich bekannt gegeben, und hiernach seine Schuldigkeit im Steuerbüchelchen angemerkt werden.

Bestimmung der Steuer-
Classe der Handelsleute und
Professionisten, dann der Ju-
den.
Stkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

§. 930.

Es ist bereits im §. 908 dieser Vorschrift erwähnt worden, daß sämtliche Rubriken eines jeden Aufnahmsbogens summiert werden müssen; dieses geschieht, indem nach der Conscribierung aller in dem Hause wohnenden Familien über den ganzen Aufnahmsbogen eine Querslinie gezogen wird, unter welche die Summen der in jede Spalte eingetragenen Zahlen gesetzt werden. Der kriegscommissariatische Beamte hat für die Richtigkeit dieser Summen zu sorgen, und solche demnach vorzüglich durch Vergleichung der einzelnen Summen, die mit einander überein stimmen müssen, sorgfältig zu prüfen.

Der letzte Aufnahmsbogen des Ortes muß von sämtlichen Gliedern der Conscriptions-Commission mit der Bemerkung gefertigt werden, daß mit diesem Bogen die Conscribierung des Ortes geschlossen sey.

Summierung der Aufnahms-
bogen.
Stkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

§. 931.

Sämtliche Aufnahmsbogen einer Ortschaft werden nach der Reihe der Haus-Nummern und Blattseiten an einander geheftet, und auf Rechnung des Regiments-Unkosten-Fondes gebunden. Sie bilden sodann das Conscriptions-Buch des Ortes, welches in der Compagnie-Kanzelley aufbewahrt wird.

Um für solche Häuser, welche nach §. 910 neue Nummern erhalten, Aufnahmsbogen in Bereitschaft zu haben, müssen einem jeden Conscriptions-Buche einige leere Aufnahmsbogen zum voraus beygebunden werden. Damit diese Conscriptions-Bücher bey größeren Ortschaften keinen zu starken Umfang erhalten, und dadurch schwer zu behandeln werden, sind solche in mehrere Bände zu theilen, auf welchen von außen die Zahlen der Hausnummern, die sie begreifen, anzuschreiben sind, z. B. Conscriptions-Buch des Dorfes N., Band I. Nr. 1 bis 200. Band II. Haus Nro. 401 bis 416 u. s. w.

Eben so bilden dort, wo besondere Stabs-Conscriptionen Statt finden, die einzelnen Aufnahmsbogen, nach der Ordnung der Haus-Nummern und Blattseiten mit einem angemessenen Vorrathe leerer Aufnahmsbogen zusammen geheftet, das Conscriptions-Buch des Stabes, das in der Rechnungskanzelley aufbewahrt wird.

Conscriptions-Bücher.
Stkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

§. 932.

Während der Conscribierung der Häuser wird zugleich aus den einzelnen Summen der Spalten der Aufnahmsbogen eines jeden Ortes das häuserweise Summarium desselben nach dem Formulare 5 verfaßt, welches die Recapitulation des Orts-Conscriptions-

Orts-Summarium.
Formular 5.
Stkth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Buches bildet, und, von allen Gliedern der Conscriptiions-Commission unterfertigt, auch dem Orts-Conscriptiions-Buche nach den Aufnahmsbogen des letzten Hauses begebunden wird.

§. 933.

Compagnie-Summarien.

Aus den einzelnen Orts-Summarien werden sodann in der Compagnie-Kanzelley zwey gleichlautende, vom Compagnie-Commando gefertigte Compagnie-Summarien mit Ausweisung der Vermehrung und Verminderung gegen die Resultate des vorher gehenden Jahres, nach dem Formulare 6, in den eigens dazu bestimmten Bogen bearbeitet, und Ein Exemplar davon zum eigenen Gebrauche zurück behalten, das andere dem Regiments-Commando übersendet.

Formular 6.

§. 934.

Regiments-Summarium.

In der Rechnungskanzelley bey dem Stabe wird, in sofern eine besondere Stabs-Conscription Statt fand, aus dem Stabs-Conscriptiions-Buche ganz auf die Art, wie es §. 932 in Ansehung des Orts-Summariums vorgeschrieben worden ist, das Stabs-Summarium gebildet, und aus diesem sowohl, als aus allen Compagnie-Summarien, das Regiments-Summarium mit Ausweisung der Vermehrung oder Verminderung gegen das vorige Jahr, nach dem Formulare 7, gebildet. Das Regiments-Summarium wird in drey gleichlautenden Exemplaren mit der Unterschrift des Regiments-Commandanten und des ersten Rechnungsführers ausgefertigt, und Eines davon in der Rechnungskanzelley aufbewahrt; die beyden anderen sind der Brigade zu unterlegen.

Formular 7.

Hth. am 3. Nov. 814. B 4963.

§. 935.

Grundbesitz und Schuldigkeitsausweise der Gränz-Regimenter und Eschaitischen-Bataillone.

Hth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Aus den Formularen der Aufnahmsbogen erhellet, daß in denselben der Grundbesitz, dann die Geld- und Arbeitsschuldigkeiten nicht mehr conscribirt werden. Da die Compagnien und Regimenter in der croatischen, slawonischen und banatischen Gränze die dießfälligen Daten mit hinlänglicher Bestimmtheit und individuell aus den Grundbüchern und aus den Präliminar-Schuldigkeits-Entwürfen, so wie aus den Schuldigkeits-Summarien erhalten, und da sie selbst bey Verfassung dieser Entwürfe sich lediglich an die Grundbücher und die Conscriptiions-Kubriken über die persönlichen Verhältnisse der Gränzbewohner, dann an die dazu gehörige Personal-Steuer-Classificirung zu halten haben, so erschien die besondere Conscribirung des Grundbesitzes und der Schuldigkeit in den Aufnahmsbogen unnöthig, und die Weglassung derselben ist eine wohlthätige Abkürzung des Conscriptiions-Geschäftes. Die Compagnie- und Regiments-Kanzelleyen haben sich daher, so oft sie bey ihren Geschäften über die erwähnten Gegenstände Aufschlüsse bedürfen, an die genannten Behelfe zu halten. Die Brigaden werden indessen bey Gelegenheit der Conscriptiion die Grundbücher sich vorweisen lassen, und sich überzeugen, in wie fern diese mit der vorgeschriebenen Ordnung und Genauigkeit geführt werden. Auch sind die Brigaden durch die Grundgesetze der Gränze angewiesen, steuerbare Gründe, die durch Zufall an Cultur-Fähigkeit beträchtlich abgenommen haben, und für die Zukunft zum Theil oder ganz unbenutzbar geworden sind, nach früher vom Regimente veranlaßter genauer Untersuchung, bey Gelegenheit der Conscriptiion in eine geringere Steuer-Classe zu setzen, oder aus der Classe der benutzbaren Gründe zu bringen. In Gemäßheit dieser gesetzlichen Verfügung werden die Brigaden in solchen Fällen die Untersuchungs-Protocolle einsehen, prüfen, und nach Befund die Versekung des Grundes verweigern oder gestatten. Die Entscheidung muß immer in dem Untersuchungs-Protocolle angemerkt, dieses von der Brigade gefertigt, die Grundversekung aber unverzüglich im Grundbuche nach der Vorschrift bewerkstelliget werden.

In der siebenbürgischen Gränze wurde, ungeachtet der von den übrigen Gränzen verschiedenen Verhältnisse, die Weglassung der Kubriken über den Grundbesitz im Aufnahmsbogen ebenfalls für nöthig erachtet, um hierin allenthalben Gleichförmigkeit zu bewirken; indessen ist der Grundbesitz der siebenbürgischen Gränz-Regimenter bis zur einstigen Einführung förmlicher Grundbücher fortan auf die bisherige Art, jedoch abgesondert von den Conscriptiions-

Büchern, individuell zu verzeichnen. Um aber zum Behufe der Verwaltung auch über den Grundbesitz, dann über die Arbeits- und Geldschuldigkeiten summarische Uebersichten bey Händen zu haben, so müssen die Compagnien ortschafstweise Darstellungen des Grundbesitzes und der Schuldigkeiten nach Maßgabe des letzten Präliminar-Schuldigkeits-Entwurfes verfassen, in denen auch die Vermehrung und Verminderung im Vergleiche mit dem vorhergehenden Jahre ersichtlich zu machen ist. Ein Exemplar davon, mit der Unterschrift des Compagnie-Commando versehen, bleibt in der Compagnie-Kanzelley; das andere, eben so unterfertigt, wird zugleich mit dem Compagnie-Conscriptions-Summarium dem Regiments-Commando unterlegt.

Das achte und neunte Formular zeigt, wie diese schriftlich anzulegenden Compagnie-Ausweise einzurichten sind. In der Rechnungskanzelley bey dem Stabe werden aus den Compagnie-Ausweisen Regiments-Ausweise nach dem Formulare der Compagnie-Ausweise verfaßt. Auch von den Regiments-Ausweisen sind drey, vom Regiments-Commandanteu und vom ersten Rechnungsführer unterschriebene Exemplare zu verfertigen, von welchen Eines in der Rechnungskanzelley bleibt, die beyden anderen mit den Regiments-Conscriptions-Summarien der Brigade unterlegt werden.

Formular 8 und 9.

§. 936.

Nach Conscribierung der zum Brigade-Bezirke gehörigen Compagnien werden die denselben zugetheilten Militär-Communitäten conscribirt (§. 905). Wie die Conscriptions-Commissionen in den Communitäten zusammen zu setzen sind, ist im §. 904 dieser Vorschrift bestimmt worden, und so gelten auch die Verfügungen der §§. 907 und 908 hinsichtlich der Ortsversammlung, dann der Aufnahmsbogen und ihrer Behandlung bey Conscribierung der Compagnie-Ortschaften durchaus auch bey der Conscribierung der Militär-Communitäten.

Communitäts-Conscription. Hth. am 3. Nov. 814. B 4968.

In den Communitäten, in welchen der Stab eines Gränz-Regiments sich befindet, und wo daher nach §. 906 eine besondere Stabs-Conscription Statt hat, werden die Häuser, welche von Individuen, die zum Stabe gehören, bewohnt sind, bloß mit ihren Nummern und den Namen der Hausväter angeführt, aber nicht gezählt, sondern in Ansehung ihrer auf die Stabs-Conscription verwiesen. Wenn solche Individuen in einem und dem nämlichen Hause mit anderen Communitäts-Familien vermischt wohnen, so werden nur die letzteren conscribirt, von den zum Stabe gehörigen Familien aber der Name des Hausvaters und seine Charge eingetragen, dieser jedoch nicht gezählt, sondern sich auf die Stabs-Conscription bezogen.

§. 937.

Das zehnte Formular zeigt die Gestalt der für die Häuser der Militär-Communitäten bestimmten Aufnahmsbogen. Obgleich die Ueberschriften und Rubriken dieser Bogen sich nach den Eigenthümlichkeiten der Communitäts-Verfassung von den für die Gränz-Regimenter und das Schaakisten-Bataillon vorgeschriebenen unterscheiden, so stimmen sie doch in ihren Hauptanlagen mit jenen überein, und Alles, was über die ersteren in den §§. von 909 bis 914, dann 919, 920, 923, 924, 925 und 926 gesagt worden ist, findet auch bey der Conscription der Communitäten, mit den Abänderungen, welche die Verfassung der Communitäten von selbst nothwendig macht, und wozu ins Besondere die in den §§. 921 und 922 angeordnete Untersuchung der Felddienstauglichen durch den Communitäts- oder nächsten Regiments-Arzt gehört, volle Anwendung. Auch sind die Abtheilungen der sechsten Rubrik in dem Aufnahmsbogen für Communitäten, worin diese Bogen sich vorzüglich von den für die Compagnie-Ortschaften gegebenen unterscheiden, durch die in §§. 917, 918, 919, 920, 923, 924 — bey aller Verschiedenheit zwischen den Compagnie-Ortschaften und den privilegierten Militär-Communitäten — doch von selbst erklärt, und sie bedürfen daher um so weniger noch anderweitiger umständlicher Erläuterungen, da sie ihr Inhalt selbst deutlich macht, und sie auch in den bisher verwendeten Conscriptions-Bogen größten Theils enthalten waren; man darf sich daher bloß auf die nachstehenden kurzen Anmerkungen beschränken:

Rubriken des Aufnahmsbogens. Formular 10. Hth. am 3. Nov. 814. B 4969.

stens. Unter den dienenden Generalen werden die in den Communitäten wohnenden Brigadiere zu Peterwardein auch der commandirende Herr General, die Divisnaire u. s. w. eingetragen; zu den dienenden Stabs- und Ober-Officieren aber sind diejenigen zu zählen, die nicht zum Stabe eines Gränz-Regiments gehören. (§. 920.)

stens. Der Bürgermeister wird, er mag einen militärischen Charakter bekleiden oder nicht, unter den bey der Communitäts-Verwaltung angestellten Beamten; die bey dem General-Commando zu Peterwardein angestellten, so wie alle anderen k. k. Militär- und Civil-Beamten in den Communitäten, die weder bey der Communität dienen, noch zum Stabe eines Regiments gehören, werden unter den sonstigen dienenden k. k. Beamten aufgeführt.

stens. Auch in den Communitäten haben sich alle Generale, Stabs-Officiere und höheren k. k. Beamten, und auf jeden Fall der Bürgermeister, ins Besondere aber alle General-Commando-Beamten zu Peterwardein, mittelst Tasson selbst zu conscribiren.

stens. Da dem Geiste der Verfügungen des Communitäten-Regulativs gemäß die angestellten Militärs und Beamten mit ihren Angehörigen, so wie auch die Fourierschützen und Privat-Diener der ersten für ihre Personen, in der sechsten Rubrik eingetragen werden müssen, dann die Geistlichen und Honoratioren mit ihren männlichen Angehörigen in den Communitäten nicht zum obligaten Stande gehören, so folgt, daß alle diese insgesammt, so weit sie nicht schon unter den Dienenden gezählt worden sind, unter die undienstbaren, geseslich Befreyten gerechnet werden müssen. Dagegen gehören alle diejenigen, welche in der dreyzehnten Rubrik als vom Erwerbe lebende Hausväter erscheinen, mit ihren männlichen Angehörigen zum obligaten Stande, und sie müssen daher entweder unter den Dienstbaren oder unter den wegen natürlicher Hindernisse Undienstbaren gezählt werden.

§. 938.

Daß bey Gelegenheit der Conscription von der Brigade und dem Magistrate auch die Vorschreibung der Steuerschuldigkeit und der Pachtzinse, mithin auch die Classificirung der Handelsleute und Professionisten, zu geschehen habe, ist bereits in dem Communitäten-Regulativ angeordnet, und es ist sich hiernach, mit Berücksichtigung der im §. 929 dieser Vorschrift in Ansehung der Steuer-Classificirung gegebenen Bestimmungen, in so weit sie auf Communitäten passen, auf das genaueste zu achten. Eben so hat es bey der Verordnung des Communitäten-Regulativs, wornach die Conscriptions-Commission erwägen soll, welcher Betrag der Communitäts-Einkünfte, mit Rücksicht auf das Wohl der Communität, jährlich an die Gränz-Proventen bis zum nächst künftigen Conscriptions-Termine abgeführt werden könne, und ob dieser Betrag zu erhöhen oder beym Alten zu belassen sey, fortan zu verbleiben, in so weit dießfalls nicht schon fixe Pauschal-Summen bestimmt sind.

§. 939.

Die Verfügungen der §§. 930 bis 932 gelten durchaus bey der Conscribierung der Militär-Communitäten, und so wie das Compagnie-Orts-Summarium, so wird auch das in gedruckten Bogen anzulegende häuserweise Communitäts-Summarium als Recapitulation der Summen der Aufnahmsbogen während der Conscription verfaßt, von der Conscriptions-Commission unterfertigt, und dem Communitäts-Conscriptions-Buche beygeheftet. Nach diesem häuserweisen Communitäts-Summarium wird ein anderes, bloß die Haupt-Summa aller Rubriken enthaltendes, allgemeines Communitäts-Summarium in zwey vom Magistrate unterfertigten Exemplaren entworfen, und der Brigade unterlegt.

§. 940.

Nach in den Militär-Communitäten hat künftig die Aufführung des Grundbesizes, dann der Geld- und Arbeitsschuldigkeit, in den Conscriptions-Büchern zu unterbleiben, da

Steuervorschreibung.
Stth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Communitäts-Summarium.
Stth. am 3. Nov. 814. B 4963.

Grundbesitz- und Schuldschuldenausweise der Militär-Communitäten.
Stth. am 3. Nov. 814. B 4963.

die Grundbücher und die Portional-Register hierüber hinlänglichen Aufschluß geben. Nur zur Begründung einer allgemeinen Uebersicht dieser Gegenstände zum Behufe der Verwaltung sind über dieselben, den Grundbüchern und Portional-Registern gemäß, jährlich e Ausweise nach dem Formulare 11 verfaßt, und vom Magistrate unterfertigt, in zwey Exemplaren zugleich mit dem Communitäts-Conscriptions-Summarium der Brigade zu überreichen. Ein drittes Exemplar dient zum Gebrauche des Magistrats.

Die Classificirung der Grundstücke hat bloß zum Zwecke, dieses Formular auch für die Zukunft brauchbar zu erhalten, wenn einst in den Communitäten eine Classificirung der Aecker und Wiesen, dann der Huthweiden eingeführt werden sollte. Bis dahin werden nur die Summen ohne Classificirung im Ganzen ausgewiesen. Auch hier aber liegt es den Brigaden ob, von der Führung der Grundbücher und Portional-Register Einsicht zu nehmen.

§. 941.

Sobald jede Brigade die Conscriptions-Summarien und die durchaus geschrieben anzulegenden Grundbesitz- und Schuldigkeitsausweise der ihr unterstehenden Regimenter und Communitäten in zweyfachen Exemplarien erhalten hat, müssen dieselben mit der vorliegenden Norm verglichen, ihre Vorschriftmäßigkeit und Rechnungsrichtigkeit sorgfältig, allenfalls mit Benützung der Monath-Acten, Schuldigkeits-Präliminar-Entwürfe, Portional-Register und Grundbücher, und, wenn es nöthig werden sollte, der Conscriptions-Bücher selbst, kriegscommissariatisch geprüft, und nach Berichtigung aller Fehler mit einer eigenen Conscriptions-Relation dem vorgesetzten General-Commando unterlegt werden. Wenn mit der Conscription zugleich eine förmliche Musterung angeordnet war, so gehören alle Gegenstände, welche nicht die Conscription selbst betreffen, als:

- a) Die Zeit und die Dauer des Conscriptions-Geschäftes;
- b) die Steuer-Classificirung und die Beweggründe ihrer etwannigen Veränderung;
- c) die Anträge hinsichtlich der von den Communitäten an die Gränz-Proventen abzuführenden Contributional-Summen nicht in die Conscriptions-, sondern in die Musterungs-Relation. Wenn aber mit der Conscription keine Musterung verbunden war, so müssen, außer den erwähnten drey Puncten, in der Conscriptions-Relation auch alle übrigen Bemerkungen vorgetragen werden, welche die Brigade bey Gelegenheit der Conscription zu machen Anlaß fand; nämlich: In wie weit die Geschäfte bey den betreffenden Behörden in Ordnung befunden wurden; ob die Grundbücher und sonstigen Protocolle vorschriftmäßig geführt werden; ob und welche Beschwerden oder Gesuche vorkommen u. s. w.

Die Gebrechen, welche an der Stelle gehoben, die Klagen und Bitten, die sogleich entschieden werden können, hat die Brigade unmittelbar abzustellen oder zu erledigen, und nur vom Verfügten in der Relation Bericht zu erstatten. Ueber jene Gegenstände aber, die ihre Befugnisse überschreiten, muß unter hinlänglicher Aufklärung der Thatsachen in der Relation die höhere Entscheidung nachgesucht werden.

§. 942.

Das General-Commando hat vor allem die Conscriptions-Relationen, so weit es in seinem Wirkungskreise liegt, zu erledigen, auch die Gebrechen, welche, ungeachtet der Prüfung der Summarien und Ausweise von Seite der Brigaden, an denselben zu bemerken seyn sollten, heben zu lassen, dann aber aus sämtlichen Conscriptions-Summarien der unterstehenden Gränz-Regimenter und des Ischakisten-Bataillons, so wie der privilegirten Militär-Communitäten, ein Generalats-Conscriptions-Summarium, ferner aus den Grundbesitz- und Schuldigkeitsausweisen jener Behörden einen schriftlichen Generalats-Grundbesitz- und Schuldigkeitsausweis, beyde nach den Formularen 12 und 13, in zweyfachen Exemplaren zu verfassen, in welchen die Vermehrung und die Verminderung ausgewiesen werden muß, und für deren Rechnungsrichtigkeit der bey dem General-Commando als Referent angestellte Ober-Kriegs-Commissar zu haften hat, weshalb er sie

Conscriptions-Relation.
Hftb. am 3. Nov. 814. B 4963.

Conscriptio - Generalats-Summarien und Generalats-Grundbesitz- und Schuldigkeitsausweise.
Hftb. am 3. Nov. 814. B 4963.

Formular 12 und 13.

mit dem commandirenden General unterfertigen muß. Eines dieser Generalats-Summarien, so wie der eine der beyden Generalats-Ausweise wird mit Einem Exemplare sämmtlicher Particularien der Regimenter und der Communitäten, nebst den Conscriptions-Relationen, von dem General-Commando mittelst Berichtes über die etwannige vorläufige Erledigung der Relationen, oder über dasjenige, was das General-Commando selbst zu bemerken findet, dem Hofkriegsrathe dergestalt eingefendet, daß das Ganze immer mit Ende Aprils des auf die Conscription folgenden Jahres verläßlich daselbst eintreffe. Es bleibt den General-Commanden überlassen, den unteren Behörden hiernach angemessene Termine zur Einsendung der Particularien zu setzen. Das andere Generalats-Summarium und der zweyte Generalats-Ausweis bleiben sammt den übrigen Particularien zum Gebrauche des General-Commando zurück.

§. 943.

2. Von der Conscriptions-Rectification.

a) In den Compagnien.
Ffth. am 3. Nov. 814. B. 4963.

In den Jahren, in welchen keine wirkliche Conscription Statt hat, müssen die Conscriptions-Bücher wenigstens rectificirt werden, damit die im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen in den betreffenden Rubriken angemerkt, und so die Conscriptions-Bücher mit Ende eines jeden Militar-Jahres dem Stande der Gegenwart immer möglichst nahe gebracht werden.

Auch die Conscriptions-Rectification geschieht im Herbst. Der Compagnie-Commandant, der Oekonomie-Officier, in Siebenbürgen ein subalternes Officier vom Feldstande, der Stations-Commandant und einige Unter-Officiere versammeln sich, von einem Feldarzte begleitet, in jeder Compagnie-Ortschaft, und nehmen als Rectifications-Commissionen in voller Sitzung auf die §. 907 für die wirkliche Conscription vorgeschriebene Art die Rectification vor, indem sie sämmtliche Rubriken der einzelnen Aufnahmsbogen in der Ordnung, in welcher sich diese im Conscriptions-Buche des Ortes folgen, in Gegenwart der Ortsältesten und der männlichen Individuen der betreffenden Familien laut und vernehmlich herab lesen, mit den erforderlichen Fragen begleiten, und so nach der letzten Haupt-Summa des Bogens den Zuwachs in den betreffenden Rubriken zu schlagen, den Abgang davon aber von derselben abziehen, wie dieses in den Formularen 1, 2 und 10 beispielweise gezeigt ist. Zur Gewinnung des Raumes sind neugeborne Kinder, auch des männlichen Geschlechts, in der betreffenden Rubrik des Nachwachses nur summarisch anzusetzen. Es folgt übrigens aus dieser Art der Rectification, daß in der ersten Aufnahme und in den folgenden Rectificationen gar keine Correcturen Statt finden dürfen, sondern wenn z. B. ein Halb-Invalid ganz invalid geworden ist, er bey der Rectification als Halb-Invalid in Abgang, als Ganz-Invalid in Zuwachs gebracht werden müsse. In der Rubrik der Qualification ist übrigens die Art des Zuwachses und Abganges immer kurz anzudeuten, z. B. mit den Worten: gestorben, neugeboren, entwichen, revertirt, eingeheirathet, ausrolirt u. s. w. In so fern sich die Dienstauglichkeit eines zum gemeinen Gränzstande Conscriptirten geändert hat, oder ein früher nicht Conscriptirter, z. B. neu Eingewandter, über seine Dienstauglichkeit noch nicht untersucht worden ist, hat der gegenwärtige Feldarzt diese Individuen vor der Commission sogleich zu untersuchen und sein Gutachten abzugeben, wornach solche classificirt und in die betreffende Rubrik eingetragen werden.

Ausgestorbene oder verlassene Häuser werden in dem Aufnahmsbogen unter Anführung der Ursache förmlich in Abgang gebracht.

Neu entstandene werden rückwärts in den Vorrathsbogen ganz neu conscriptirt.

Solche Gränzbewohner, welche bey der wirklichen Conscription sich mittelst Fassion selbst conscriptiren, erhalten auch zum Behufe der Conscriptions-Rectification einen Aufnahmsbogen, in welchem sie sich eben so, wie bey der wirklichen Conscription, für ihre Person und alle ihre Angehörigen mittelst Fassion und unter ihrer Haftung selbst conscriptiren, und den sie der Rectifications-Commission übersenden, damit der in dem Conscriptions-Buche enthaltene Aufnahmsbogen derselben mittelst Docirung des Zuwachses und Abganges darnach

berichtigt werden könne. Uebrigens werden diese bloß zur Rectification bestimmten Factions-Bogen in der Compagnie-Kanzelley aufbewahrt.

Nach jedesmahliger Rectification eines Ausnahmsbogens müssen die Rubriken noch ein Mahl verlesen, die eingeschlichenen Irrungen verbessert, und sämtliche Spalten neu summiert werden. Die Rectifications-Summen des ersten Jahres nach der wirklichen Conscription werden unter den wirklichen Conscriptions-Summen mit der Bemerkung des Rectifications-Jahres angelegt; die des dritten unter jenen des zweyten, und die Rectifications-Summen des vierten Jahres unter den Summen des dritten.

Es wurde übrigens schon im §. 908 Aufmerksamkeit zur Platzgewinnung für die Rectifications-Summen der vier von einer Conscription zur andern laufenden Zwischenjahre empfohlen.

Außer der Zeit der jährlichen Rectification, und außer der Gegenwart der Rectifications-Commission, darf in den Conscriptions-Büchern, den im §. 921 berührten Fall ausgenommen, bey schwerer Ahndung keine Conscriptur oder Rectification weder im Ganzen, noch im Einzelnen vorgenommen werden.

In Ansehung der Classification der Handels- und Gewerbesteue nach den Steuer-Classen hat es in den Zwischenjahren in der Regel bey dem zur Zeit der wirklichen Conscription geschehenen Ansätze zu verbleiben, und es ist bey Gelegenheit der Conscriptions-Rectification lediglich hiernach von der Commission die Steuerschuldigkeit vorzuschreiben.

Nur bey außerordentlichen Umständen kann auf eine Veränderung der Steuer-Classe angetragen werden; es ist jedoch dazu bey Gelegenheit der Rectifications-Revision die Einwilligung der Brigade nachzusehen.

Wie die Orts-Conscriptions-Bücher, so müssen auch die Stabs-Conscriptions-Bücher, dort, wo solche bestehen, in Gegenwart eines Stabs-Officers, des Oekonomie-Hauptmanns und des Regiments-Arztes vom Rechnungsführer rectificirt werden.

§. 944.

Wenn die Rectification in den einzelnen Ortschaften vorüber ist, so hat der Brigadier mit dem Kriegskommissariats-Beamten diese Ortschaften zu bereisen, und die Conscriptions-Bücher zu untersuchen. Um über die verlässliche Rectification Gewißheit zu erhalten, sind in jedem Orte einige Familien in zufälliger Ordnung vorzurufen, und die sie betreffenden Rubriken genau zu prüfen. Bey dieser Rectifications-Revision muß auch die von der Rectifications-Commission unternommene Steuer-Classification (§. 943) der Brigade vorgelegt, und falls diese von dem Classen-Ansatze der letzten Conscriptions-Commission abweiche, der Beweggrund dazu erörtert, und die Classification nach Befund bestätigt oder verworfen werden. Zugleich wird die Brigade bey dieser Gelegenheit die Ordnung und die Art der Geschäftsverwaltung beobachten, und sich dießfalls nach §. 941 benehmen. Auch die Stabs-Conscriptions-Bücher werden nach ihrer Rectification von der Brigade revidirt.

Rectifications-Revision.
Hth. am 3. Nov. 814. B 4963.

§. 945.

Wie bey den Regimentern und bey dem Schalkisten-Bataillon, so geschieht auch in den Militär-Communitäten in der Zwischenzeit von einer wirklichen Conscription zur andern die jährliche Conscriptions-Rectification, und zwar vor dem versammelten Magistrate. Bey der Revision derselben durch die Brigade wird die im §. 938 erwähnte Steuervorschreibung gleichfalls vorgenommen.

Conscriptions-Rectification
und Revision.
b) In den Communitäten.
Hth. am 3. Nov. 814. B 4963.

§. 946.

Nach vollendeter Rectifications-Revision werden ganz auf die bey der wirklichen Conscription vorgeschriebene Art und nach den nähmlichen Formularen in den dazu bestimmten gedruckten Bogen, den letzten Rectifications-Summen gemäß, Orts- und Stabs-, Compagnie-, Regiments- und Communitäts-Summarien verfaßt, und darin, in so weit sie den Regimentern und Brigaden unterlegt werden, die Vermehrung und Verminderung gegen das letztvergangene Conscriptions- oder Rectifications-Jahr ausgewiesen. Für die häuser-

Rectifications-Summarien
und Revisions-Relationen.
Hth. am 3. Nov. 814. B 4963.

weisen Orts- und Communitäts-Rectifications-Summarien (§. 932 und 939) müssen schon zum voraus dem Conscriptions-Buche die für die vier Jahre erforderlichen Bogen beigegeben werden, auch sind die Grundbesitz- und Schuldgeldausweise der Gränz-Regimenter, des Schaalkisten-Bataillons und der Communitäten jährlich zu verfassen, und in den Conscriptions-Zwischenjahren zugleich mit den Regiments- und Communitäts-Rectifications-Summarien den Brigaden zu unterlegen, welche dieselben mit den Revisions-Relationen, in denen die im §. 941 erwähnten Gegenstände vorzutragen sind, den General-Commanden übersenden.

Die General-Commanden bilden Generalats-Rectifications-Summarien und Generalats-Ausweise daraus, ganz so, wie es §. 942 vorgeschrieben ist, und unterlegen bis Ende Aprils des auf die Rectification folgenden Jahres Ein Exemplar von beyden, so wie Ein Exemplar der Particularien dem Hofkriegsrathe.

§. 947.

Conscriptions-Auszüge.
Hftb. am 3. Nov. 814. B. 4963.

So oft in den täglichen Geschäftsverhandlungen bey den Compagnien und Militär-Communitäten Gegenstände vorkommen, deren definitive Erledigung dem Regiments-Commando oder einer höheren Behörde zukommt, und deren verlässliche Beurtheilung die Einsicht des Conscriptions-Buches nöthig macht, muß dem Compagnie- oder Magistrats-Verichte jederzeit, ein genauer Conscriptions-Auszug, das heißt: die wörtliche Abschrift des in dem neuesten Conscriptions-Buche befindlichen Aufnahmebogens der betreffenden Familie mit der ganzen Ueberschrift, dann mit allen Rubriken und Summen beigelegt werden, deren Echtheit in den croatischen, slawonischen und banatischen Gränzen der Compagnie-Commandant und der Oekonomie-Officiere oder der Bürgermeister und der Stadtschreiber, in der siebenbürgischen Gränze der Commandant und ein subalternes Officier der Compagnie mit ihrer Unterschrift verbürgen. Die erst nach der letzten Conscription oder Rectification etwa eingetretenen Veränderungen müssen unter der letzten Haupt-Summa des Aufnahmebogens angeführt, und sodann jene mittelst Zuwachses- und Abgangs-Docirung darnach berichtigt werden. Auch die Conscriptions-Auszüge werden in den betreffenden gedruckten Aufnahmebogen eingetragen, zu welchem Ende die Gränzbehörden auch zu diesem Zwecke mit einem angemessenen Vorrathe versehen werden müssen. Einem jeden solchen Conscriptions-Auszuge ist über dieß der Grundbesitz- und Schuldgeldausweis des betreffenden Hauses abgesondert beyzufügen. Die Verlässlichkeit der Auszüge müssen die Regiments-Commandanten und Magistrate immer genau prüfen, und wenn sie der Brigade, dem General-Commando oder dem Hofkriegsrathe unterlegt werden, so sind sie auch kriegscommissariatlich zu revidiren und die entdeckten Mängel vorläufig zu verbessern.

Da das Conscriptions-Wesen nur dann seinen wichtigen Zwecken entspricht, wenn dasselbe in der gehörigen Ordnung und mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Verlässlichkeit besorgt wird, und da die Verfügungen dieser Norm, in so weit sie die Einrichtung des Conscriptions-Wesens in der Militär-Gränze betreffen, bloß die Begründung einer solchen Ordnung und Verlässlichkeit beabsichtigen, so braucht man nur hieran zu erinnern, um die Nothwendigkeit der genauen und strengen Befolgung dieser Vorschrift einleuchtend zu machen.

zur Stabs-Conscription.

Stab des N. N. Regiments

Haus-Nr. N. N.

der k. k. privilegierten Militär-Communität N. N.

Table with 14 columns for registration details, including household information, military status, and classification of the population.

Anmerkung. Wenn der Fall eintritt, daß die Zahl der männlichen Individuen so groß ist, daß die Rubriken auf einer Seite nicht insgesamt abgefertigt und summiert werden können, so wird die Vorderseite laterirt, und die Latuz-Summe mittelst Uebertrages auf die andere Seite, und auch weiter auf den Anstoßbogen, wo einer erforderlich ist, gesetzt.

Formular Nr. 2.

Aufnahmebogen für das Jahr 18..

für die slawonischen, croatischen und banatischen Gränzortschaften

N. N. Regiment, Schalkisten-Bataillon

Haus-Nr. . .

N. N. Compagnie, Ort, Markt oder Dorf N. N.

Table with 19 columns for registration details, including household information, military status, and classification of the population, with a detailed example row for 'Marfo Niedelka'.

Siehe Anmerkung unter Formular Nr. 1.

für die Siebenbürger Gränzortschaften

N. N. Regiment

Haus-Nr. . . .

N. N. Compagnie oder Escadron (nach der Ortschaft der Compagnie- oder Escadrons-Commando zu benennen)

N. N. Comitat

N. N. Ort, Dorf, Markt.

N. N. Jurisdiction, rein oder gemischt.

Main registration table with columns for household, family, birth year, military status, and classification.

Anmerkung. Die nicht ausgefüllten Rubriken 1, 2, 10, 11, 12, 13, 1, 2, 3, 4, und 14 stimmen durchaus mit jenen in dem zweyten Formulare überein; so wie überhaupt die für die Siebenbürger Gränzortschaften bestimmten Aufnahmebogen so behandelt werden, wie die Aufnahmebogen für die übrigen Gränzortschaften.

Formular Nr. 4.

N. N. Regiment oder Communität.

Formular Nr. 6.

N. N. Regiment oder Bataillon.

Individual-Verzeichniß

Conscriptions-Summarium

der obligaten, wegen körperlicher Gebrechen zum Felddienste untauglichen Gränzbewohner.

der N. N. Compagnie vom Jahre 18..

N. N. Compagnie, oder Escadron.

Dorf oder Markt N. N.

für die Compagnien der Gränz-Regimenter und der Schalkisten-Bataillone.

Table for individual listing of disabled border residents with columns for name, birth year, and disability type.

Summary table for conscription with columns for names, military status, and classification.

Sign. N. N. am

Unterschrift der Conscriptions-Commission.

Anmerkung. 1) Die Untertheilungen der Haupt-Rubriken richten sich ganz nach jenen der Haupt-Rubriken der Orts-Summarien. 2) In den Siebenbürger Compagnie-Summarien muß vor der Rubrik: Namen der Ortschaften eine Rubrik gezogen werden, mit der Ueberschrift: Communität, Stuhl oder District; nach der Rubrik: Namen der Ortschaften aber eine Rubrik mit der Ueberschrift: Jurisdiction und mit den zwey Untertheilungen: rein, gemischt; die Siebenbürger Compagnie-Summarien erhalten demnach zwei Haupt-Rubriken mehr als die übrigen Compagnie-Summarien. 3) Das vorliegende Formular paßt auch vollkommen zu allgemeinen Communitäts-Summarien, indem aus den häuserweisen Summarien die Haupt-Summa hierher übertragen wird.

Formular Nr. 5.

Für Gränzortschaften N. N. Regiment, N. N. Compagnie.

Häuserweises Conscriptions-Summarium

Conscriptions-Summarium

des Dorfes, Marktes, der Militär-Communität N. N. Vom Jahre 18..

des N. N. Gränz-Regiments vom Jahre 18..

für Gränzortschaften und Militär-Communitäten.

In Siebenbürgen N. N. Comitat, Stuhl, District, Jurisdiction N. N.

Für sämtliche Gränz-Regimenter und das Schalkisten-Bataillon.

Household-level summary table with columns for household number, family, military status, and classification.

Summary table for conscription with columns for names, military status, and classification.

Anmerkung. Die Untertheilungen der Haupt-Rubriken richten sich ganz nach den Untertheilungen des Aufnahmebogens, aus welchem das Orts-Summarium zusammen gesetzt wird.

Anmerkung. 1) Die Stabs-Conscription wird in dem Regiments-Summarium nur dort besonders eingetragen, wo sie besonders vorgenommen wird, und dann auch nur in Ansehung ihrer zum Stabe gehörigen Individuen, die in dem besondern Stabs-Conscriptions-Summarium vorkommen; die übrigen Stabs-Individuen erscheinen in den Stabs-Rubriken der betreffenden Compagnien. 2) Die Untertheilungen der Haupt-Rubriken sind die nämlichen, welche in dem Compagnie-Summarium enthalten sind. 3) In den Siebenbürger Regiments-Summarien muß vor der Rubrik: Namen der Compagnien eine Rubrik mit der Ueberschrift: Comitat, Stuhl oder District, und nach der Rubrik: Zahl der Ortschaften eine Rubrik: Jurisdiction mit den zwey Untertheilungen: rein, gemischt gezogen werden; das Siebenbürger Regiments-Summarium enthält also auch nur um zwei Haupt-Rubriken mehr als die anderen Regiments-Summarien.

der k. k. N. N. Militär-Gränze vom Jahre 18...

Für die croatischen, slawonischen und banatischen Gränzen.

Main table with multiple columns for military units, service status, and population statistics. Includes sub-headers like 'Die einheimischen männlichen Gränzbewohner theilen sich in' and 'Classification der einheimischen Volksmenge'.

- Anmerkung. 1) Die Rubrik: Dienende beym Regimente bleibt in den Querslinien der Militär-Communitäten leer; dagegen werden die: Dienende der Communitäten unter der Rubrik: sonst dienende, und zwar die Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann deren Fournierschützen und Privat-Diener unter der diesfalligen Rubrik-Abtheilung, die k. k. Beamten der Communitäts-Verwaltung sowohl als die sonst in der Communität Angestellten, dann das übrige Communitäts-Personal unter der allgemeinen Rubrik-Abtheilung: Dienende k. k. Beamte zusammen genommen, eingetragen.
2) Die ganz Invaliden der Militär-Communitäten werden, da keine Classification derselben nach der Arbeits-Befreyung Statt findet, summarisch in den dazu bestimmten Fächern eingetragen.
3) Im Banat muß statt der Arbeits-Befreyung der ganz Invaliden die Huthweide-Larbefreyung ausgewiesen werden.
4) Dieses Formular paßt auch für die Siebenbürger-Gränze, nur müssen dort die für die Siebenbürger-Regimenter bestimmten Rubriken, und mithin auch die Rubriken: Comitatal, Stuhl- oder District und Jurisdiction eingezeichnet werden.

